Soziale Entwicklungsmomente in der Versicherung gegen Haftpflicht aus Körperverletzung und Sachbeschädigung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Tübingen

vorgelegt von

Erwin Dieterich

Tübingen
Druck von H. Laupp jr.
1911

Gedruckt mit Genehmigung der staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Tübingen.

Referent: Prof. Dr. Wilbrandt.

5. V. 1911.

D565

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Literatur	V
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Zur Geschichte des Versicherungsgeschäfts	5
§ 3.	Wesen der Versicherung, insbesondere der Haftpflichtversicherung	11
§ 4.	Die Absicht des Haftpflichtgesetzgebers	28
§ 5.	Die Verstaatlichung des Versicherungswesens	36
§ 6.	Mögliche Organisationsformen der Haftpflichtversicherung	50
	Anhang	70

Univ. Ex

Literatur.

Baron, I. Zur Fortbildung des Haftpflichtgesetzes vom 7. VI. 1871. In »Die Haftpflichtfrage«, (Verein für Sozialpolitik) Leipzig, 1880.

Bamberger, L. Die Invasion der sozialistischen Ideen. Berlin 1884.

Barth, Th. Die charakteristischen Züge des heutigen Staatssozialismus, Berlin 1884.

Bortkiewicz, L. v., Die Haftpflichtversicherung; in Schmollers Jahrbüch. 27. Jahrg. Heft 3. Seite 301—324.

Broemel, M. Die Verteidigung der privaten Erwerbstätigkeit. Berlin 1884.

van der Borght. R. Volkswirtschaftspolitik. Leipzig 1910.

Cohn, Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtschaft. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 37.) Tübingen 1881.

Fuchs, C. J. Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1905.

Held, A. Bericht über verschiedene Ansichten, betr. die Haftpflichtfrage (cf. unter Baron). Leipzig 1880.

Herrmann, I. Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Graz 1869.

Kummer, Der Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat. Zürich 1879.

Lass und Maier, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. 1902.

Manes, A. Grundzüge des Versicherungswesens. Leipzig 1906.

Derselbe. Versicherungswesen. Leipzig 1905.

Derselbe. Die Haftpflichtversicherung. Tübingen 1907.

Molt, Zur Haftpflichtversicherung 1900.

Otte, P. Notwendigkeit, Einrichtung und Nutzen der staatlichen Viehversicherung (Diss.) Jena 1904.

v. Puttkamer-Carzin, Verstaatlichung der Feuerversicherung. Volkswirtsch. Rundsch. des »Tag« 14. V. 1909.

Philippovich, E. Grundriss der politischen Oekonomie. Tübingen, 1905.

Rasp-Rehm. Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten. München, 1908.

Rellstab, F. Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882.

Schäfer, W. Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, insbesondere der Mobiliarversicherung. Hannover 1884.

Schäffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. Tübinger Zeitschrift Bd. 25. 1869.

Schäffle, A. Bau und Leben des sozialen Körpers. Tübingen 1896.

Sombart, W. Die gewerbliche Arbeiterfrage. Leipzig 1904.

Ströll, M. Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland. Leipzig 1885.

Stüssi, H. Der Bund und das Versicherungswesen. Zürich 1892.
Wagner, A. Versicherungswesen. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie 1898.
Derselbe. Der Staat und das Versicherungswesen. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Band 37. Tübingen 1881.
Wilbrandt, R. Volkswirtschaftliche Vorlesungen. Tübingen 1909.
Wygodzinski, Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung. Aus »Soziale Praxis«. Bd. 4, 1896.
v. Zwiedineck-Südenhorst. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung Leipzig 1905.
Annalen des gesamten Versicherungswesens, Jahrgang 1900.
Aerztliche Sachverständigenzeitung. Jahrgang 1897.
Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch.
Medizinisches Korrespondenzblatt 1898.
Rundschreiben des Reichskanzlers über die Regelung des Versicherungswesens. (Tübinger Zeitschrift Bd 37.)
Verstaatlichung des Versicherungswesens. — Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des 21. Kongresses Deutscher Volkswirte zu Königsberg in Preussen am 21. September 1883. Berlin 1883.

§ 1.

Einleitung.

Die Eigentümlichkeiten unseres modernen Wirtschaftslebens prägen sich nicht so sehr aus in einem immer mehr sich zuspitzenden Kampf aller gegen alle, als in dem Suchen und Streben nach möglichster Vereinigung gleicher Interessen, um diese Interessen mit vereinten Kräften den entgegenstehenden Interessen gegenüber durchzusetzen. Im Zeitalter der Trusts und Kartelle, der Käufer- und Verkäufervereinigungen, der Mieter- und Vermieterverbände —, welche wirtschaftlichen Interessen unserer Tage haben überhaupt noch nicht zu einer Vereinigung geführt? — ist der Verbindung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen in Versicherungsanstalten irgend welcher Art eine Rolle zugewiesen, wie sie schwerwiegender und umfangreicher nicht gedacht werden kann. Mag der erfinderische Geist der Versicherungsunternehmer zu den schon bestehenden [1]) Versicherungsarten und Versicherungszweigen noch immer neue Variationen hinzuerfinden, mögen die in Versicherungen angelegten Summen von Jahr zu Jahr immer noch mehr steigen, Tatsache ist, dass der Versicherungsgedanke in Deutschland kaum noch an Popularität gewinnen kann, zumal auf 100 Deutsche schon jetzt 50 Versicherungsverträge entfallen [2]).

1) Schon hier mag darauf hingewiesen sein, dass zur Versicherungsbildung nicht immer das Bedürfnis Schutzsuchender nach der Versicherungshilfe, sondern in vielen Fällen die Routine eines geschäftskundigen Kopfes führt, der das Bedürfnis nach Versicherung erst zu wecken sucht und nicht auf die Sorge des Risikoträgers um seine Existenz, sondern auf sein Bequemlichkeitsbedürfnis spekuliert. (Eine derartige Versicherung ist die Spiegelglasversicherung der Ladeninhaber). — Dies ist auch zu beachten bei den späteren Ausführungen über die Frage, ob das Versicherungsgeschäft zum »Geldverdienen« geeignet ist, oder nicht.

2) Manes, Grundzüge des Versicherungswesens, S. 11: »Was Deutschland insbesondere betrifft, so beträgt die Zahl der 1904 in Kraft befindlichen Versiche-

Es ist zu konstatieren, dass sämtliche Mitglieder eines auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebauten Versicherungsinstituts ebenso wie die Versicherten einer Versicherungsaktiengesellschaft[1]) unter sich eine Interessengemeinschaft bilden im wirtschaftlichen Kampf gegen Zufälle und Ereignisse der verschiedensten Art, die geeignet sind, die wirtschaftliche Kraft des einzelnen zu schwächen, die aber durch die Hilfsbereitschaft sämtlicher in einer Versicherungsgemeinschaft Zusammengefasster paralysiert werden können unter zahlenmässiger Erfassung des über allen Gemeinschaftern schwebenden Zufallsrisikos.

Es ist nun selbstverständlich, dass alle diese Versicherten zum Zweck der Wahrung ihrer sonstigen wirtschaftlichen Interessen noch irgend welchen anderen Vereinigungen angehören, die entweder den durch das Versicherungsband geschlungenen Kreis feindlich schneiden, oder denselben umschliessen, oder an irgend einer Seite freundlich berühren. Alle diese Interessenverbände werden umschlossen vom grossen Kreise Staat, der in der Lage ist, einen und den anderen

---

rungsverträge etwa 35 Millionen, so dass mindestens auf jeden zweiten Deutschen eine Versicherungspolice kommt. Ferner gehört aber jeder dritte Deutsche der Arbeiterversicherung zwangsweise an. Fasst man die Privat- und Arbeiterversicherung zusammen, so zeigt sich, dass die von beiden im Jahre 1900 ausgezahlten Beträge zusammen 1000 Millionen betragen, mithin täglich 2,9 Millionen Mark.«

So populär der Versicherungsgedanke an und für sich in Deutschland ist, so viel fehlt zu einer Vervolkstümlichung der Haftpflichtversicherung, wie später zu zeigen ist.

1) Richtiger Ansicht nach ist beim Gegenseitigkeitsinstitut Versicherer die Gesamtheit der Versicherten, nicht aber ist der einzelne Versicherte zugleich Versicherer. Trotzdem spürt jeder einzelne Versicherte an der von ihm zu bezahlenden Prämie, wie weit er an der Versichererrolle teilnimmt: treten grosse Schäden auf, so schnellt die von ihm zu bezahlende Prämie in die Höhe (die in Abzug zu bringende »Dividende« wird geringer), oder er wird gar an seine Nachschusspflicht gemahnt. (Ueber den wahren Charakter der Dividende siehe später).

Nicht viel anders liegen die Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften. Der »aleatorische« Charakter des Versicherungsvertrags, der am krassesten ausgeprägt ist im Vertrag zwischen Versichertem und Einzelversicherer, verliert um so mehr seine Eigentümlichkeiten, je größer die Zahl der bestehenden Versicherungsverträge über möglichst gleichartige Risiken ist. Daraus folgt, dass das Aktienkapital, welches das Versicherungsgeschäft betreibt, die ihm aus dem Versicherungsunternehmen drohenden Verluste auf die Versicherten selbst (in ihrer Gesamtheit) durch eine entsprechende Prämienpolitik abzuwälzen imstande ist, wenn mit der Höhe der Versichertenzahl das Gesamtrisiko der Aktiengesellschaft an Gleichmässigkeit gewinnt. (Gesetz der grossen Zahlen). So dürfte es berechtigt erscheinen, die Versicherten eines Gegenseitigkeitsvereins und einer Aktiengesellschaft je als Interessenverbandsangehörige anzusprechen.

dieser Kreise als entbehrlich auszuschalten und seine Aufgaben zu übernehmen[1]).

Diese Lagerung der verschiedenen Interessenverbände nebeneinander lässt erkennen, dass ihr tatsächlicher Wert, soweit er dem einzelnen Verbandsangehörigen den relativ höchsten wirtschaftlichen Nutzen verspricht, nicht nur davon abhängig ist, wie die Tätigkeit und Organisationsform des einzelnen Verbandes gestaltet ist, ob sie etwa den höchstmöglichen Nutzeffekt bei grösster Schonung der Mittel gewährt, sondern auch davon, ob die von den einzelnen wirtschaftlichen Interessenverbänden geleistete Tätigkeit organisch sich in diejenige anderer Verbände einfügen lässt, ohne dass eine Kräfteverschleuderung oder gar eine Elimination der Kräfte stattfindet. Natürlich kann von letzterer da nicht gesprochen werden, wo zwischen gegnerischen Verbänden der wirtschaftliche Kampf unter Absorption namhafter Kräfte geführt wird; wo Kampf ist, da ist Leben[2]). Wohl aber kann von einer für die gesamte Volkswirtschaft schädlichen Kräftevergeudung gesprochen werden, wenn sich die unter verschiedene Verbände geteilte Arbeit nicht organisch zum Ganzen fügt, sondern doppelte Arbeit oder gar halbe Resultate zeitigt[3]).

Soweit wir es nicht mit staatlichen oder dem Staat subdelegierten Zwangsverbänden zu tun haben, verdanken diese wirtschaftlichen Körper ihr Ent- und Fortbestehen dem freien Unterordnungswillen der einzelnen Wirtschafter. Es ist daher Sache des einzelnen, zu erwägen, wie er seine wirtschaftlichen Ziele und Wünsche auf die ihm zu Gebote stehenden Hilfsorganisationen verteilen will, die ihm ihrer Struktur nach am leistungsfähigsten erscheinen. Mit anderen Worten: die Fragen der Organisationsform werden in erster Linie von der politischen,

1) Ueber den Beruf des Staates als Befriediger berechtigter Bedürfnisse seiner Angehörigen auf wirtschaftlichem Gebiet unter besonderer Würdigung des Staates als Versicherer vgl. Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen, Berlin, 1882 S. 1 ff. — Schäffle, Bau und Leben des Sozialen Körpers, Tübingen, 1896, Bd. 2. S. 311.

2) So ist der Kampf zwischen Konsum- und Rabattvereinen segensreich; würden sich aber am selben Platze ein Arbeiterkonsumverein und ein Beamtenkonsumverein gegenübertreten und sich befehden, so würde eine unnötige Kraftvergeudung dieser Doppelorganisation entspringen.

3) Es wird zu zeigen sein, wie gerade die Haftpflichtversicherung und ihre Tätigkeit eine ganze Anzahl von Interessenverbänden zur Voraussetzung hat, und ferner, wie wenig dafür gesorgt ist, dass die von der Haftpflichtversicherung zu leistende Behebung der entstandenen Schäden und die zur Meidung und Unterdrückung der (zu befürchtenden) Haftpflichtschäden vorgenommene Hilfstätigkeit anderer Interessenverbände wie Staat, Polizeigemeinschaften etc. sich verbindet.

sozialen und allgemeinen Erkenntniskraft der Wirtschafter selbst gelöst[1]).

Wo aber der Staat und seine Delegierten als Funktionäre wirtschaftlicher Interessenten auftreten, und wo diese wirtschaftlichen Körper ihre Ergänzung durch andere wirtschaftliche Vereinigungen finden, weil erstere bezüglich ihrer wirtschaftlichen Funktionen noch nicht ihrem höchstmöglichen Entwicklungspunkt zugeführt sind, da ist die Durchsetzung neuer Organisationsformen, wenn der Staat oder seine Delegierten die Erreichung dieses höchsten Entwicklungspunktes[2]) für möglich und zweckmässig halten, selbst mit den Mitteln des Zwanges zu rechtfertigen. So haben der Staat und seine Delegierten in richtiger Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Aufgaben diesen und jenen Verband bezw. die Ausübung seiner wirtschaftlichen Funktionen »verstaatlicht« bezw. »verstadtlicht«, oder aber die Schaffung derartiger wirtschaftlicher Organisationen selbst in die Hand genommen.

Auf diesem Wege, ist behauptet worden, liege auch die Verstaatlichung des Versicherungswesens[3]). Da nun Aufgabe dieses Buches ist, klarzulegen, welche Organisationsformen das bisherige Haftpflichtversicherungswesen erfordert zu seiner Ausgestaltung, so ist eine Ausführung darüber angezeigt, welche Gründe für und gegen die Verstaatlichung des Versicherungswesens beigebracht worden sind, und inwieweit sie für die Organisationsform der Haftpflichtversicherung Geltung haben. Wird die prinzipielle Verstaatlichung des Versicherungswesens verneint, so bleibt doch zu untersuchen, ob nicht doch gerade die Haftpflichtversicherung eine ganze oder teilweise Verstaatlichung verlangt, und

---

1) Auf das Versicherungswesen angewendet: Durch die Bevorzugung dieser oder jener Gesellschaft mit spezieller Absonderlichkeit in der Organisationsform seitens der Versicherungsnehmer wird die Konkurrenz zur Nachahmung und zur Verbesserung gezwungen, die auf alle anderen Versicherungsverbände wieder einwirken kann. Wenn also der Versicherte persönlich auf die Organisationsform seiner Gesellschaft und ihre Gestaltung meist keinen direkten Einfluss hat, so wirkt er doch daran indirekt kräftig mit. Diese Mitarbeit wird noch gefördert durch Zusammenschluss der Versicherten in Interessenverbänden ausserhalb des Versicherungsverbandes; so entstand 1. 10. 1900 der Deutsche Versichertenverband.

2) Manes, das Versicherungswesen, 1905 S. 57 ff. Broemel, Die Verteidigung der privaten Erwerbstätigkeit. Bamberger, Die Invasion der sozialistischen Ideen. Barth, Die charakteristischen Züge des heutigen Staatssozialismus gesammelt in »Volkswirtschaftliche Zeitfragen«, Berlin 1884. Seite 8. 12. 13. 20. 32. 34 ff. 44. 75. v. d. Borght, Volkswirtschaftspolitik, Seite 8. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, Seite 275 f. (abgedruckt bei Rellstab, S. 42.) Philippovich. II. 1. Seite 159.

3) Adolf Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen, Tübinger Zeitschrift Band 37, S. 102 ff.

ferner: ob nicht wirtschaftliche Verbände anderer Art als die bisherigen Hauptträger der Haftpflichtversicherung zur Gewährung der Haftpflichtversicherung geeigneter sind. Diese Fragen können nur beantwortet werden, wenn zuvor auf Art und Wesen der Versicherung überhaupt und der Haftpfichtversicherung besonders eingegangen wird.

Für diese Untersuchung ist es von Wichtigkeit, auf die geschichtliche Entwickelung des Versicherungswesens einzugehen, soweit diese irgend Erkenntnismöglichkeiten für die im Versicherungsgeschäft selbst ruhenden Organisationsmomente liefert. Erst dann ist unter Heraushebung der gewichtigen Stellung[1]) der Haftpflichtversicherung in der modernen Volkswirtschaft darauf hinzuweisen, welche Forderungen inskünftige an die Organisation der Haftpflichtversicherung zu stellen sind, Forderungen, die nicht unbestritten bleiben werden von denen, die ausschliesslich die private und erwerbswirtschaftliche Organisationsform im Versicherungswesen wünschen, Forderungen, die aber nicht mehr ausschliesslich auf dem von jeher viel umstrittenen Gebiet der Verstaatlichung des Versicherungswesens liegen werden.

§ 2.

Zur Geschichte des Versicherungsgeschäfts[2]).

Es ist hier nicht meine Aufgabe, eine ausführliche Darstellung der Versicherungsgeschichte zu geben, vielmehr ist, wie oben in der Einleitung angedeutet wurde, nur das hervorzuheben, was für Art und Wesen der Versicherung selbst ausschlaggebend ist.

Die ersten Anfänge des Versicherungsgeschäfts wurzeln in zwei ganz verschiedenen Bodenschichten; einmal ist es der Gemeinnsinn, aus dem die ersten Keime des Versicherungsbaumes ausgeschlagen

1) Manes, Haftpflichtversicherung, Tübingen 1907. Seite 3. »Es dürften annähernd eine Million Personen in Deutschland gegen Haftpflicht versichert sein. Die Prämienbeträge für diesen Versicherungszweig erreichen schätzungsweise für das Jahr 1901 die stattliche Summe von weit über 10 Millionen Mark. — (es) betreiben insgesamt etwa 50 grössere oder kleinere Unternehmungen diesen Versicherungszweig. — Allein etwa 20 000 Agenten sind in ihr beschäftigt.« Manes Grundzüge S. 87: »Für das Jahr 1904 lässt sich ermitteln, dass bei 29 deutschen Anstalten auf die Haftpflichtversicherung nahezu 29,5 Millionen Einnahmen entfallen«.

2) Die dieser Arbeit angehängte Zeittafel zur Versicherungsgeschichte erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit; immerhin ist sie geeignet, das in Paragraph 2. Gesagte zu illustrieren und zu vervollständigen.

haben. Dann ist auf dem Boden der Spekulationssucht ein zweites und zwar weit kräftigeres Reis entsprossen[1]). Diese beiden Gewächse schlangen sich und wuchsen im Lauf der Entwickelung so enge durch- und ineinander, dass die Früchte des einen Stammes von denen des anderen kaum unterschieden werden können. Wenn also, was später abzuhandeln sein wird, behauptet wurde, das Versicherungsgeschäft tauge nicht für den Spekulationsbetrieb von Erwerbsunternehmern[2]), so ist damit den geschichtlichen Tatsachen in keiner Weise Genüge geschehen.

Der Gemeinsinn, das Bedürfnis der Schwachen, einander zu Zeiten der Not zu helfen, zeitigte die ersten Sterbe-, Armenunterstützungs-, Begräbnis-, Schiffbruchs-, Gefangenschaftskassen. Insbesondere schuf der Gemeinsinn auch die ersten Brandkassen, welche für die Ausbreitung des Versicherungsgedankens die grösste Bedeutung hatten.

Der Spekulationsgeist der seehandeltreibenden Völker schuf auf anderem Boden die Seeversicherung. Sie ist wohl als erstes Versicherungs-»Geschäft« zu betrachten, das der Versicherungsgewährende im Hinblick auf die mühelos zu gewinnende »Prämie« abschloss. Es ist einleuchtend, dass eine solche Versicherung mit Spiel und Wette nur zu nahe verwandt war, dass nicht die möglichste Beseitigung eines Vermögensschadens zum Vorteil des Geschädigten und überhaupt der ganzen Stadt-, Gemeinde- oder Gildewirtschaft, welcher der Geschädigte zur Last gefallen wäre, angestrebt wurde, sondern von seiten des Versicherers die grosse Wahrscheinlichkeit mühelosen Gewinnes, von seiten des Versicherten die tröstliche Hoffnung, für die bezahlte Prämie im Schadenfall nicht sich, sondern einen anderen ruiniert zu sehen. Wenn eine derartige Seeversicherung bei einem Manne bestellt wurde, der im Verlustfalle als kräftige Stütze nicht mitgerissen wurde, so kalkulierte dieser folgendermassen: »Ich habe sechs Schiffe auf dem Meere schwimmen. Geht eines davon zu Grunde, so kann ich das Unglück tragen, denn die fünf anderen, oder doch vier werden mit Gewinn beladen zurückkehren und meinen Verlust reichlich decken.« Wenn nun zu einem solchen Reeder ein Kaufmann kam, der auf einem einzigen Schiff sein Hab und Gut schwimmen hatte, und dem Reeder anbot, gegen eine Summe sein Schiffsrisiko zu tragen, so war der Reeder hierzu umso eher imstand, als sich dieses neue Risiko, das er einging, ganz zwanglos in seine übrigen

1) Manes, Grunzüge, Seite 16.

2) Siehe Anmerkung 1 zu Seite 1. Wagner, Der Staat etc. S. 171.

Risiken eingliedern liess, ohne dass er seine Kalkulation zu ändern brauchte. Was ist diese Versicherung anders als eine Geschäftsbeteiligung des Versicherers am Unternehmen des Versicherten? Erst so wird der Scheindarlehensvertrag zwischen Versicherer und Versichertem verständlich, der nach Manes »die Eierschalen anderer Verträge an sich trägt«[1]). Der Versicherer beteiligte sich pro forma[2]) an dem Geschäft des Versicherungsnehmers mit dem die schwimmende Ware und den Schiffswert aufwiegenden Betrag. Diesen Betrag bezahlte er nicht ein, weil er dem Versicherungsnehmer »gut« schien und nahm seine Gewinnportion in Form der Prämie im voraus in Empfang. Welch himmelweiter Unterschied zwischen dieser Art von Versicherung, die reines Spekulationsgeschäft ist, und der Schiffsversicherung isländischer Gildebrüder, die an dem übernommenen Risiko nicht »verdienten«!

Es wäre eine müssige Sache, untersuchen zu wollen, wie sich das Versicherungswesen entwickelt hätte, wenn dieses Spekulationsmoment der Seeversicherung hätte eliminiert werden können, und wenn der Versicherungsgedanke sich rein erhalten hätte als das Bestreben wirtschaftlich Gleich- bezw. Aehnlichstehender, sich zu heben und zu stützen. Aber von erheblicher Wichtigkeit scheint mir zu sein, dass diese Spekulationsversicherung, welcher im Lauf der Jahre die verschiedensten Zweige angewachsen sind, mit der aus dem Gemeinsinn Gleicher entsprossenen Versicherung in keiner Weise verwandt ist. Dass der Spekulationsversicherung eine gewaltige Lebensenergie innewohnte, die zu immer engeren Umschlingungen des Gemeinsinnsversicherungsbaums führte, so dass kaum mehr unterschieden werden kann, was aus der einen, was aus der anderen Wurzel entwachsen ist, ist umso klarer, als die Spekulationsversicherer durch die Aussicht auf Gewinn zur Kraftentfaltung getrieben wurden, während die Gemeinsinnsversicherungen ihre Beschränkung in sich selbst trugen. Sie konnten sich ja nicht weiter ausbreiten, als es ihre vorausbestimmten Zwecke erheischten[3]). Hervorgehoben muss werden, dass die Spekulations-

1) Manes, Grundzüge S. 18.

2) Er beteiligte sich nicht tatsächlich, da er die der schwimmenden Ware entsprechende Wertanschaffung nicht machte, vielleicht im gegebenen Augenblick dazu auch gar nicht imstande war. Und doch wurde die Form der Beteiligung gewählt, da eine selbständige Form des Versicherungsvertrags noch nicht gefunden war.

3) Die Versicherungszeittafel lässt erkennen, dass im Anfang der Versicherungsgeschichte die Gemeinsinnsform im Versicherungswesen, der Gegenseitigkeitsverein, vorherrscht. Das Spekulationsversicherungsunternehmen wird eingeleitet

versicherungen für die ganze wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung von höchster Wichtigkeit waren, dass sie den Geschäftsgeist zum Fluge stärkten da, wo er ohne ihre Hilfe kaum hätte gehen können, und dass ihnen heute noch diese ihre Hauptaufgabe zukommt[1]).

Der Spekulationssinn führte den einzelnen Versicherungsunternehmer zur Deckungsübernahme gewisser Risiken. Nun war es für einen gewiegten Geschäftsmann nicht zu schwer zu erkennen, dass das Versicherungsgeschäft von seiner Gewagtheit viel, wenn nicht alles verliere, je mehr Risiken in Deckung genommen wurden. Zur Uebernahme vieler Risiken aber fühlte er sich nicht stark genug. Deshalb schloss er sich mit anderen zusammen, um die den übernommenen Risiken entsprechende Kapitalsicherheit den Versicherungssuchern gewähren zu können. Mehrten sich nun die übernommenen Risiken, so führten sie dazu, wozu sie in den Gemeinsinnsversicherungen

---

durch die Seeversicherung und nimmt seinen Aufschwung mit dem Londoner Brandjahr 1666, während in Deutschland noch lange Zeit der Gegenseitigkeitsverein als lokal eng begrenztes Versicherungsinstitut sich weiter entwickelt, besonders unter der Fürsorge der preussischen Könige.

Im 19. Jahrhundert mit der Ausbreitung der Versicherungsaktiengesellschaften in Deutschland, beginnt nun aber die Gründung von Gegenseitigkeitsvereinen, die ihrem ganzen Gebahren nach unter die Erwerbsgesellschaften zu rechnen sind, so gut wie die Aktiengesellschaften. Es ist nicht mehr die Hilfsbedürftigkeit Versicherungssuchender, welche die Begründung — wohl aber das Fortbestehen dieser Institute — zu Wege bringt, sondern die Geschäftsklugheit von Versicherungsunternehmern, welche die Form des Gegenseitigkeitsvereins wählen zur Verwirklichung ihrer Unternehmung, um ein geringeres Risiko zu laufen, als die Aktienunternehmer, die ihren Geschäftsgewinn in Form eines festen grossen Gehalts, reichlicher Tantiemen, Reisespesen etc. beziehen. Die Mitbegründer rücken in Aufsichtsrats- und Direktorenposten auf, die eine reichliche Vergütung für die Jahre des Wartens — bis der genügende Versicherungsstock bei einander ist und von selbst weiter wächst — bringen. Es ist ein nicht zu billigendes Manöver, wenn derartige Gegenseitigkeitsvereine in ihren Propagandaschriften, um damit die Aktiengesellschaften mit ihrer ausgesprochenen Gewinntendenz zu diskreditieren, behaupten, der erzielte Gewinn fliesse den Versicherten als Dividende wieder zu; tatsächlich ist dieser zur Verteilung kommende Gewinn durch die Unternehmergewinne gekürzt. Besonders eigentümlich mutet eine solche Erklärung an, wenn ein Gegenseitigkeitsinstitut einen Rückversicherungsvertrag mit einer Aktiengesellschaft abschliesst, deren Aktien und deren Leitung ganz in den Händen der Direktoren des Gegenseitigkeitsvereins liegen. Vgl. auch Manes, Grundzüge Seite 27.

Ueberall da, wo in der nachstehenden Abhandlung von der Einrichtung des Gegenseitigkeitsvereins als Versicherungsideal gesprochen ist, ist natürlich nicht diese Art des Erwerbszwecken dienenden Gegenseitigkeitsvereins gemeint.

1) Manes, Grundzüge S. 5.

von Anfang an geführt hatten, nämlich zur Ausgleichung der schlechten Risiken durch die guten, zur »Gegenseitigkeit«[1]). Brachte es ferner die geschäftsmännische Erfassung der Schadensmöglichkeiten durch Ausbau einer auf längere Zeiträume sich erstreckenden Schadenstatistik zu einer Prämienkalkulation, die auch unter weniger günstigen Umständen zu einem Geschäftsgewinn für die Unternehmer führen musste, so hatte das kapitalistisch fundierte (Aktien-)Versicherungsunternehmen vor dem eigentlichen Gegenseitigkeitsinstitut nur das voraus, dass ein bei einer Aktiengesellschaft Versicherter auch bei Ausbruch von Massenunglücksfällen immer noch mehr Chancen hatte und hat, seine Ansprüche durch das eingezahlte Kapital der Aktionäre befriedigt zu sehen, als der Angehörige eines Gegenseitigkeitsinstituts, dessen Mitglieder durch eine Katastrophe vielleicht alle zugleich betroffen sind[2]). Wie nun das kapitalistische Versicherungsunternehmen sich das Geschäftsgebahren der Gegenseitigkeitsvereine anzueignen bestrebt sein musste, so sahen sich die Gegenseitigkeitsvereine genötigt, aus Selbsterhaltungstrieb und aus versicherungstechnischen Gründen sich das kapitalistische Rüstzeug der Aktiengesellschaften anzueignen durch Schaffung möglichst grosser Reservefonds[3]).

Was nun den auf dem Boden des Gemeinsinns gewachsenen Versicherungsbaum betrifft, so wurde er vom Staat, dem »Vater seiner Untertanen«[4]), gehegt und gepflegt; der Staat richtete Gegenseitigkeitsinstitute ein, oder er gab solchen Instituten durch Schaffung einer Monopolstellung das Gepräge der »Oeffentlichkeit«.

Aber nicht nur zum Wohl seiner Untertanen gab sich der Staat mit Fragen des Versicherungswesens ab. In den Zeiten, da allerlei mehr oder weniger saubere Finanzmanöver ausgeführt wurden, um den Staats- oder Stadtbeutel zu füllen, mochten Versicherungsprojekte nicht zu selten auftauchen, wie sie der Nürnberger Holzschuer dem Hamburger Magistrat vorschlug[5]).

1) Vgl. die Anmerkung 1 der Seite 2.

2) Gedacht ist hierbei an das ideale Gegenseitigkeitsinstitut, das seine Versicherten auf kleinem Raume zusammenfasst. Von Versicherungstechnikern wird stets darauf hingewiesen, dass solche Vereine wegen der Häufung der Schadensmöglichkeiten und wegen der Begrenztheit der Versichertenzahl vom Uebel sind. Ich nehme später Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie diese Mängel durch Zusammenschluss der kleinen Vereine in grossen Verbänden zu beheben sind.

3) Als für diese Ausführungen belanglos habe ich die »gemischten Organisationsformen« weggelassen. Manes, Grundzüge Seite 30 f.

4) Die Bemühungen des Grossen Kurfürsten, Friedrichs I. und Friedrichs d. G. auf diesem Gebiet. Vgl. Zeittafel.

5) Sein Projekt ging dahin: der Staat solle von den Eltern jedes Neugebore-

Solche Versicherungsprojekte hatten eigentlich nur die Gebärde des Versicherungsgeschäfts; was sie erstrebten, war eine Steuer den Untertanen aufzulegen, ohne dass man nötig gehabt hätte, einen Gegenstand als vernünftiges Steuerobjekt zu erklären. Derartige zweifelhafte Projekte müssen nicht zu den Seltenheiten gehört haben, sonst wäre es nicht zu erklären, dass die wohlgemeinten Versicherungsversuche des Grossen Kurfürsten trotz aller Beteuerungen der Selbstlosigkeit doch von den misstrauischen Berlinern zurückgewiesen wurden[1]).

Und auch heute noch wird jeder Versuch, dem Staat die Lösung von Versicherungsaufgaben zu übertragen, damit diskreditiert, dass auf die in der an den Staat zu bezahlenden Versicherungsprämie enthaltene verkappte Steuer hingewiesen wird[2]).

Wo ist aber der Staat als spekulativer Versicherungsunternehmer geblieben? Er hat als solcher keine Spuren hinterlassen; ihm ist es vielmehr vorbehalten geblieben, das Versicherungswesen in beiderlei Formen zu heben und zu unterstützen[3]), und ausserdem ist ihm die caritative Versicherungstätigkeit vorbehalten geblieben, deren Ausbau nur dem Staate selbst gelingen konnte.

Ich ziehe aus dieser kurzen Entwickelungsskizze folgende Ergebnisse:

1. Der Ursprung des Versicherungsgeschäfts ist ein doppelter:

a) Das Gemeingefühl, d. h. in diesem Falle das Gefühl gemeinsamer Gefahr und der Notwendigkeit ihrer Behebung in ihren wirtschaftlichen Folgen, hat durch Zusammenschluss Gleicher eine Lastenverteilung auf viele Schultern bezweckt und die Gegenseitigkeitsinstitute geschaffen.

b) Der Spekulationsgeist hat ausgehend von dem aleatorischen Charakter gewisser Versicherungsgeschäfte über den Einzelversicherer hinweg zur Bildung von Versicherungsaktiengesellschaften geführt.

2. Gegenseitigkeitsinstitute und Versicherungsaktiengesellschaften haben sich gegenseitig in ihrem Habitus genähert, was zur Folge

---

nen einen Taler Prämie erheben, um dafür am Tage der Hochzeit des Versicherten dem letzteren 3 Taler ausbezahlen zu können.

1) 1685.

2) Barth auf dem 21. Kongress deutscher Volkswirte zu Königsberg. Stenographischer Bericht Seite 16.

3) Durch umfangreiche Versicherungsgesetzgebung; Schaffung von öffentlichen Versicherungsinstituten, von Aufsichtsorganen; Erlassung von Concessions- und Normativbestimmungen; Eingehen von Verträgen mit Gesellschaften zur Schaffung von Versicherungsmöglichkeiten für gemiedene Versicherungsobjekte.

hatte, dass die Unterschiede zwischen Versicherungsgeschäften, die zum »Geldverdienen« geeignet sind und solchen, die nicht dazu taugen, derartig verwischt wurden, dass ein Verkennen dieses Umstandes zwar entschuldbar, aber doch für die Beurteilung des gesamten Versicherungswesens verhängnisvoll werden kann. Hierauf wird besonders zurückzugreifen sein anlässlich der Auseinandersetzung über die Verstaatlichung des Versicherungswesens[1]).

3. Der Staat hat von jeher Versicherungsbestrebungen eifrig unterstützt, ohne dass es ihm gelungen wäre, die Spekulationsversicherung zu seinem eigenen Vorteil selbst zu betreiben. Ihm ist es überlassen geblieben, die Versicherung in Form der Gegenseitigkeitsvereine selbst auszubauen oder durch öffentliche Sozietäten betreiben zu lassen; insbesondere blieb es dem Staat, dem Reich, vorbehalten, die caritative und soziale Versicherung auf seine Schultern zu nehmen.

§ 3.

Wesen der Versicherung insbesondere der Haftpflichtversicherung.

Adolf Wagner definiert »Versicherung« folgendermassen: »Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner, für den Betreffenden zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt«[2]).

Gegen diese Definition kann nichts wesentliches eingewendet werden; unwesentlich ist insbesondere, dass sie dem aleatorischen Einzelversicherungsvertrag mit seinem rein spekulativen Moment keinen Raum gewährt. Besonders ist zu betonen, dass in dieser Definition des Versicherungsbegriffs auch die Selbstversicherung einen Platz hat, die von Versicherungssachverständigen nicht als eigentliche Versicherung anerkannt wird[3]).

Unter Selbstversicherung in diesem Zusammenhang möchte ich verstanden wissen das Tragen eines Schadensrisikos unter Verteilung

1) cf. § 5.

2) Adolf Wagner, Versicherungswesen. Aus Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie 2. Bd. 2. Hlbbd. 4. Aufl. 1898.

3) Manes, Grundzüge Seite 10.

dieses Risikos auf gleiche in ein und derselben Wirtschaft wiederkehrende Schadensmöglichkeiten. Der Pferdebesitzer, der für seine grosse Anzahl Pferde, wenn er sie versichern wollte, eine grosse Geldsumme an jährlicher Prämie aufzuwenden hätte, treibt Selbstversicherung, wenn er für jedes Jahr den Verlust eines oder einiger Pferde in sichere Aussicht nimmt und dementsprechend sein ganzes Geschäftsgebahren einrichtet.

Manes will in dieser Selbstversicherung nichts anderes als einen Sparakt sehen; meiner Ansicht nach mit Unrecht, denn der Sparer setzt dem durch das Sparen gewonnenen Geldbetrag keinen zu erwartenden Verlust gegenüber. Wohl ist auch er in der Lage einen plötzlich auftretenden Vermögensverlust aus seinen Sparmitteln zu decken, aber bei ihm fehlt die bewusste, ganz bestimmte Schadensmöglichkeiten ins Auge fassende Kalkulation und die Bereithaltung bestimmter Mittel gerade zu dem Zweck der Ausgleichung dieser zu erwartenden Schäden.

Aus der Wagnerschen Definition ist herauszuheben:

Die Einrichtung der Versicherung geschieht zur Beseitigung oder Verminderung eines zufälligen Schadens.

Voraussetzung der Versicherung ist also ein zufällig eintretendes, also vielleicht auch nicht eintretendes die Wirtschaft schädigendes Ereignis und die Furcht vor demselben, die zur Tätigung der Versicherung führt. Dem scheint die Lebensversicherung zu widersprechen, die an ein bestimmt eintretendes Ereignis die Ausbezahlung der Versicherungssumme knüpft. In der Tat aber bleibt auch der Lebensversicherung das zufällig eintretende, vielleicht nicht eintretende Ereignis eigentümlich, da nicht der (normal) eintretende Todesfall Gegenstand der Furcht des die Versicherung abschliessenden Wirtschafters ist, sondern vielmehr der vorzeitige, die Wirtschaftstätigkeit jäh unterbrechende Todesfall, der also vielleicht auch nicht eintritt.

Das zufällig eintretende Ereignis, das der die Haftpflichtversicherung Abschliessende zu befürchten hat und in den Bereich seiner wirtschaftlichen Vorsorge einstellt, ist ein Schadensersatzanspruch, der seitens eines Dritten an ihn wegen eines durch die Fahrlässigkeit des Versicherten verursachten Schadenfalles gestellt wird.

Es gibt keine Haftpflicht, ohne ein irgendwie gestaltetes Haftpflichtgesetz oder einen Haftpflichtvertrag; der Haftpflichtige ist ex lege oder ex contractu verpflichtet, einen von ihm zu vertretenden Vermögensschaden, der einem anderen zugefügt worden ist, zu ersetzen.

a) Die Haftpflicht ex contractu [1]) kann nicht in erster Linie Gegenstand der Haftpflichtversicherung sein. Jede Versicherung (— von der Selbstversicherung mag hier abgesehen sein —) setzt eine grössere, möglichst unbegrenzte Anzahl gleicher oder ähnlicher Schadensmöglichkeiten voraus. Daraus folgt, dass die Haftpflicht ex contractu nur da zum Gegenstand des Haftpflichtversicherungsgeschäfts gemacht werden kann, wo eine Anzahl gleicher oder ähnlicher Schadensmöglichkeiten auftauchen kann. Dies ist besonders der Fall bei der dem Mieter aus dem Mietsvertrag entspringenden Haftpflicht dem Vermieter oder dritten Personen gegenüber, soweit er laut Vertrag die Haftung des Vermieters aus dem Besitz der gemieteten Sache übernommen hat. [2])

Ganz aus dem Rahmen der Haftpflichtversicherung heraus fällt in der Praxis die Mit- und Rückversicherung, die auf kontraktlicher Vereinbarung zwischen einzelnen Versicherungsinstituten beruhend ihre besonderen Eigentümlichkeiten ausgebildet hat und auch in der Versicherungswissenschaft eine gesonderte Stellung einnimmt.

b) Die Haftpflicht ex lege [3]). Wie die Haftpflicht ex lege in unser modernes Leben eingreift, ist sie hauptsächlich ein Kind unserer modernen Anschauungen. Unsere Gesetzgebung und nicht zuletzt unsere Rechtsprechung [4]) ist leicht bereit in dem im modernen Wirt-

---

1) Sonst ist eine andere Einteilung üblich: Manes Grundzüge Seite 83 unterscheidet innerhalb der gesetzlichen Haftpflicht vertragliche und ausservertragliche Haftpflicht. Ich verstehe nicht, warum Manes diese Einteilung beliebt, nachdem er Seite 82 ausführt: »Vorbedingung der Haftpflichtversicherung ist mithin das Bestehen eines Haftpflichtrechts, einer gesetzlichen Bestimmung über Haftpflichtrecht«. Die Haftpflicht ist immer gesetzlich; es gibt keine aussergesetzliche Haftpflicht. Wohl aber steht der »Haftpflicht ex lege« d. h. der Haftung auf Grund einer Gesetzesbestimmung, die ein besonderes Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem nicht voraussetzt, die »Haftpflicht ex contractu« gegenüber, die ihre Modifikation durch das zwischen Schädiger und Geschädigtem bestehende Vertragsverhältnis auf Grund der hierfür geltenden Gesetzesbestimmungen findet.

2) Treppenbeleuchtung, Treppenhauspolizei, Passierbarmachung des Bürgersteigs sind gewohnheitsmässig in den Mietsverträgen den Mietern übertragen. Ein derartiges vertragliches Risiko in seiner überaus häufigen Wiederholung entspricht den Anforderungen an ein Versicherungsobjekt. Dazu tritt die Haftung des Mieters für die gemietete Sache dem Vermieter gegenüber. — Eine andere Haftpflicht ex contractu, die sich zur Versicherung eignet, ist die der Besitzer von Anschlussgeleisen.

3) Die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hier aufzuführen, würde zu weit führen; es mag daher auf das Buch: Lass und Maier, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung, 2. Aufl. 1902 verwiesen sein.

4) Aerztl. Sachverständigenztg. 1897 No. 21. Medizinisches Korrespondenz-

schaftsleben an seiner Existenz durch rechtswidriges Verhalten Dritter Geschädigten den wirtschaftlich Schwächeren zu vermuten und ihm ein Rückgriffsrecht auf den Schädiger einzuräumen. Die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens durch gesetzliche Bestimmungen, durch Verordnungen der allerverschiedensten Art, hat mit der Beschützung des Bedrohten zugleich aber auch eine Gefahr in sich geschlossen, die dem Schädiger die engsten Fesseln in seinem wirtschaftlichen Tun und Treiben anlegt. Die Haftpflicht ex lege ist sonach für jeden, dessen wirtschaftliche Sphäre sich auf seine Nebenmenschen erstreckt, selbst zur Gefahr geworden, und Gemeinsinn und Spekulationsgeist haben versucht, dieser Gefahr den Schutz der Haftpflichtversicherung entgegenzusetzen.

Geradezu unsittlich und entsittlichend würde dieser Haftpflichtversicherungsschutz wirken, wenn er den böswilligen Schädiger gegen die ihn treffende Haftpflicht schützen wollte. Nicht allein würde, wenn dies der Fall wäre, die Versicherung selbst zur Absurdität werden, sondern der Versicherer würde sich in Fällen vorsätzlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung, die zur strafgerichtlichen Verfolgung und Verurteilung des Schädigers führen würden, der Begünstigung schuldig machen.

Es ist also die Haftung aus fahrlässigem Tun und Unterlassen, welche in ihren Folgeerscheinungen Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist.

Durch den die Haftpflicht begründenden Vorgang, d. h. durch die durch fahrlässiges Tun und Unterlassen des Schädigers entstehende wirtschaftliche Schädigung eines Dritten an Leib, Gesundheit oder Sachgut und die hieran sich knüpfende Forderung des Geschädigten an den Schädiger wird die Hilfe der Versicherung für den Schädiger ausgelöst. Es ist ein wesentlicher Umstand, der die Haftpflichtversicherung von jeder anderen Versicherung unterscheidet, dass der durch das »unvorhergesehene Ereignis« entstehende Schaden nicht den Versicherten selbst oder seine Wirtschaft trifft, sondern einen Dritten, und erst dessen Geltendmachung seiner Ansprüche auf Grund einer Gesetzesstelle, die Haftbarmachung des Schädigers, die Versicherung in Aktion versetzt.

Während bei jedem anderen Versicherungsvertrag die Interessen des Versicherten und des Versicherers in dem Augenblick, da der Versicherer zur Gegenleistung verpflichtet ist, also beim Versicherten

blatt v. 24. 12. 98. no. 51. »Wir Aerzte auf dem Lande stehen immer mit einem Fusse im Zuchthaus.«

das schädigende Ereignis eingetreten ist, einander gegenüberstehen, insbesondere bei solchen Fällen, in denen die Leistung des Versicherers nicht absolut angegeben werden kann, sondern von vorneherein nur nach oben limitiert ist (z. B. bei der Feuerversicherung), kann bei der Haftpflichtversicherung schlechtweg von einem solchen gesunden Antagonismus zwischen Versichertem und Versicherer nicht die Rede sein, denn der Versicherer sieht sich immer dem durch das schädigende Ereignis betroffenen Dritten gegenüber, während der Versicherte allzu leicht geneigt ist, den Geschädigten auf seine bestehende Haftpflichtversicherung hinzuweisen und als Unbeteiligter bei Seite zu stehen [1]).

Und in diesem Umstande könnte man tatsächlich etwas der Haftpflichtversicherung anklebendes Unsittliches erkennen [2]): der Versicherte fühlt sein tägliches Tun und Treiben nicht mehr von der peinlichen Sorgfalt geleitet, die der Gesetzgeber als wünschenswert angestrebt hat. Ja, ihm bietet der Hafen der Haftpflichtversicherung einen Schlupfwinkel, in den er sich verstecken kann gegen Anordnungen und Verordnungen, deren Befolgung und Durchführung für ihn mit grösseren Kosten verbunden sein kann, als der Aufwand für die Haftpflicht versicherungsprämie ist.

Setzt man nun aber den anderen Fall, dass der Versicherte ein besonderes Interesse für den durch das schädigende Ereignis betroffenen Dritten fühlt, so könnte hier der Antagonismus zwischen Versicherer und Versichertem auftreten, aus dem als Schlussresultat eine möglichst objektive Schadensfeststellung und Regulierung des Schadens entspringen könnte; aber hier liegt gerade bei der Haftpflichtversicherung die Gefahr nahe, dass schon vor Eintritt des schädigenden Ereignisses eine Interessenverbindung zwischen Versichertem und geschädigtem Dritten entsteht, die für den Zweck der Versicherung verhängnisvoll werden kann. Insbesondere ist eine derartige Interessenverbindung in Fällen der Sachbeschädigung denkbar, da fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar ist und ein eigentlicher Ver-

---

1) Zwar ist dem Schädiger dem Geschädigten gegenüber die Geheimhaltung des Bestehens eines Haftpflichtversicherungsvertrags, sowie die Nichtanerkennung von Schadensersatzansprüchen bei Verlust des Versicherungsschutzes, zur Pflicht gemacht, aber tatsächlich ist es den Versicherungsgesellschaften unmöglich, ihre eigenen Bestimmungen durchzusetzen.

2) Manes, Haftpflichtversicherung, Seite 51 ff. (Die Angriffe gegen die Haftpflichtversicherung). — Bortkiewicz, Die Haftpflichtversicherung, S. 306.

sicherungsbetrug in Haftpflichtfällen äusserst schwierig nachweisbar ist [1]).

Nun noch der dritte Fall: der Versicherte behält dem vom Schadenfall getroffenen Dritten gegenüber das rein natürliche Interesse, das er ihm gegenüber fühlen würde, wenn er selbst nicht gegen Schadensersatzansprüche versichert wäre. Dieses Interesse könnte ihn dazu führen, unter Anerkennung seiner fahrlässigen Handlungsweise die berechtigten Schadensersatzforderungen des Dritten zu befriedigen und zwar umso schneller, je mehr der wirtschaftliche Ruin dem Dritten durch den erlittenen Schaden droht. Aber sein Versicherungsvertrag hindert ihn, auch die berechtigtsten Ansprüche anzuerkennen; er hat mit seinem Haftpflichtversicherungsvertrag sich selbst die Hände gebunden, einen Teil seines wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs künstlich eingeengt, wie er durch keinen anderen Versicherungsvertrag geschmälert wird. Die Folge davon ist, dass der Schutz, den der Gesetzgeber dem Beschädigten angedeihen lassen wollte, insofern versagt, als durch die Intervention des Versicherungsinstituts die Wirkung dieses Schutzes verzögert wird [2]).

Die Versicherung steht dem geschädigten Dritten als eine Macht gegenüber, die ungleich grösser ist, als diejenige seines Schädigers. Sein Schädiger ist, selbst wenn er Haftpflichtgrund und Ersatzanspruchshöhe bestreitet, doch immer ein Geschöpf von Fleisch und Blut mit einem fühlenden Herzen. Die Versicherungsgesellschaft dagegen, die für den versicherten Schädiger die Regulierung des Schadens — des Schadens des Schädigers! — übernimmt, selbst seine Prozesse führt und hierin mit einer Geschäftsgewandtheit verfährt [3]), wie sie der nicht versicherte Schädiger dem Beschädigten gegenüber nie entwickeln kann, ist für den geschädig-

1) Es ist der Fall denkbar — soll sogar wiederholt vorgekommen sein — dass Fuhrwerksbesitzer ihre alten Wagen einander zu Schanden fahren, um sich neue mit Hilfe der Haftpflichtversicherungsgesellschaft anzuschaffen. Für solche Fälle ist eine empfindliche Strafdrohung gegen fahrlässige Sachbeschädigung das beste Vorbeugemittel.

2) Otte, Notwendigkeit, Einrichtung und Nutzen der staatlichen Viehversicherung, (Diss.) Jena 1904 weist auf die Tierquälereien hin, die durch die umständliche Regulierung privater Viehversicherungsgesellschaften hervorgerufen werden, und rühmt sich dafür den Staatsbetrieb der nicht kleinlichen Kalküls halber Roheiten begehen würde. Ganz ähnlich würde die Sache auf dem Gebiet der Haftpflichtversicherung liegen. Auch hier ist in vielen Fällen das Vorgehen der Versicherungsgesellschaften von engherzigen Nützlichkeitserwägungen geleitet und führt zu Roheiten.

3) Bortkiewicz a. a. S. 306.

ten Dritten ein seelenloses, gefühlloses Wesen. Sie hat ja dem Versicherten gegenüber durch Zufriedenstellung des geschädigten Dritten keine Kulanz zu üben[1]); ihr höchster Triumph muss vielmehr darin bestehen, möglichst viele Schadensersatzansprüche zu bestreiten und ihren Standpunkt bis auf's äusserste zu verteidigen. Ihre rechtskundigen Beamten müssen bezahlt werden, ob nun viele oder wenige Schadensersatzforderungen anhängig gemacht werden oder nicht; sie spart also zu Gunsten des Versicherten, wenn sie Schadensansprüche bestreitet, die auch nur die kleinste Aussicht gewähren, im Prozesswege zu Ungunsten des geschädigten Dritten entschieden zu werden. So zeigt oft die Praxis, dass selbst der im Anfang des Rechtsstreits unparteiisch dem Rechtshandel gegenüber stehende Versicherte (— obwohl er im Rechtsstreit tatsächlich als Prozesspartei figuriert —) schliesslich zu Gunsten des Geschädigten gegen die Versicherungsgesellschaft Stellung nimmt und auf die bisher von ihm »nutzlos« bezahlte Prämie pocht.

Einen Vorteil hat allerdings auch diese Seite der Haftpflichtversicherung aufzuweisen, nämlich den, dass unberechtigte Forderungen dritter Geschädigter durch Intervention der routinierten Versicherungsgesellschaften und ihrer Regulierungsbeamten leichter als solche erkannt werden, als wenn der Schädiger dem Geschädigten allein gegenübersteht. Denn es scheint, als ob die Fruchtbarkeit der Haftpflichtgesetzgebung und die Neigung des Richters, da eine Fahrlässigkeit des wirtschaftlich Stärkeren anzunehmen, wo der wirtschaftlich Schwächere zu (körperlichem) Schaden gekommen ist, zu einer krankhaften Sucht nach Schadensersatz[2]) führen würde, die unterstützt wird durch die ärztliche Gepflogenheit, nervöse Störungen, von denen die alte Wissenschaft nichts gewusst hat, da anzunehmen, wo die Klagen Geschädigter durch den körperlichen Befund[3]) nicht ge-

1) Manche Versicherungsgesellschaften treten aus »Billigkeitsgründen« in die Schadenregulierung ein, um »Kulanz« zu zeigen (»Billigkeitskommissionen«). Ich kann an diese Kulanz nicht glauben; der geschädigte Dritte steht der Gesellschaft völlig fremd gegenüber, ihm braucht sie keine Kulanz zu zeigen, und eine Erledigung eines unberechtigten Schadensanspruchs durch Zahlung ist weder im Interesse der Gesellschaft noch in dem des Versicherten gelegen. M. E. ist die »Billigkeits«entschädigung dazu bestimmt, im Interesse der Versicherungsgesellschaften die Ansprüche des geschädigten Dritten herabzustimmen; manchem ist eine schnelle Erledigung seines Schadens unter Einbusse eines Teils seiner Ansprüche lieber, als die langwierige Durchfechtung seines ganzen Anspruchs.

2) Manes, Grundzüge S. 8.

3) »Traumatische Neurose«.

rechtfertigt werden. Aber es ist auch wieder nicht zu leugnen, dass die Verschleppung von Schadensansprüchen und ihrer Befriedigung auf den Geschädigten so wirkt, dass er in dem ihm zugestossenen Unglück mit seinem wochen- und monatelangen Hangen und Bangen nach Entscheidung eine Quelle des Aergers und der Unruhe erblickt, die sein körperliches Uebel auf's nachteiligste beeinflusst[1]). —

Der Gedanke, gegen die durch die gesetzliche Haftpflicht drohenden Gefahren den Versicherungsdamm aufzuwerfen, ist nicht aus den Kreisen der von den Haftpflichtgefahren besonders Bedrohten hervorgegangen, vielmehr ist ihnen dieser Gedanke von Versicherungstechnikern[2]) eingeflösst worden. Dem widerspricht auch nicht, dass die ersten Schöpfungen auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung Gegenseitigkeitsinstitute waren.

Fast scheint es, als ob die beiden Begriffe Haftpflicht und Versicherung im Anfang sich nicht recht zusammenfinden wollten; die ersten Haftpflichtversicherungsgesellschaften prosperierten schlecht[3]). Wenn nun auch die Haftpflichtversicherung seit 1900 als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches einen gewaltigen Aufschwung genommen hat, so war bei der Verschärfung der Haftpflichtvorschriften schon die Form der Versicherung gegen die Haftpflichtgefahr gegeben und sie wurde als einzige Hilfe frequentiert.

Der Umstand also, dass die Haftpflichtversicherung als solche vorhanden ist und meist neben anderen Sparten von den Versicherungsgesellschaften betrieben wird, darf nicht dazu führen, die Haftpflichtversicherung unbesehen unter dieselbe Rubrik zu bringen, wie die übrigen Versicherungen. Welche wesentlichen Umstände die Haftpflichtversicherung von den anderen Versicherungsparten unterscheiden, ist oben schon dargelegt worden; ganz besonders aber zeigt sich ein wesentlicher Unterschied darin, dass die übrigen Versicherungen dazu da sind, einen Ersatz für ein im voraus annähernd seinem (Versicherungs-)Wert nach schätzbares Gut zu gewähren,

1) v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung 1905. Seite 142.

2) Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch, 1885 Seite 191: »Zur Ehrenrettung der deutschen Aktiengesellschaften wollen wir konstatieren, dass die Idee der Haftpflichtversicherung nicht von dem Unternehmer und Begründer einer Aktiengesellschaft stammt, sondern lediglich einem spekulativen, Zeit und Umstände schnell, schlau und geschickt für seine egoistischen Zwecke ausnützenden Kopfe entsprungen ist«.

3) Manes, Haftpflichtversicherung, Seite 21 unten.

während bei der Haftpflichtversicherung eine derartige Schätzung des zu ersetzenden Gutes unmöglich ist[1]), hier vielmehr lediglich das dem einzelnen Versicherungsnehmer eigentümliche Haftpflichtrisiko in seiner von ihm in Deckung gegebenen Eigenschaft (als Privatmann, Mieter, Geschäftsunternehmer, Arzt) ganz vag geschätzt und die einzelne Schadensumme nach oben limitiert werden kann. Wenn zum Wesen der Versicherung gehörig gerechnet wird, dass durch das Zusammenschliessen einer grösseren Anzahl von gleichen oder ähnlichen Risiken eine gewisse zahlenmässige Erfassung der Zufallsschäden und deren rechnerische Fixierung die Findung einer zweckentsprechenden Prämie herbeiführt, so ist meiner Ansicht nach aus oben angeführten Tatsachen zu schliessen, dass eine versicherungsstatistische auf guter und einwandfreier Grundlage beruhende Prämienkalkulation bei der Haftpflichtversicherung unmöglich ist[2]) und dass der Versicherungsschutz infolgedessen den Versicherungssucher zu teuer zu stehen kommt. Denn dass die Haftpflichtversicherungsgesellschaften einen einmal festgesetzten Prämientarif als zu hoch gegriffen herabsetzen würden, ist umso weniger anzunehmen, als die Festsetzung der Minimalprämie durch Verbandstarife (— die grösseren Haftpflichtversicherungsinstitute haben sich zu einem Tarifverband zusammengeschlossen —)[3]) dem Belieben des einzelnen Versicherungsinstituts entzogen ist. —

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die dem Versicherten in seiner im Versicherungsvertrag genau beschriebenen Eigenschaft erwachsende Haftpflicht wegen fahrlässiger Schädigung Dritter an Leib, Gesundheit, Sachgut, Vermögensrechten. Daraus folgt, dass der Haftpflichtversicherungsvertrag an Vielseitigkeit alle anderen Versicherungsverträge weit hinter sich lässt. Nicht allein die Höhe der Versicherungssumme, die gebräuchlicherweise für Einzelschadenfälle und für Katastrophenfälle nach oben limitiert wird, wie auch nach unten, um Bagatellschäden von der Kosten verursachenden Regulierung der Versicherung auszuschalten, kann verschieden sein, sondern namentlich hinsichtlich des zu ersetzenden Objekts treten die verschiedensten

---

1) Zum besseren Verständnis sind hier die Ausführungen auf Seite 20 ff. heranzuziehen.

2) Beweis hierfür liegt in den Propagandaschriften der Versicherungsgesellschaften selbst, aus denen hervorgeht, dass die dort aufgeführten Schadenfälle für die Versicherungsgesellschaften selbst genug des Ueberraschenden haben. — Ehrenzweigs Jahrbuch 1881 spricht von der »Unberechenbarkeit der Schäden«.

3) Verband der in Deutschland arbeitenden Versicherungsgesellschaften 1900.

Haftpflichtversicherungsverträge auf: Verträge, die Haftpflichtansprüche decken aus: Körperverletzung und Gesundheitsschädigung; Sachbeschädigung; »Vermögensschädigung«.

Es ist Versicherungsbrauch, dass in Fällen, in denen dem Versicherungssucher in einer bestimmten Eigenschaft ein Haftpflichtrisiko wegen Körperverletzung und wegen Sachbeschädigung zugleich erwachsen kann, dieses letztere Sachschadensrisiko nur in Deckung genommen wird, wenn zugleich Versicherung gegen Haftpflicht aus Ansprüchen wegen Körperverletzung genommen wird, und zwar aus der naheliegenden Erwägung, dass bei Fällen verursachter Körperverletzung sehr häufig auch Sachschäden mit unterlaufen, die sich auf geringere Summen belaufen können, als die Schäden aus Körperverletzung. Da würde nun, wenn nur Sachschadendeckung genommen wäre, zu leicht eine Vermengung der Schäden eintreten, welche die Versicherung zu Schadenzahlungen veranlassen würde, für die sie kein entsprechendes Entgelt bekommen würde, während das Umgekehrte, dass in Ansprüche aus Körperverletzung auch Sachschäden eingerechnet werden könnten, ohne dass eine reinliche Scheidung möglich wäre, weniger denkbar ist [1]). Ebenso werden gebrauchsgemäss Haftpflichtschäden aus Ansprüchen wegen Gesundheitsschädigung nur dann gedeckt, wenn zugleich auch Schäden aus Ansprüchen wegen Körperverletzung versichert sind. Während für Deckung von Ansprüchen wegen Sachbeschädigung durchgängig eine besondere Prämienkalkulation stattfindet, wird für die Einbeziehung der Ansprüche aus Gesundheitsschädigung in die Versicherung eine Quote der Körperverletzungsprämie als Zuschlag erhoben.

Die besondere Unterscheidung von »Vermögensschäden« neben solchen aus Körperverletzung, Gesundheitsschädigung und Sachbeschädigung lässt erkennen, dass es sich hierbei um eine Versicherungsart handelt, die nicht unter die Querteilung nach Art der Schäden fällt, sondern unter die Ueber- und Unterteilung der Eigenschaften

---

1) Beispiel: Der Hund des A. hat den B ins Bein gebissen; das Beinkleid des B wurde dabei zerfetzt. Ist nun A nur gegen Haftpflichtansprüche wegen Körperverletzung versichert, so ist keine Gefahr vorhanden, dass bei der Fixierung des Schadens, die (meist) durch den behandelnden Arzt erfolgt, der Wert des Beinkleides in die Ersatzforderung einbezogen werden kann.

Wäre dagegen A nur gegen Sachschäden versichert, so könnte B leicht verleitet sein, den Wert seines Beinkleides der Versicherungsgesellschaft gegenüber so hoch anzugeben, dass von letzteren wenigstens ein Teil der Kurkosten mit gedeckt würde, ohne dass er dabei das Bewusstsein einer strafbaren Handlung haben müsste.

des Versicherungsnehmers, die dem Versicherungsvertrag als Schadenserreger zugrunde liegen.

Der Versicherungsnehmer kann Haftpflichtansprüche gegen sich heraufbeschwören in seiner Eigenschaft als [1])

a) Privatmann. Als solchem erwachsen ihm wieder spezielle Haftpflichtrisiken als
   1. Privatmann im engeren Sinn, in seinem täglichen Tun und Treiben auf der Strasse, an öffentlichen Orten etc.
   2. Familienvater, soweit er für Schäden, die von den seiner väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt Unterstellten verursacht werden, haftet.
   3. Gesindeherr [2]).
   4. Tierhalter, Sportsmann;
   5. Mieter oder Hausbesitzer.

b) Unternehmer in Handel und Gewerbe, im Transport- und Schiffahrtsbetrieb, in der Land-, Forst- und Gastwirtschaft; von Schul-, Bade-, Vergnügungsanstalten etc.

c) Angehöriger eines sonstigen Berufs:
   1. Lehrer, Arzt, Heilgehilfe, Chemiker, Apotheker etc.
   2. Notar, Rechtsanwalt, Banquier, Grundbuchbeamter, Gerichtsvollzieher etc. Bei diesen sind Objekte der Versicherung die Ansprüche, die aus »Vermögensschäden« entstehen.

Versicherungsnehmer können nicht nur physische Personen sein, sondern auch juristische, und tatsächlich stellen Vereine jeglicher Art, Kirchen- und politische Gemeinden, Kreise, Provinzen, selbst Staaten ein bedeutendes Haftpflichtversichertenkontingent [3]).

Gerade der Umstand, dass selbst grosse politische Verbände dazu bereit sind, zur Haftpflichtversicherung zu greifen, macht klar, wie schwer die Haftpflichtgefahr bewertet wird. Aber es mutet doch sonderbar an, dass diese Verbände gegen ihre Haftpflichtgefahren die Hilfe privater Versicherungsunternehmer in Anspruch nehmen, dass sie, wie oben dargelegt, einen grossen Umfang ihres Betätigungsbereichs durch das Gutdünken von Versicherungsgesellschaften einengen lassen.

Was die für den Versicherungsschutz zu entrichtende Prämie betrifft, so stützt sich deren Berechnung auf Prämientarife, die jeder Versicherungsgesellschaft eigentümlich sind und, soweit die Gesellschaften dem »Verband« angehören, durch den Verbandstarif nach

1) Vgl. auch Bortkiewicz, a. a. O. S. 304.

2) Diligentia in eligendo.

3) Natürlich handelt es sich hier nur um Kleinstaaten.

unten limitiert sind. Eine Tarifpolitik, die zu einer Limitierung der Prämie nach unten führt, mag für Aktiengesellschaften angängig sein, in denen tatsächlich, aber nicht rechtlich der Versicherungsschutz nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit gewährt wird [1]), aber nicht, wie es der Fall ist, für Gegenseitigkeitsinstitute, die ein Mitglied genau wie das andere behandeln sollten. So erhält der Geschäftsgewandtere [2]) auf Kosten der anderen Mitglieder eine niedrigere Prämie zugeteilt, wenn er auf der Berechnung seiner Prämie nach dem »Verbandstarif« besteht [3]).

Charakteristisch für die Prämienberechnung bei der Haftpflichtversicherung der grossen Versicherungsinstitute ist die überaus grosse Mannigfaltigkeit der Rabatt- u. Dividendensätze, welche die Versicherungsgesellschaften jederzeit in den Stand setzen, eine Prämienerhöhung eintreten zu lassen, ohne dass der Prämientarif selbst geändert oder der bestehende Versicherungsvertrag umgewandelt zu werden braucht. Die Fortdauer des ganzen Versicherungsgeschäfts wird erreicht durch Vereinbarung möglichst langer Vertragsperioden (meist 10 Jahre, wofür dann wieder entsprechender Rabatt gewährt wird) [4]).

So lange das vom Versicherten in Deckung gegebene Haftpflichtrisiko sich gleich bleibt, bleibt auch der berechnete Prämiensatz fest. Eine Aenderung des Risikos kann in doppelter Weise erfolgen, wodurch die zu bezahlende Prämie sinkt und steigt:

1. Das versicherte Haftpflichtrisiko vermindert oder erhöht sich durch Einengung oder Ausdehnung eines Betriebs, durch Ab- oder Anschaffung von Tieren, aus deren Haltung das Haftpflichtrisiko entspringt, etc.
2. Zu dem schon in Deckung gegebenen Risiko gesellt sich ein anderes hinzu; z. B. ein Fabrikant schafft sich zum Warentransport eigene Wagen und Pferde an, oder er beginnt irgend einen Sport zu treiben.

---

1) Vgl. Seite 2 Anm. 1 und Seite 8.

2) Zwei Versicherte mit genau den gleichen Risiken bezahlen verschieden hohe Prämien trotz gleicher Deckung, wenn der eine die Prämiensätze des Instituts annimmt, während der andere in Kenntnis der Verbandstarifsätze seine Versicherungsnahme von der Anwendung dieser Sätze abhängig macht.

3) Es wird dadurch bestätigt, dass manche Gegenseitigkeitsvereine nichts anderes sind, als Erwerbsinstitute so gut wie die Aktiengesellschaften.

4) Es kommen nicht selten bis zu 35 % an der Bruttoprämie als Rabatt in Abzug. An der nunmehr festgestellten Nettoprämie kommen dann die »Dividenden« (»Dividendenrabatt«) in Abrechnung, die wieder bis zu 25 % betragen können, so dass die Tarifprämie kaum mehr zu erkennen ist.

Um eine Ausdehnung der Versicherung in letzterem Sinne zu erleichtern, ist die »Universaldeckung« geschaffen worden[1]), d. h. der Versicherte hat das Recht, gegen eine im Voraus entrichtete feste Prämie ein ihm im Lauf eines Versicherungsjahrs neu anwachsendes Haftpflichtrisiko als gedeckt zu betrachten, während die für das neue Risiko tarifgemäss zu bezahlende Prämie nacherhoben wird.

Von der unter 1) erklärten Minderung oder Steigerung des Risikos erhält der Versicherer Mitteilung durch die Fassion[2]) des Versicherten. Diese Fassion mit ihren Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten ist einer der Uebelstände des privaten Haftpflichtversicherungswesens. Die Versicherung ist in häufigen Fällen darauf angewiesen, aus Art und Höhe der zur Meldung gelangten Schadenfälle ein Anwachsen des Haftpflichtrisikos zu vermuten und dementsprechend bei dem Versicherten auf eine wahrheitsgemässe Fassion zu dringen.

Bei Gewerbebetrieben geschieht die Berechnung der dem speziellen Gewerbe angepassten Prämie für die Deckung der Haftpflicht aus Körperverletzung nach der Höhe der von dem Unternehmer letztmals aufgewendeten Jahreslohnsumme oder nach der Zahl der beschäftigten Personen oder nach dem Berufsgenossenschaftsbeitrag. Bei Verwendung bestimmter nicht jedem Betrieb der betreffenden Art eigentümlichen [maschinellen] Einrichtungen wird eine Zuschlagsprämie berechnet[3]).

Es hat sich allmählich auch bei den Versicherungsaktiengesellschaften (gemäss ihrer Annäherung an den Habitus der Gegenseitigkeitsinstitute) die Gewohnheit herausgebildet, die Versicherten am Geschäftsgewinn durch Gewährung von »Dividendenrabatt« teilnehmen zu lassen; ich sehe darin keine Gewinnbeteiligung, sondern für die Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, die Nettoprämie den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. —

Welche fast unübersehbare Fülle der Schadens- und Deckungsmöglichkeiten bietet die Haftpflichtversicherung! So wünschenswert vom Versichererstandpunkt aus die möglichste Unbegrenztheit der Versicherungssucher bei der Haftpflichtversicherung ist, so verhängnisvoll ist für sie die Unbegrenztheit der Schadensmöglichkeiten. Gerade bei der Haftpflichtversicherung, bei der es sich um relativ wenig typische

---

1) Auch Vorsorgeversicherung genannt.

2) Eine in schematisierter Form gegebene Auskunft über die das Haftpflichtrisiko und damit die Prämie beeinflussenden Umstände, die anlässlich der Zustellung der Prämienquittung einverlangt wird.

3) Beispiele: Dampfkrahnen, Geschäftsfahrräder, Anschlussgeleise, Sprengvorrichtungen.

Schadenfälle handeln kann, bei der eigentlich jeder Tag neue, noch nicht vorgekommene Fälle bringen kann und bringt, ist das Gesetz der grossen Zahlen, das bei anderen Versicherungssparten Geltung hat, dass durch die grosse Ansammlung der Risiken eine gewisse Stetigkeit der Schäden erreicht wird, nicht oder nur wenig wirksam. Das wird von den Versicherungspraktikern, wenn auch nicht zugegeben, so doch berücksichtigt, indem fast alle Versicherungsinstitute sich vertraglich das Recht ausbedingen, nach Anmeldung eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen zu dürfen. Dass eine zuverlässige Schätzung irgend eines bestimmten Haftpflichtrisikos auch nach jahre- und jahrzehntelanger statistischer Arbeit nicht möglich ist, beweist ferner der Umstand, dass gewisse Haftpflichtrisiken von bestimmten Versicherungsgesellschaften, welche die Uebernahme der betreffenden Risiken zu einer sehr niedrig gehaltenen Prämie mit einem Interessenverband vereinbart haben und nicht genötigt sind, diesen Tarif dem späteren Verbandsprämientarif unterzuordnen, zähe an dem Geschäft festhalten, während andere Gesellschaften behaupten, nur die 3 bis 4fache Prämie entspreche dem zu tragenden Risiko, und Versicherungsverträge unter Zugrundelegung dieser viel höheren Prämie abschliessen [1]).

Die Möglichkeit einer Kündigung des Versicherungsvertrags im Schadenfall seitens der Gesellschaft macht die Haftpflichtversicherung zu einem sehr zerbrechlichen Schild für den Versicherungsnehmer. Aber dieses Recht auf Kündigung des Vertrags, das dem Versicherer zusteht, kann letzterer nicht missen, so lange er keinerlei Recht hat, auf das Gebahren seines Versicherten in seinem täglichen Tun und Lassen einzuwirken. Schon oben ist angedeutet, dass es manchem Versicherten billiger erscheinen mag, statt der Kosten verursachenden Sorgfalt die niedrigere Haftpflichtversicherungsprämie zu bestreiten, ein Gebahren, das den Absichten des Haftpflichtgesetzgebers — von diesen wird weiter unten noch zu reden sein, — völlig zuwiderläuft. Soll nun die Versicherung das Recht haben, eine ständige Kontrolle über das Gehaben ihrer Versicherten, soweit es für sie von Interesse ist, zu üben? Ist es etwa denkbar, dass eine Versicherungsgesellschaft Fabrikinspizienten bestellt, welche die bei ihr versicherten Fabrikbetriebe ständig daraufhin kontrollieren, ob die Schutzvorrichtungen an Maschinen und Werkzeugen in ordnungsmässigem Gebrauche sind,

1) Beispiele: einige Abonnementsversicherungen von Fachzeitschriften und die den Mitgliedern des Deutschen Jagdschutzverbandes gewährte Haftpflichtversicherung.

oder dass die Versicherungsgesellschaft über ganze Ortsbezirke private Wächter mit polizeilicher Funktion verteilt, dass die Häuser ihrer Versicherten in gutem baulichem Zustand sind, dass keine Dachplatten oder Fensterladen sich lösen und auf Passanten herabstürzen, dass die Treppenhäuser beleuchtet sind, dass die Bürgersteige bei Glatteis gangbar gemacht werden, dass die Hunde ihrer Versicherten nicht unbeaufsichtigt herumlaufen?

Eine derartige Tätigkeit der Versicherung würde, so wird behauptet, mit der Versicherertätigkeit sich nicht vereinbaren lassen. Die Versicherung sei dazu da, entstandene Schäden zu beseitigen oder zu mindern, nicht aber dazu, Schäden zu unterdrücken oder zu meiden [1]).

Ausserdem aber würde der Fabrikherr, wird behauptet, der die Besuche des Fabrikinspektors sich gefallen lassen muss, nicht auch noch dem privaten Versicherungsfabrikinspizienten ein Kontrollrecht einräumen, und der Bürgersmann, der den Polizeisoldaten nur ungern mit seinen »Privatangelegenheiten« beschäftigt sieht, würde sich vollends durch einen Versicherungs-»Polizisten« belästigt fühlen. Die Versicherungsliebhaber würden also auf die in der Einleitung geschilderte Weise einen Interessenverband aufsuchen, der ihnen derartige lästige Massregeln zu ersparen wüsste [2]). Mit anderen Worten: schon die Rücksicht auf die Konkurrenz hindert, — selbst wenn sie tatsächlich wollten, — die Versicherungsgesellschaften, auf prophylaktischem Wege anders vorzugehen als eben mit der Drohung, den Versicherungsvertrag im Schadenfall zu kündigen, und mit der gelegentlichen Ausführung dieser Drohung [3]).

Ob ein Schadenfall Veranlassung zur Kündigung geben soll, ist

1) Dieser von einigen Praktikern eingenommene Standpunkt wird durchaus nicht allgemein geteilt: v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz, Seite 113: »Aber vielfach greift die Organisation der Versicherung auch direkt in die Gefahrenvorbeugung ein: vor allem mit der Kontrollierung der Unfallverhütung, ausserdem aber auch mit Leistungen der Krankenkassen wie z. B. Beschaffung wohlfeiler Badgelegenheit für gesunde Versicherte«. — Vgl. Razp, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten. München, 1908. S. 172. — Stenogr. Bericht, Seite 11.

2) cf. Seite 3.

3) Daraus geht hervor, dass die Schadenvorbeugung von der Versicherung in zwei verschiedenen Richtungen geübt werden kann: Im einen Fall handelt es sich um die Meidung eines wirtschaftlichen Schadens überhaupt in der Weise, dass sowohl »Dritter« als »Schädiger« als Versicherungsgesellschaft schadenfrei bleiben. Im anderen Fall handelt es sich lediglich um Vermeidung eines Schadens der Versicherungsgesellschaft allein, die anlässlich eines dem Dritten und dem Schädiger in Form des Anspruchs des Dritten entstandenen Schadens ihre Versicherungshilfe versagt.

dem Belieben der Versicherungsgesellschaft d. h. ihrer ausführenden Organe überlassen, denen eine gerechte Abschätzung der bei dem Versicherten vorliegenden Verhältnisse so gut wie unmöglich ist. Ja, es kann lange anstehen, d. h. die Regulierung verschiedener Schadenfälle kann stattgefunden haben zum Nachteil der übrigen Versicherten, bis das Auge eines Beamten darauf gelenkt wird, dass bei dem Versicherten irgend welche ganz besonderen Umstände wirken müssen, die an der besonderen Häufigkeit oder Höhe der Schadenfälle schuld sind, und die sein Haftpflichtrisiko über dasjenige seiner Mitversicherten erheben. Macht nun die Versicherung von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so sind die Mitversicherten einen Schmarotzer los; aber gerade so leicht ist es möglich, dass der betreffende Versicherte in eine Unglücksperiode geraten ist, in der ihn ein Haftpflichtfall nach dem anderen trifft, ohne dass auf seiner Seite eine gesteigerte Fahrlässigkeit vorliegen würde. Trifft nun einen solchen die Kündigung der Gesellschaft, so ist das Vorgehen des Versicherungsinstituts nicht mehr zu billigen. Zugleich aber versagt auch die Einwirkung des einzelnen Versicherten auf die ihm wünschenswert erscheinende Gestaltung der Organisationsform seines Versicherungsverbandes, da sämtliche Versicherungsinstitute, die das Haftpflichtgeschäft mit betreiben, eine andere Art der Schadensprophylaxe nicht kennen. Würde also bei einer grösseren Gruppe von Versicherungsnehmern sich die Ueberzeugung durchfingen, dass die Tätigkeit der Versicherung sich nicht nur auf die Ersetzung resp. Minderung der entstandenen Schäden zu beziehen habe, sondern dass die Versicherung in erster Linie dazu mit berufen sei, durch prophylaktische Tätigkeit Schäden zu verhüten und dadurch die Minderung der Prämie zu versuchen, so wäre für diese Interessentengruppe unter den gegenwärtig bestehenden grossen Versicherungsgesellschaften keine zur Verfolgung ihres Zieles geeignet, und sie würden sich genötigt sehen, sich eine zweckentsprechende Organisationsform zu schaffen[1]).

Tatsächlich ist für eine derartige Schaffung neuer Organisationsformen die Basis schon vorgebildet und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G., das weitaus dominierende Haftpflichtversicherungsinstitut Deutschlands, hat durch Einteilung seiner Versicherten nach Sektionen (Berufs- und Gefahrenklassen) eine möglichst enge Zusammenfassung gleicher und ähnlicher Haftpflichtrisiken angestrebt, wodurch z. B. alle ein und der-

1) Diese Organisationsform ist in § 7 zu zeichnen versucht.

selben Berufsgenossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden, die bei dem genannten Verein gegen Haftpflicht versichert sind, zu einem kleineren Interessentenverband zwecks Versicherungsschutzes seiner Mitglieder zusammengefasst sind mit eigener Prämienkalkulation und eigener Schadenregulierung bis zur Höchstsumme von 5000 Mark; höhere Schäden werden von allen Sektionen zusammen gemeinsam getragen. Auf diese Weise sind gleichartige Risiken auf's engste miteinander verbunden, so dass insbesondere der Verlauf der einzelnen Versicherung im Verhältnis zu den gleichartigen übrigen Versicherungen stets einer Prüfung unterzogen werden kann.

Die Folge dieses Zusammenschlusses gleichartiger Risiken zu kleinen Haftpflichtversicherungsverbänden bringt die durch ein und dasselbe Haftpflichtrisiko Belasteten einander näher. Ist nun in einem geographisch umgrenzten Bezirk ein bestimmtes Haftpflichtinstitut gut eingeführt, so dass der Nachbar den Nachbarn mit sich im selben Haftpflichtversicherungsverband verbunden weiss, so könnte das gegenseitige Interesse an der möglichst günstigen Gestaltung des Versicherungsgeschäfts, d. h. das Interesse an der Verhütung von Schadenfällen dazu führen, durch eine von Fachgenossen gegenseitig auszuübende Versicherungspolizei die Prämie herabzudrücken. Eine derartige Versicherungspolizei besteht aber, wie bei keiner anderen Versicherungsgesellschaft, so auch nicht bei dem genannten Verein — aus den oben angeführten Gründen.

In der Organisation des genannten Vereins ist also nur die Möglicheit einer Versicherungspolizei gegeben. Diese Möglichkeit würde natürlich gesteigert, wenn durch Monopolisierung des Haftpflichtversicherungsgeschäfts auf gewissen Bezirken zugunsten bestimmter Versicherungsgesellschaften prophylaktische Massregeln erleichtert und systematisiert werden könnten.

2. Noch viel wirksamer aber erscheint mir die Verbindung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung mit der Haftpflichtversicherung; und tatsächlich ist auch von einigen Berufsgenossenschaften von der Erlaubnis Gebrauch gemacht worden [1]), Haftpflichtversicherung ihren Mitgliedern zu gewähren. Was die Berufsgenossenschaft für die Zwecke ihrer Unfallversicherung leistet an prophylaktischer Arbeit, das kommt zugleich dem Haftpflichtverband ihrer Mitglieder zugute. —

1) Seit 1900.

§ 4.

Die Absicht des Haftpflichtgesetzgebers.

Das vorige Jahrhundert führt Deutschland in die vordere Reihe der Industrieländer[1]), der Uebergang vom Kleinbetrieb in der Produktionsweise zum Grossbetrieb, von der handwerksmässigen zur fabrikmässigen Produktion mit ihrer Schaffung einer riesigen Arbeiterbevölkerung lässt die Technik auf immer neue Mittel sinnen, die Naturkräfte im Dienst der Produktion auszunützen: die Maschinen in den Fabriken werden komplizierter und grösser, ihre Leistung wird fieberhaft gesteigert. Der Arbeiter, der die Maschine bedient, wird aus dem Stumpfsinn des Kleinhandwerks mit seinen primitiven Arbeitsmitteln herausgerissen, sein Blick wird für das Grosszügige, das Aesthetische der modernen Produktionsweise gewonnen, seine Lebenshaltung wird höher, teurer[2]). Aber die Gefahren, welche die Maschine für den Arbeiter mit sich bringt, bedrohen seine Existenz tagtäglich, und er ist nicht in der Lage, sich selbst vor dem Elend einer, durch Krankheit oder einen plötzlich eintretenden Betriebsunfall entstehenden, verdienstlosen Zeit durch Sparen oder Eingehen einer zweckmässigen Versicherung zu schützen.

Dieser potenzierten Produktionsmethode tritt als notwendigste Ergänzung zur Seite die Steigerung der Verkehrsmittel nach Zahl und Schnelligkeit. Die Folge dieses lebhaften Vorwärtsdrängens, dieses Wagens und Jagens nach Ausbeutung der Naturkräfte durch die Technik ist eine sich steigernde Gefährdung von Leib und Leben derjenigen Personen, die genötigt sind, an den Rädern dieses modernen Zahngetriebes der Produktion und der Güterverteilung zu stehen.

Mit der Heranzüchtung einer an Zahl wachsenden, in ihrer Bedürfnisbefriedigung wählerischen Arbeiterschaft, die ständig Betriebsgefahren ausgesetzt ist, geht aber zugleich auch eine

---

1) Vgl. Wilbrandt, Volkswirtschaftliche Vorlesungen, Seite 18. 77. 78. 107. 111. — Sombart, Gewerbliche Arbeiterfrage, Seite 14 ff. — Fuchs, Volkswirtschaftslehre, Seite 122. — v. d. Borght, Volkswirtschaftspolitik, S. 31. — Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie 2. Bd. 1. Teil Seite 164.

2) Dieser »Zug nach Oben« ist für die deutschen Arbeiter durchaus kein Glück; was Gustav F. Steffen vom englischen Arbeiter sagt, scheint mir genau auch auf den deutschen zu passen: »In vollkommenster Weise das zu sein, was sie sind, bildet deren gesellschaftlichen Stolz nicht, wohl aber zu werden und inzwischen zu scheinen, was sie noch nicht sind«. (Gustaf F. Steffen, England als Weltmacht und Kulturstaat. II. Bd. 1902 S. 8.)

Unselbständigmachung weiterer Existenzen Hand in Hand; die Zahl der Techniker, Chemiker, Handlungsgehilfen und Betriebsbeamten, die der moderne Produktionsapparat erfordert, ist dazu bestimmt, in einer Lebenslage zu verharren, die sich von derjenigen der Arbeiter fast nur dadurch unterscheidet, dass diese Berufsklassen ihrer höheren Bildung entsprechend noch grössere Ansprüche in ihrer Lebenshaltung zu befriedigen haben, als die Arbeiter, ohne entsprechend mehr zu verdienen. Diesem reissend wachsenden Strom der wirtschaftlich vollständig abhängig gewordenen Existenzen, welche die Industrie und das Verkehrswesen absorbieren, treiben noch eine Menge anderer Existenzen zu, die in einer Position als »Angestellte« Unterschlupf suchen und auf eine selbständige erwerbende Tätigkeit irgend welcher Art mit der Möglichkeit, Wohlstand zu erwerben, lieber verzichten, um dafür ein »sicheres« aber mageres Brot zu bekommen. Hierzu kommt noch der grosse Schwarm der Agenten, Provisionsreisenden, Akquisiteure, Schriftsteller und Künstler.

Der Unterschied zwischen Arm und Reich ist krasser als früher geworden; die Zahl der unselbständigen Existenzen hat sich rapid vermehrt gegenüber den selbständigen. Und diese unselbständigen Existenzen, die von der Hand in den Mund leben, sind durch den geringsten Anstoss im Kampf um's Dasein aus dem Sattel zu heben. Wohl gelingt es auch ihnen, durch Zusammenschluss ihrer Interessen letztere eher zu fördern, als wenn sie vereinzelt den Gefahren des Wirtschaftslebens trotzen wollten: Spar-, Begräbnis-, Feuerversicherungs-, Unterstützungskassen, Erholungs- und Altersheime der verschiedensten Art suchen von den Familien dieser Unselbständigen den plötzlichen Ruin fernzuhalten, aber gegen den Verlust der täglich in Brot umzusetzenden Arbeitskraft sind sie auch durch Zusammenschluss nicht geschützt.

Wenn eine solche ephemere Existenz durch einen Unfall oder durch Krankheit aus dem täglichen Broterwerb herausgerissen wird, fällt sie der öffentlichen Armenunterstützung anheim, wenn nicht diese ärgsten Feinde solcher Existenzen, Krankheit und Unfall, in ihren Folgen unschädlich gemacht werden.

Auf zwei Wegen ist es unternommen worden, »den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben,« zu geben. Mit der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 wurde das grosse Werk der sozialen Versicherung in Deutschland begonnen, das rund 500 Millionen pro Jahr an Entschädigungen den Arbeitern zuführt.

Der andere Weg, diese unselbständigen Existenzen zu schützen, wurde schon früher begangen, ohne dass er zu dem erwünschten Ziele geführt hätte[1]). Die römisch-rechtliche bezw. die gemeinrechtliche Anschauung, dass derjenige, welcher an seiner Person oder seinem Eigentum Schaden erleidet, den Schaden auch zu tragen habe, und dass nur die »Schuld« eine Schadensersatzpflicht bedinge, passt in unsere moderne Zeit, die die Isolierung der einzelnen Wirtschaften, wie sie dem römischen Recht und seiner Herrschaftsepoche eigentümlich war, negiert, nicht mehr herein. So ging die Tendenz des Gesetzgebers dahin, den ohne eigene Schuld oder höhere Gewalt Geschädigten überhaupt in bestimmten Fällen zu schützen unabhängig davon, ob ein Verschulden den Schädiger trifft oder nicht, (Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, § 1), wobei die Beweislast nicht den Geschädigten, sondern den Schädiger selbst trifft, und eine Beschränkung der Haftpflicht des Schädigers durch vorherigen Vertrag verboten ist.

Ferner schiebt der Haftpflichtgesetzgeber den Unternehmern von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken[2]), die Haftpflicht ihrer Bevollmächtigten, Aufseher und Repräsentanten aus Körperverletzungen, die durch das Verschulden der Genannten verursacht werden, selbst zu. (Haftpflichtgesetz § 2.) Er wollte also die Geschädigten — in erster Linie Arbeiter — nicht darauf angewiesen sehen, ob es ihnen gelingen möchte, von den genannten Angestellten, die zum grossen Teil in ihrem wirtschaftlichen Habitus sich dem des Arbeiters nähern, Ersatz ihres Schadens zu erhalten. Der römisch-gemeinrechtliche Standpunkt ist also nach zwei Seiten durchbrochen: das Eisenbahnunglück macht den Eisenbahnunternehmer haftpflichtig auch ohne schuldhaftes Tun oder Unterlassen seinerseits, und ferner: bei Unfällen in den in § 2 des Haftpflichtversicherungsgesetzes genannten Betrieben haftet der Unternehmer für seine Delegierten, soweit sie ein Verschulden trifft.

So sehr verschieden diese beiden Bestimmungen voneinander sind, — dort die Ausschaltung des Schuldmoments, hier die Belassung der Beweislast auf den Schultern des Verletzten, aber seine Verweisung an den wirtschaftlich Stärkeren —, so lassen doch beide erkennen, welche Absichten den Haftpflichtgesetzgeber geleitet haben: er vermutete mit Recht in dem Eisenbahnunternehmer eine wirtschaftliche Prävalenz, die füglich imstande ist, den durch ein Eisenbahnunglück einem Dritten

---

1) Manes, Haftpflichtversicherung, Seite 6. — Baron, Zur Fortbildung des Haftpflichtrechts S. 124 f. — Held, Bericht über verschiedene Ansichten betr. die Haftpflichtfrage S. 143 ff.

2) Ueber den Begriff »Fabrik« vgl. Baron, S. 110.

zugefügten Schaden zu tragen, auch wenn sie keine Schuld an dem Unglück trifft. Was sollte es den bei einem Eisenbahnunglück Geschädigten auch nützen, wenn sie ihre Schadensersatzansprüche an einen fahrlässigen Bahnwärter zu richten hätten? Und so vermutete er auch in dem Unternehmer eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei, einer Fabrik den wirtschaftlich Starken, der das Haftpflichtrisiko seiner Bevollmächtigten zu tragen imstande ist.

Hatte der Haftpflichtgesetzgeber mit dem Satz: casum sentit dominus, gebrochen, so war es nur ein Schritt weiter auf dem einmal begangenen Weg, wenn er in anderer Hinsicht den Geschädigten zu schützen suchte, auch wenn ein Verschulden des Schädigers[1]) nicht vorlag. Seine Absicht war, dass derjenige, dessen wirtschaftliches Gebahren für die Gesamtheit besondere Gefahren mit sich führt, auch besonders zu belasten sei, nicht bloss durch Aufwendung jeglicher Vorsicht, sondern auch durch Tragung des Schadensersatzes gegenüber einem durch sein wirtschaftliches Gebahren Geschädigten. Dazu kam, dass er, wie er im Haftpflichtgesetz von 1871 den Schädiger mit Recht als wirtschaftlich Starken vermutete, auch späterhin diese wirtschaftliche Kraft des durch die Haftung Belasteten voraussetzte.

War diese Voraussetzung bei seinem Ausgangspunkt richtig, so traf sie im Verfolg der weiteren Haftpflichtgesetzgebung um so weniger zu, je unbestimmter der Kreis der durch die gesetzlichen Bestimmungen mit der Haftpflicht Belegten wurde.

Schon die Belegung des Tierhalters (nicht Tiereigentümers) mit der Haftung für jeden Schaden, den das Tier auch ohne Schuld des Tierhalters anrichtet, muss zum grossen Teil Schultern treffen, die zu schwach sind, um unter allen Umständen den Geschädigten befriedigen zu können, dessen Schadensanspruch an seinen eigenen Verhältnissen und nicht an denen des Schädigers bezw. Haftpflichtträgers bemessen wird. Ebenso ist die Bestimmung, dass der Geschäftsherr für seine Angestellten, der Dienstherr für sein Gesinde haftet, in dem Gedanken getroffen, dass der Geschädigte mit seinen Schadensersatzansprüchen dahin zu verweisen sei, wo er Aussicht auf ihre Erfüllung hat; damit ist aber nur die Möglichkeit, nicht die Gewissheit geschaffen, dass der

1) Das Wort »Schädiger« ist hier der Kürze halber beibehalten, obgleich es nicht recht passen will; wer an einem Unfall eines Dritten nicht »schuldig« ist, ist auch nicht sein Schädiger. Die Beibehaltung des Wortes Schädiger geschieht in Anlehnung an die »weniger geistreiche als drastische Aeusserung des höchsten bairischen Gerichtshofs: »Der Betrieb einer Eisenbahn durch Lokomotiven führt notwendig und unzertrennlich eine culpose Handlungsweise mit sich«. (Manes, Haftpflichtversicherung, Seite 7.)

Geschädigte sich einem starken Haftpflichtträger gegenüber sieht. Vollends aber ist die Präsumption des Haftpflichtgesetzgebers dann unangebracht, wenn er sich an einen Kreis von Haftpflichtträgern wendet, der so gross ist, dass er schliesslich alle Wirtschafter umfasst. Hier musste er voraussehen, dass sehr häufig der haftpflichtig werdende Schädiger dem Geschädigten gegenüber der weitaus Schwächere ist, dass seine Gesetzesbestimmung dem Geschädigten zwar ein Recht auf Schadensersatz aber nicht den Schadensersatz selbst bringen müsse.

Hat nun der Haftpflichtgesetzgeber seine Absichten nur so weit verwirklicht sehen wollen, als seine Voraussetzung der wirtschaftlichen Stärke des Haftpflichtträgers tatsächlich zutrifft?

Zwei Gründe sprechen gegen eine Bejahung dieser Frage:

1. Der ganzen Haftpflichtgesetzgebung wohnt ein solch sozialer und praktischer Zug inne[1]), dass von einer bewussten Infragestellung des Erfolges seiner Tätigkeit durch den Gesetzgeber nicht die Rede sein kann.

2. Das Haftpflichtgesetz, in welchem vom Gesetzgeber nur starke Schultern als Träger der von ihm geschaffenen Lasten benannt waren, brachte trotzdem sofort ein reges Haftpflichtversicherungswesen zur Entfaltung, das bei Inkrafttreten des BGB. schon längst aus seinen ersten missglückten Anfängen herausgewachsen war und imstande sein konnte, den Absichten des Gesetzgebers zum Erfolge zu verhelfen. Und an diese Versicherungshilfe hat der Haftpflichtgesetzgeber des BGB. wohl ebenso gut gedacht, wie derjenige des Haftpflichtgesetzes von 1871 an die Hilfe der Kollektivunfallversicherung, die er den durch die Haftpflicht Belasteten in § 4 des Gesetzes geradezu aufzwang. Wenn in § 3 dieses Buches gesagt wurde, dass das Versicherungsbedürfnis den Haftpflichtträgern gewissermassen imbuiert worden sei von den Versicherern, so findet dies durch das eben Gesagte seine Bestätigung; der Gesetzgeber rechnete auf die Mithilfe der Versicherer, um seinen Zweck zu verwirklichen. Und diese Mithilfe war und ist umso nötiger, als die grosse Moles der wirtschaftlich Unselbständigen »Schädiger« und »geschädigte Dritte« (cf. § 3 dieses Buches) sein kann und ist.

Ist nun die Absicht des Haftpflichtgesetzgebers, seinen Schutz möglichst vollkommen zu machen, erfüllt worden?

Das Haftpflichtgesetz von 1871[2]) beschwerte die Arbeiter mit der

---

1) A. Ansicht: Bortkiewicz. a. a. O. 307.

2) Baron Seite 113: »In den Reichstagsverhandlungen spielt die Aenderung der Beweislast eine grosse Rolle. Die Sozialdemokraten verlangten eine Uebertragung der für Eisenbahnen geltenden Vorschriften auf alle mit Haftpflicht des

Beweislast: sie mussten im Schadenfalle beweisen können, dass ihre Schädigung durch ein vom Unternehmer zu vertretendes Verschulden entstanden sei. Das führte zu so unleidlichen Zuständen[1]), zu einer Menge Prozesse, zu Verkürzungen berechtigter Ansprüche, dass dem Haftpflichtversicherungsgesetz von 1871 die soziale Arbeiterzwangsversicherung zur Seite treten musste. Damit war zugegeben, dass die Absichten des Gesetzgebers sich nicht erfüllt hatten; und ähnlich verhält es sich auch mit der neueren Haftpflichtgesetzgebung. Es ist eigentümlich, dass die durch die Haftpflichtgesetzgebung für die Haftpflichtigen entstehenden Gefahren zum Gegenstand von Debatten, von Protesten geworden sind und zu Schutz- und Trutzbündnissen geführt haben, ohne dass auf die Gefährlichkeit nicht solventer Haftpflichtträger für die gesamte Volkswirtschaft hingewiesen worden wäre mit dem der Sache gebührenden Nachdruck. Und darin liegt m. E. eine grosse Verkennung der Absichten des Haftpflichtgesetzgebers. Er durfte von dem sozialen Fühlen unserer Zeit erwarten, dass nicht so sehr der »Schädiger« selbst Gegenstand der Fürsorge werden würde, sondern weit mehr der »geschädigte Dritte«, der Schadensersatzansprechende[2]). Wo ist aber die Haftpflichtversicherungsgesellschaft geblieben, die es verstanden hätte, den Haftpflichtträgern beizubringen, dass nicht allein sie schutzbedürftig seien, sondern vielmehr und in erster Linie diejenigen, die durch den Wirtschaftskreis der Haftpflichtträger in ihrem Hab und Gut und Leib und Leben bedroht sind, dass sie mit der Abschliessung eines Haftpflichtversicherungsvertrags eine soziale Tat vollbringen, die der Haftpflichtgesetzgeber von ihnen erwartet hat? Schon oben ist angedeutet worden, dass die Versicherungsinstitute, obgleich sie dem »Schädiger« die nötige wirtschaftliche Kraft geben, den »geschädigten Dritten« zu befriedigen, sich im übrigen der Erfüllung der sozialen Pflichten des Schädigers gegen den Geschädigten störend in den Weg stellen.

Unternehmers verbundenen Fälle. Alle anderen politischen Parteien waren einig, dass dem nicht stattgegeben werden könne; aber die meisten (Centrum, Nationalliberale, Fortschritt) waren der Ansicht, dass eine Aenderung in den Beweisvorschriften zu Gunsten der Arbeiter erfolgen müsse; einzig der Vertreter der konservativen Partei, der Abg. von Gossler, widersprach bei den Verhandlungen von 1879. Die Wichtigkeit der neuen Anträge wurde auf allen Seiten mit den treffenden Worten gezeichnet: wer beweispflichtig ist, ist im Grossen und Ganzen derjenige, welcher den Schaden zu tragen hat.«

1) Manes, Haftpflichtversicherung, S. 26.

2) Vgl. auch Bortkiewicz, a. a. O. S. 312.

Wie weit ist nun die Aufgabe, welche der Haftpflichtgesetzgeber dem Versicherungswesen überlassen hat, gelöst worden?

Wir haben in Deutschland eine grosse Menge von Interessentenverbänden, von kleinen Vereinen, welche ihren Mitgliedern Haftpflichtversicherungsschutz gewähren gegen diejenigen Risiken, denen sie ausgesetzt sind in der Eigenschaft, in welcher sie sich zu den betreffenden Vereinen zusammengefunden haben. Beispielsweise bieten Lehrer-, Bienenzüchter-, Hausbesitzervereine Versicherung gegen das Haftpflichtrisiko ihrer Mitglieder als Lehrer, Bienenzüchter, Hausbesitzer. Derartige Vereine sind ihrer ganzen Natur nach eminent dazu geeignet, die Absicht des Haftpflichtgesetzgebers zu verwirklichen, wenn sie sich dazu entschliessen könnten, ihre Aufgabe als Haftpflichtversicherungsvereine zu verbinden mit der, den Haftpflichtschutz, den der Gesetzgeber dem »geschädigten Dritten« zu geben wünschte, zu verwirklichen. Wie schon gesagt, sind aber sämtliche Haftpflichtversicherungsvereine in der einseitigen Ansicht befangen, sie haben lediglich die Interessen der »Schädiger« zu wahren. Die Folge davon ist, dass derartige Fachvereine ausser der Popularisierung des Haftpflichtversicherungsgedankens unter ihren Genossen nur noch den einen, grossen Vorteil gegenüber den grossen Versicherungsgesellschaften aufzuweisen haben, dass sie ihre Prämiengelder nicht für eine masslose Propaganda und ein überwucherndes Agententum[1]) zu verwenden brauchen, sondern sie möglichst vollständig ihrer Bestimmung zuführen können.

Dagegen treten die grossen Versicherungsaktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsinstitute, welche die Haftpflichtversicherung — meist als Nebensparte — betreiben, mit dem ganzen Rüstzeug ihrer Propaganda, ihres Agententums für die Verbreitung des Haftpflichtversicherungsschutzes auf[2]), aber auch ihnen ist es noch nicht gelungen, die Haft-

---

1) Die Haftpflichtversicherung beschäftigt 20 000 Agenten in Deutschland.

2) Die Kosten des Aussendienstes berechnen sich etwa so: 5% der Jahresprämie für Abschlussprovision, 10% der Jahresprämie für Incassoprovision, 15%. Dazu kommen mindestens noch 10% für Porti, Inserate und feste Gehälter, so dass 25% der Prämie an den »Aussendienst« vergeudet werden. Ich kann mir kaum eine nutzlosere Ausgabe denken, als diese 25%, von denen ein ebenso unnötiges Agententum lebt bezw. zu leben versucht. Welch ungeheuerliche Kalamität für das private Versicherungswesen das Agententum darstellt, beweisen die täglichen Inserate der Gesellschaften, in denen sie »Inspektoren« und Platzvertreter suchen. So bald man auf den Agentenunfug der Versicherungsgesellschaften hinweist, so wird betont, dass das Versicherungswesen ohne die Hilfstätigkeit der Agenten undenkbar sei; ich wenigstens kann mir eine Versicherungsgesellschaft ohne Agententum, aber mit der propagierenden

pflichtversicherung wirklich populär zu machen. Grund dafür ist die einseitige Stellung der Versicherungsgesellschaften, welche die Haftpflichtrisikoträger lediglich auf die ihnen selbst drohende Haftpflichtgefahr hinweisen, statt ihnen ihre Verpflichtung ihren Nebenmenschen gegenüber vor Augen zu rücken.

Wenn nun die private Haftpflichtversicherungstätigkeit nicht dazu ausreicht, die Erkenntnis bei allen durchzusetzen, dass sie in ihrem täglichen Tun und Lassen eine ständige Gefahr bilden für ihre Nebenwirtschafter, wie auch sie selbst ständig der Gefahr ausgesetzt sind, ihre Schadensersatzansprüche einem Insolventen gegenüber stellen zu müssen, so sieht der Haftpflichtgesetzgeber seine letzten Absichten nicht verwirklicht; und wie sr. Zt. das Haftpflichtgesetz von 1871 den erhofften Erfolg nicht hatte, sondern zu seiner Krönung einer weiteren gesetzgeberischen Tat, der Schaffung der sozialen Zwangsversicherungsgesetzgebung bedurfte, so muss sich die Erkenntnis durchringen, dass auch die Haftpflichtgesetzgebung, nachdem sie die freiwillige Wehrhaftmachung der Haftpflichtträger in ihrer Gesamtheit, die sie voraussetzen musste, nicht zur Folge gehabt hat[1]), einer Ergänzung bedarf, entweder in einer allgemeinen Zwangs-Unfallversicherung für Körper- und Sachschäden, oder in einer zwangsweisen Durchführung der Haftpflichtversicherung.

Die Forderung des Zwanges leitet unwillkürlich zu der Frage über, ob der Staat, dem als dem Schöpfer dieses Zwanges in erster Linie auch die Schaffung und Betreibung dieser Zwangsversicherungen anstehen möchte, zu einer Verstaatlichung des bisherigen privaten Versicherungswesens im weiteren Umfange als bisher schreiten soll oder nicht.

Hilfstätigkeit ihrer eigenen Versicherten, sehr wohl denken; m. E. ist die Festhaltung des Agententums seitens der Versicherungsgesellschaften eine unnütze und unmoralische Verschleuderung von Menschenkraft und Menschenarbeit, die, um ihren kärglichen Lohn einzuheimsen, auf Schliche und Kniffe und den Alkohol vertrauen muss, sonst wird sie nicht mehr beschäftigt und wechselt von einer zur anderen Gesellschaft hinüber.

1) Manes gibt die Zahl der gegen Haftpflicht Versicherten für Deutschland auf ca. 1 Million an. (Manes, Haftpflichtvers. pag. 3). Ist diese Summe an sich schon klein (relativ!), so wird sie noch gemindert durch die Menge bestehenden Versicherungen, die nur einen Teil der Haftpflichtrisiken der Versicherten decken. Eine Statistik ist hier zu geben unmöglich, da selbst bei Bekanntgabe der Policen-Zahl der jeweilige Umfang der Deckung unbekannt bliebe und wohl nie zu erfahren wäre. (cf. Bortkiewicz pag. 311.)

§ 5.

Die Verstaatlichung des Versicherungswesens.

Als in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens[1]) in Deutschland aufs heftigste umstritten wurde, da wurde von gegnerischer Seite den Freunden des Verstaatlichungsgedankens bedeutet, das Deutsche Reich habe vorerst ganz andere Aufgaben zu erfüllen, als sich an ein Riesenunternehmen wie die Durchführung der Verstaatlichung des Versicherungswesens heranzuwagen[2]).

So oberflächlich auch dieser Einwand ist, und so wenig er auf die prinzipiellen Erörterungen Adolf Wagners zugunsten der Verstaatlichung eingeht, so hat doch die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten geleistete politische Arbeit diesem Einwand recht gegeben: die Lösung des Verstaatlichungsproblems war dieser Zeitperiode nicht vorbehalten, ja die ganze Entwickelung weist darauf hin[3]), dass wir heute von der tatsächlichen Verstaatlichung des Versicherungswesens weiter entfernt sind als je. Dafür ist es aber Deutschland gelungen, in diesem Zeitabschnitt seine Sozialversicherung als staatliche Versicherung auszubauen, ein Werk, auf dessen Vollendung die Verstaatlichungsgegner sicherlich nicht hingewiesen haben wollten mit ihrem oben wiedergegebenen Einwand, der vielmehr die zuerst zu beseitigenden Mängel auf dem Gebiet unserer Steuerverfassung und Steuergesetzgebung betraf[4]). Umso eigentümlicher berührt es, dass anlässlich der Finanzreform von 1909 in Presse und Reichstag[5]) gerade die Verstaatlichung des Versicherungswesens als Mittel zur Schaffung einträglicher Reichseinkünfte empfohlen wurde.

---

1) Das Rundschreiben des Deutschen Reichskanzlers vom 4. August 1879 über die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens (abgedrukt in Bd. 37 der Tübinger Zeitschrift Seite 173 ff.) ließ die Versicherungsinteressenten Verstaatlichungspläne befürchten (cf. Einleitung von Ad. Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen, Tüb. Ztschr. desselben Jahrs Seite 102).

2) Emminghaus-Gotha auf dem 21. Congress Deutscher Volkswirte zu Königsberg am 21. Sept. 1883 (Stenogr. Bericht, Berlin 1883) Seite 44 f.

3) Beweis hierfür ist die rege Versicherungsgesetzgebertätigkeit des Reiches. Schaffung der Reichsaufsichtsbehörde und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

4) Stenogr. Ber. Seite 45.

5) »Verstaatlichung der Feuerversicherung« von v. Puttkamer-Carzin, in der volkswirtschaftlichen Rundschau des »Tag« vom 14. Mai 1909. — Schluss der Verhandlungen in der Finanzkommission des Reichstags; Zeitungsnotiz vom 25. 6. 09.

Was sr. Zt. von den Gegnern als Waffe gegen derartige Verstaatlichungspläne benützt wurde und von den Verstaatlichungsfreunden nicht ganz abgeleugnet oder doch nur nebenbei zugestanden[1]) werden konnte, der fiskalische Gewinn durch die Verstaatlichung des Versicherungswesens, das wurde also neuerdings dazu benützt, die Verstaatlichung zu empfehlen. Nunmehr sollte also die Verstaatlichung Mittel zum Zweck werden, während sie sr. Zt. von ihren Verfechtern als Selbstzweck gedacht war. So kommt es auch, dass v. Puttkammer-Carzin in seinem Aufsatz »Verstaatlichung der Feuerversicherung« sich jede dogmatische Erörterung darüber spart, ob das Versicherungswesen seiner Natur nach sich zum Staatsbetrieb eignet, indem er sagt: »Die Einwendung, dass der Betrieb des Versicherungswesens an sich keine für den Staatsbetrieb geeignete Aufgabe sei, kann ich für stichhaltig in keiner Weise halten, wird auch ernsthaft kaum mehr erhoben.« Um aber doch auch in dieser Hinsicht seinen Beitrag zu leisten, führt er aus: »Ist nicht in wirtschaftlicher Hinsicht der Staat die grossartigste Versicherungsanstalt, die es überhaupt gibt? Die gewaltigen Ausgaben für seine Wehrkraft sind in Wahrheit nichts anderes als die Prämie, die die Bürger dafür zu zahlen haben, dass sie in Ruhe und Sicherheit leben und deshalb mit Erfolg wirtschaften können. Nicht anders steht es mit den Ausgaben für Verwaltung und Rechtspflege, mindestens doch, soweit sie nicht ein Entgelt für spezielle Dienste sind, obwohl auch bei diesen ein starker Einschlag von Assekuranz vorhanden ist. Der Staat ist eben seiner Natur nach eine Versicherungsanstalt dagegen, dass der wirtschaftliche Kampf nicht zu einem allgemeinen zügellosen Kampfe aller gegen alle ausartet.«

Wohin derartige Bemerkungen führen, zeigt das von Dr. Barth hierzu gelieferte Pendant[2]): »Ich möchte behaupten, dass der Gesamthandel eigentlich in letzter Linie eine Assekuranz bildet, eine Versicherung gegen das mögliche Eintreten des Mangels. Der Handel hat

---

1) »Tübinger Zeitschrift« 37, Seite 108: Auch im öffentlichen Versicherungswesen kann das Erwerbsinteresse des öffentlichen Körpers, welcher die Sache einrichtet, eventuell mit wahrgenommen, oder aber rein nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewirtschaftet werden. Ersteres widerspricht dem Wesen öffentlichen Betriebes nicht unbedingt, wie wohl behauptet worden ist, und kann nicht ohne Weiteres mit dem Stigma des »Fiskalismus« abgewiesen werden. Die Beteiligung eines öffentlichen Körpers an dem Ueberschuss des Versicherungsbetriebs gibt diesem Gewinne keinen anderen Charakter als wenn der Gewinn in einem Privatunternehmen den Versicherern zufällt.«

2) Stenogr. Bericht, Seite 6. — Schäfer, Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, Seite 24.

die Bedeutung, Ueberfluss und Mangel auszugleichen, und der Handelsgewinn erscheint deshalb gleichsam als eine Art von Prämie, die der Konsument dafür bezahlt, dass er versichert ist gegen das mögliche Eintreten des Mangels. Ganz besonders tritt dieser Gesichtspunkt zutage beim Spekulationshandel und bei der dem Spekulationshandel eigentümlichen Art des Lieferungsgeschäfts. Wenn der Spekulationshandel zum Beispiel auf lange Zeit im voraus zu ganz bestimmten Preisen dem Spinner Baumwolle, dem Detaillisten Petroleum, dem Müller Getreide verkauft, so tut er nur dasselbe, was auf anderem Gebiete in anderen Formen Versicherungsgesellschaften tun; er versichert die einzelnen Industriezweige, die seine Abnehmer sind, gegen den möglichen Eintritt höherer Preise, und die Bedeutung dieser Sicherstellung ist eine so grosse, dass der Abnehmer gerne einen gewissen Spekulationsgewinn dafür entrichtet; der Spekulationsgewinn hat hier wieder durchaus den wirtschaftlichen Charakter der Prämie«.

Hätte Barth überhaupt jede wirtschaftliche Tätigkeit als »in letzter Linie eine Assekuranz bildend« in seine Ausführungen mit einbezogen — und der von ihm einmal eingenommene Standpunkt hätte dazu herausgefordert —, so hätte er sich damit selbst ad absurdum geführt. Warum aber hat er den Versicherungsbegriff so weit ausgedehnt? »Weil die Staatssozialisten emsig bemüht sind[1]), die Versicherung im engeren Sinne darzustellen als eine ganz absonderliche wirtschaftliche Funktion. Sie tun dies, um sich auf diese Weise eine Präsumption für die Erlaubtheit der Verstaatlichung dieses angeblich aussergewöhnlichen Gewerbes zu konstruieren.«

Die Puttkamersche und die Barthsche Ausdehnung des Begriffes »Versicherung« enthält an sich schon den gewünschten Beweis für bezw. wider die Erspriesslichkeit der Verstaatlichung des Versicherungswesens; stellt man das, was mit Wagner wohl jeder Unbefangene als »Versicherung« gelten lässt, der Erweiterung des Begriffs, wie sie Puttkamer gegeben hat, gegenüber, so erhellt, dass Puttkamer die ganze staatliche Vorbeugetätigkeit unter »Versicherung« subsumiert, während diese Vorbeugetätigkeit von der Ausmerzung der nachteiligen Folgen eines Geschehnisses (— das vielleicht trotz einer irgendwie gearteten Vorbeugetätigkeit eingetreten ist —) weit verschieden ist. Nicht viel anders verhält sich die Barthsche Ausdehnung des Versicherungsbegriffs der Wagnerschen Definition gegenüber. Ausserdem aber übersieht Barth, dass es sich bei der von ihm als Assekuranz bezeichneten Tätigkeit des Kaufmannes um ein ewiges Auf- und Niedergehen, ein Gehen und

1) Stenogr. Bericht Seite 7.

Kommen handelt [1]), in das der Kaufmann Stetigkeit zu bringen bemüht ist, aber nicht, um Wohltäter seiner Abnehmer zu werden, sondern um die Konjunktur zu seinem wohlverstandenen Vorteil auszunützen. Die Motive des Kaufmannes sind mit Recht rein egoistisch, während auch die Feinde des Verstaatlichungsgedankens es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass das Versicherungswesen ohne seinen starken altruistischen Einschlag nicht bestehen könnte [2]).

Da die Versicherung sich mit der Tragung entstandener Schäden zu befassen hat, die Vorbeugetätigkeit dagegen einen Schaden nicht aufkommen zu lassen versucht, so leuchtet ein, dass für die gesamte Volkswirtschaft die Vorbeugetätigkeit ungleich wertvoller ist als die Versicherungstätigkeit. Weil aber alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen sind, also auch die Vorbeugetätigkeit nicht alle Vermögensnachteile irgend welcher Art bringenden Zufälle verhindern kann, so tritt dieser Vorbeugetätigkeit die Versicherungstätigkeit als Bundesgenossin, als jüngere Schwester zur Seite; sie ist ohne Vorbeugetätigkeit irgend welcher Art unmöglich [3]).

Wäre Adolf Wagner in seinem Aufsatz »Der Staat und das Versicherungswesen«, in dem er für die Verstaatlichung des Versicherungswesens eintritt, von diesem Gedanken ausgegangen — unter Betonung des Umstandes, dass die hauptsächlichste Vorbeugetätigkeit vom Staat und seinen Delegierten geleistet wird —, ohne dabei noch auf die Möglichkeit besonderen Wert zu legen, dass durch staatliche Versicherung ein notwendiger Ausgleich zwischen Arm und Reich geschaffen werden könnte [4]), so hätte er bei seinen Ausführungen viel weniger Angriffsfläche geboten. Ihm scheint aber die an den Versicherer Staat zu leistende Versicherungsprämie dazu geschaffen, den sozialen Ausgleich zu bringen durch Durchbrechung des von den Erwerbsversicherungsgesellschaften geschaffenen der relativen Gefährlichkeit des jeweiligen Risikos angepassten Prämientarifs. Puttkamer hat das, was an dem

---

1) Der Barthsche Gedanke ist zurechtgerückt bei Manes, Grundzüge Seite 6.

2) Vgl. die von den Versicherungsgesellschaften so häufig angewendeten Motti: »Einer für alle, alle für Einen«. »Dem Nächsten zu dienen ist unser Beruf«.

3) Ohne Vorbeugetätigkeit würden sich die Schäden derartig häufen, dass die Versicherung mehr verschlingen würde, als die Vorbeugung. Jeder Versicherungsvertrag fusst ja auch tatsächlich auf dem Vorhandensein von Vorbeugeeinrichtungen; eine Diebstahlsversicherung ohne Vorhandensein von Schloss und Riegel am versicherten Objekt ist nicht möglich. Ausserdem führt ein psychologischer Zwang zur Vorbeugetätigkeit vor der Versicherungstätigkeit. Das Achten auf »Feuer und Licht« geht der Feuerversicherung lange voraus.

4) Stenogr. Bericht Seite 9 f.

Wagnerschen Gedanken annehmhar ist, zurechtgerückt: »Würde der . . . . . Gedanke heute zur Tat, so würde er die denkbar beste Steuer auf den Besitz darstellen, die aller Finanznot des Reiches mit einem Schlag ein Ende bereiten müsste«.

Wenn der Gedanke Wagners, das staatliche Versicherungswesen zur Schaffung eines sozialen Ausgleichs zwischen Arm und Reich als künstlich dem Versicherungswesen aufgepfropft von der Hand zu weisen ist, so bleibt doch zu untersuchen, ob er recht hat, wenn er sagt: »Die Versicherung ist ihrer Natur nach kein Geschäft, das der freie Verkehr übernehmen und ausführen soll. Sie ist eine öffentliche Einrichtung und muss als solche behandelt werden« [1]).

Ueber die Natur der Versicherung aber hat sich Wagner dahin ausgesprochen [2]), dass sie zur »gemeinwirtschaftlichen Organisationsform« drängt, aus der wesentlich privatrechtlichen »in die öffentlich-rechtliche Stellung hinübergeführt werden soll«; denn er sieht im Versicherungswesen einen Hauptteil des »Verkehrswesens«, das, zur Befriedigung einer ganzen Reihe von Gemeinbedürfnissen bestimmt [3]), »ganz organisch immer mehr öffentliche d. h. gemeinwirtschaftliche Einrichtungen« für sich verlangt. »Wo aber selbst die privatwirtschaftliche Organisationsform geblieben ist, zeigt sich wenigstens eine wachsende Neigung, ihr durch bestimmte, beschränkende Pflichten auferlegende Rechtsnormen den rein privaten Charakter zu nehmen, und etwas von »öffentlichem« Charakter zu geben: die betreffende Privatwirtschaft fungiert hier »im Auftrag« an Stelle der eigentlichen Gemeinwirtschaft« [4]).

Diese Ausführungen schränken seine Forderung der Verstaatlichung des Versicherungswesens in doppelter Hinsicht ein: 1. es geht daraus hervor, dass auch für Wagner, selbst wenn sich das Versicherungsbedürfnis als »Gemeinbedürfnis« statuieren liesse, noch andere Organisationsformen als die des Staatsbetriebs denkbar sind, dass also, wenn er die Verstaatlichung des Versicherungswesens befürwortet, nicht absolut zwingende Gründe für ihn massgebend sind, sondern seine subjektive Meinung von der Prävalenz der Vorzüge des Staatsbetriebs; und 2. erhellt daraus, dass der Gemeinbedürfnisbegriff als etwas ganz eigentümliches mit besonderen Folgeerscheinungen von Wagner gefasst wird: er umgrenzt zuerst den Gemeinbedürfnisbegriff, subsumiert darunter das Bedürfnis nach Versicherung und fordert, da das Gemein-

1) Tübinger Zeitschrift Bd. 37. Seite 171.
2) Tübinger Zeitschrift Bd. 37. Seite 106.
3) Tübinger Zeitschrift Bd. 37. Seite 109.
4) E. Sax: Die Verkehrsmittel Wien 1878, Bd. 1. Seite 62, 77, 78.

bedürfnis an sich zu seiner Befriedigung gemeinwirtschaftliche Befriedigungsvorkehrungen verlange, für das Versicherungsbedürfnis bezw. seine Befriedigung — die Verstaatlichung. Wenn es ihm aber nicht gelingt, seinen Gemeinbedürfnisbegriff so zwingend zu konstruieren, dass er zugleich auch die Berechtigung für die Forderung einer eigenen »Gemeinwirtschaft« einschliesst, und wenn es ihm ferner nicht gelingt, unter seinen Gemeinbedürfnisbegriff das Bedürfnis nach Versicherungsschutz zu bringen, — und diese beiden Versuche sind ihm misslungen — so beweist er für seine Ansicht, dass das Versicherungswesen verstaatlicht werden müsse, nicht allzuviel.

Es ist kein Wunder, dass den Wagnerschen Ausführungen, denen die Ueberzeugungskraft fehlte, eine Menge Feinde erwuchsen, die in ihren Ausführungen nicht bei der Widerlegung der von Wagner für die Verstaatlichung des Versicherungswesens vorgebrachten Gründe stehen blieben, sondern für die tiefere Erkenntnis des Versicherungswesens und seiner Organisation wichtige Beiträge lieferten, die im voraus erneute Angriffe auf das private Versicherungswesen verhindern sollten.

Durch all die vielen Veröffentlichungen, die sich mit dieser Materie beschäftigen, zieht sich der Hinweis auf die Tatsache, dass das private Versicherungswesen von jeher der ihm gestellten Aufgabe sich völlig gewachsen gezeigt habe[1]), dass da, wo private und staatliche Versicherungsinstitute in Konkurrenz miteinander treten, die privaten prosperieren und die staatlichen sich nur kümmerlich halten[2]) dass die Verstaatlichung des Versicherungswesens[3]) entweder die Monopolisierung des Versicherungsgeschäfts oder den Versicherungszwang — oder aber beides im Gefolge haben würde, was wieder mit der allgemein anerkannten Forderung nach möglichster Freiheit des Individuums auf wirtschaftlichem Gebiet unvereinbar sein würde. Ferner wären aus der Verstaatlichung des Versicherungswesens als Konsequenzen unabsehbare Reihen von Verstaatlichungen anderer Unternehmungen zu ziehen, die eine beispiellose Unsicherheit in der gesamten Wirtschaft verursachen, und ein Ueberwiegen des Staates und seiner Brotesser bringen müssten[4]).

Die Schaffung einer in das private Versicherungswesen tief eingreifenden Versicherertätigkeit des Staates wäre letzten Endes das Produkt einer Opportunitätspolitik, die nachher um die Gründe ihres Tuns und seiner Zweckmässigkeit nie verlegen sein wird; eine Bejahung der

---

1) Stenogr. Bericht, Seite 33.
2) Stenogr. Bericht, Seite 25.
3) Stenogr. Bericht, Seite 18, 24.
4) Schäfer, Verstaatlichung des Feuerversicherungswesen, S. 15.

Frage, ob das private Versicherungswesen prinzipiell verstaatlicht werden soll, kann durch rein wissenschaftliche Erwägungen nicht gewonnen werden. Wohl aber ist es angängig, zu untersuchen, ob nicht dieser oder jener Zweig des Versicherungswesens besser gedeihen müsste in den Händen des Staates, als in denen privater Unternehmer, ob nicht bestimmte Versicherungszweige zum »Geldverdienen« nur schlecht geeignet sind und ob nicht durch Ueberführung eines Teils des Versicherungsgeschäfts in die Hände des Staates andere Hände frei gelegt werden können, d. h. der gleiche oder ein grösserer Effekt mit vereinfachten Mitteln erzielt werden kann.

Insbesondere fordert zu einer derartigen Untersuchung die Haftpflichtversicherung heraus, der ganz besonders der altruistische, soziale Zug eigentümlich ist bezw. sein sollte, und die sehr abhängig ist von den Einrichtungen, die für Schadenmeidung und Schadenunterdrückung getroffen sind, Einrichtungen, die zum grossen Teil in den Tätigkeitsbereich des Staates fallen. Wenn eine organische Verbindung der Meidungs-, Unterdrückungs-[1]) und Versicherungstätigkeit möglich scheint, so dass jede dieser drei Formen der Bekämpfung wirtschaftlicher Schäden in ihrer Verbindung mit den beiden anderen zur höchsten Vollkommenheit geführt werden kann, so ist die Verstaatlichung des (Haftpflicht-)Versicherungswesens, soweit die Meidung und Unterdrückung vom Staat geübt wird, opportun.

Auf dieser Seite liegt das besondere Verdienst Wagners, dass er neben seinem Dogma vom Gemeinbedürfnis auf die organisatorische Verbindung zwischen Meidung, Unterdrückung und Versicherung und die Notwendigkeit dieser Verbindung hinweist. M. E. hätte allein dieser Hinweis dafür genügt, für diesen oder jenen Versicherungszweig die Verstaatlichung berechtigterweise zu fordern, wenn der Beweis geführt wird, dass die Meidung und Unterdrückung in erster Linie oder wenigstens hauptsächlich Arbeit des Staats ist.

Die Ausführungen Hermanns über die »Meidung« und »Unterdrückung« als »Konkurrenten der Versicherung« mussten bei Wagner zu einer Vertiefung dieser Materie führen. Herrmann sagt: »Bei der Meidung handelt es sich immer erst um Gefahren, um bevorstehende Einflüsse, bei der Unterdrückung um Störungen, bei der Versicherung um die Folgen der Störung. — Offenbar ist die Meidung am umständlichsten und kostspieligsten, aber am sichersten. Die Unterdrückung kostet weniger, kann aber leicht ohne Wirkung bleiben, die Versiche-

1) Emanuel Hermann, die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, Graz 1869.

rung endlich verursacht den allergeringsten Aufwand, lässt aber auch die Störungen ungehindert eintreten. Es ist daher gewiss ratsam, sich aller drei Methoden gleichzeitig zu bedienen, jedoch einer jeden nur für ihren speziellen Bereich. Wenn z. B. vorzügliche Löscheinrichtungen vorhanden sind, kann an den Kosten der Meidung, wenn eine ausgezeichnete Sorgfalt in der Verhütung der Brandgefahr geübt wird, an den Kosten der Unterdrückung, und in beiden Fällen auch an denen der Versicherung gespart werden. — Mit steigender Kultur bilden sich die Meidung, die Unterdrückung und die Versicherung fast gleich kräftig aus. Nur scheint die Meidung allmählich die Oberhand zu gewinnen. Wir brauchen nur unsere Grossstädte mit den Ortschaften auf dem Lande oder im Orient zu vergleichen, welche Sicherheit, welche Solidität in Material und Verbindung der Teile, in Plan und Ausführung dort, welche ununterbrochene Gefährdung in allen Teilen hier«!

Wagner weist darauf hin[1]), dass Herrmann vom Standpunkt des Einzelwirtschafters ausgegangen ist und betont zugleich, dass die Meidung und Unterdrückung von Gefahren »nur zum Teil Sache des einzelnen sind und sein können, zu einem anderen und wohl zum grösseren und wichtigeren Teil dagegen eine Angelegenheit der Organe der öffentlichen Gewalt oder mindestens des freien Vereinswesens sind und notwendig sein müssen«. Er weist dann auf die Bau-, Feuer-, Sicherheits- und Sanitätspolizei hin, deren Kosten zum weitaus grössten Teil nicht durch Repartition unter den die Wohltaten dieser Veranstaltungen Geniessenden aufgebracht werden können, sondern durch allgemeine Mittel. »Umso mehr sollten die materiellen Vorteile, welche durch gute öffentliche Einrichtungen der Meidung und Unterdrückung der Gefahren in der Verminderung wirklicher Schäden und in der Ermässigung der Kosten des Versicherungswesens erzielt werden, möglichst den Versicherten selbst, als Gliedern der öffentlichen Körper, in der Reduktion der Prämie zugute kommen[2]), oder wenigstens diesen Körpern in Gewinnanteilen aus dem Versicherungswesen, nicht aber Dritten, wie den gewerbsmässigen Unternehmern, den Aktionären der Versicherungsinstitute[3]). — Was liegt näher, als Bau- und Feuerpolizei, Wasserversorgung, Feuerlöschwesen und Feuerversicherung auch administrativ in die enge Verbindung zu bringen, in der sie naturgemäss stehen und um des guten Erfolges willen stehen müssen? Es scheint uns, dass die Empfehlung solcher Einrichtungen die Konsequenz aus

1) Tübinger Zeitschrift Bd. 37. Seite 162.
2) Tübinger Zeitschrift Bd. 37. Seite 163.
3) Tübinger Zertschrift Bd. 37. Seite 164.

den richtigen und wertwollen Erörterungen Herrmanns wäre, die er zu ziehen oder auch nur anzudeuten versäumt hat. Das Versicherungswesen muss so organisiert und in eine solche Verbindung mit der Meidung und Unterdrückung gebracht werden, dass diese beiden Momente möglichst sicher ein Maximum, daher die notwendige Schadensersatzleistung der Versicherung ein Minimum werden. Namentlich darf in dieser Hinsicht das Interesse der Versicherungsanstalt oder des Versicherers nicht indifferent oder gar konträr werden.«

Wenn Wagner aus den von dritter Seite getroffenen Vorrichtungen zur Meidung und Unterdrückung von Schäden den gewerbsmässigen Versicherungsunternehmer Barvorteile ziehen sieht und ihm diesen Nutzen als ungerechtfertigt abstreitet, da er dem Versicherten selbst oder doch dem die Meidung und Unterdrückung betreibenden »Körper« den aus dem Versicherungsgeschäft fliessenden Gewinn zuteilen möchte, so hat er damit Unrecht, denn er übersieht, dass die Versicherung schlechterdings unmöglich ist ohne die Vorrichtungen für Meidung und Unterdrückung [2]), ebenso wie der Warentransport ohne Strassen und der Handel ohne Rechtssicherheit nicht bestehen könnten; es würde aber niemand dem Transportunternehmer oder dem Kaufmann seinen Geschäftsgewinn missgönnen wollen, den diese doch in erster Linie der Unterhaltung der öffentlichen Wege, der Rechts- und Ordnungspflege auf Kosten der Gesamtheit verdanken. Es muss betont werden, dass die Güte der Meidungs- und Unterdrückungsvorrichtungen in dem Bestehen der Versicherung überhaupt und in der Höhe der Prämie — bei Bestehen einer gesunden und kräftigen Konkurrenz — bewertet wird. Recht aber hat Wagner, wenn er darauf hinweist, dass das Interesse des Versicherers eventuell an der Verbesserung der Meidungs- und Unterdrückungsvorrichtungen unbedeutend sein kann, und Recht hat er, wenn er aus einer naturgemässen engen administrativen Verbindung der Meidungs-, Unterdrückungs- und Versicherungstätigkeit Vorteile — nicht für den Versicherungsunternehmer, wohl aber für die Gesamtheit — sich verspricht.

Die beiden Versicherungsstämme, von denen der eine im Gemeinsinn, der andere im Spekulationsgeist wurzelt, werden von Wagner nicht scharf unterschieden, es ist daher nicht zu verwundern, wenn er das Versicherungswesen schlechtweg als Produkt des Gemeinsinns in eine gemeinwirtschaftliche Organisationsform unter Ausschaltung des ge- resp.

1) Tübinger Zeitschrift Bd. 37. Seite 165.

2) Eine Diebstahlversicherung ist z. B. in einem Räuberstaat eine Unmöglichkeit.

erwerbsmässigen Versicherungsunternehmertums gebracht wissen will.

Obgleich die beiden Versicherungszweige in ihrem Habitus im Lauf der Jahre sich so sehr genähert haben, ist mit einer prinzipiellen Forderung nach einer nur der einen der beiden Versicherungswurzeln entsprechenden Organisationsform nicht gedient umso weniger, als in ein und demselben Versicherungszweig, bei ein und demselben Versicherungsinstitut Verträge bestehen, die aus zwei ganz verschiedenen Motiven abgeschlossen sind, eben aus den Motiven, welche die Einrichtung der Versicherung selbst geschaffen haben: so kann der Lebensversicherungsvertrag eines Wirtschafters lediglich dem Wunsch des Versicherten entspringen, seiner Wirtschaft die Festigkeit auch nach seinem vorzeitig eintretenden Tode zu erhalten[1]), während ein anderer Lebensversicherungsvertrag lediglich dem Kreditbedürfnis seines Versicherten seinen Abschluss verdankt, in diesem letzteren also der Versicherer dem Versicherten gegenüber die Rolle des am Gewinn teilnehmenden Helfers spielt und füglich seinen Geldgewinn verdient. Und beide Versicherungsverträge können bei einem Versicherungsinstitut abgeschlossen sein mit dem Gepräge des Gemeinsinnsunternehmens (Gegenseitigkeitsverein), wie auch beide Versicherten ebensogut dem Versichertenkreis einer Aktiengesellschaft mit ihrer ausgesprochenen Gewinntendenz angehören können.

Es hiesse also der Lebensversicherung und ihrer Organisationsform Gewalt antun, wollte man sie ausschliesslich vom Standpunkt des Gemeinsinns aus als ein zum »Geldverdienen« ungeeignetes Institut betrachten; und nicht anders verhält sichs mit den meisten anderen Sparten. Grund hierfür ist die vom Versicherungsunternehmer selbst zu limitierende Höhe seines von ihm befürchteten und ihm zu ersetzenden Schadens. Von diesem Gesichtspunkt aus ist selbst die private Unfallversicherung nicht frei von Spekulationsmomenten, auch vom Standpunkt des Versicherungsnehmers aus, dem es überlassen bleibt, seinen durch einen Unfall ihm täglich erwachsenden Erwerbsentgang nach seinem Belieben zu fixieren.

Ueberall da, wo laut Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer die vom Versicherer im Schadenfall zu leistende Summe limitiert, und wo zwischen der vom Versicherer zu machenden Leistung und der Höhe des dem Versicherungsnehmer zugestossenen Schadens eine Differenz zugunsten des Versicherten entstehen kann, ist das Spekulationsmoment beim Versicherungsnehmer mitbestimmend; es ist für den Versicherten immer die Möglichkeit geboten, auch im Schadenfall

1) Vergl. Manes, Grundzüge Seite 6 f.

an dem Versicherungsgeschäft zu profitieren, ohne dass auch nur der geringste Wunsch und Wille zum Betrug mit unterlaufen würde. Wenn einer, der täglich M. 10.— verdient, seine Arbeitskraft mit M. 15.— Unfallentschädigung pro Tag versichert, und die entsprechende Prämie dafür bezahlt, so wird niemand irgend etwas Ungehöriges in einem solchen Unterfangen sehen; aber eine gewisse Spekulationssucht macht sich hier geltend. Nicht anders verhält sichs mit der Mobiliarversicherung. Wohl soll die limitierte Summe dem tatsächlichen Wert des versicherten Mobiliars entsprechen; wem fiele es aber ein, seine Feuerversicherung, die er 10 Jahre bestehen hat, auf eine niedrigere Versicherungssumme umzuwandeln, weil in der Zwischenzeit sein Mobiliar veraltet ist und sich abgenutzt hat?[1])

Wo aber wie bei der Haftpflichtversicherung die zu ersetzende Schadensumme von dem Versicherer limitiert wird, wo ferner zwischen tatsächlichem Schaden und Leistung des Versicherers keine Differenz zugunsten des Versicherten entstehen kann, da fällt das Spekulationsmoment auf der Seite des Versicherungsnehmers weg; er ist nicht Geschäftsmann, der seinen Versicherungsvertrag möglichst zu seinen Gunsten abschliesst, sondern er ist Hilfsbedürftiger und als solcher auf die Versicherungshilfe angewiesen.

Nun ist ja wahr, »dass der Arzt sich seine Hilfe bezahlen lässt, dass also auch der Versicherer für seine Versicherungshilfe Gewinn beanspruchen kann«, aber damit ist an dem Wagnerschen Ausspruch, dass das Versicherungswesen nicht zum Geldverdienen geeignet ist, nicht vorbeizukommen, denn es hiesse das Vorhandensein der Gemeinsinnsversicherung mit ihrer speziell ausgeprägten Organisationsform,

1) Ein derartiges Verhalten des Versicherten, das einer gewissen selbstverständlichen und natürlichen Spekulationssucht entspringt, führt leider nicht zu dem erhofften Ziel: v. Rasp, a. a. O. Seite 57: »Gerügt wird, dass der Brandschaden nur nach dem wahren Werte der Gegenstände vergütet wird. Dies ist aber nur gerecht: Die Feuerversicherung soll keine Bereicherung herbeiführen, tagtäglich kann der Wert überdies herabgesetzt, also zwecklose Prämie eingespart werden.« Nun frage ich: Warum lässt die Feuerversicherungsgesellschaft nicht »gerechterweise« von sich aus eine Herabsetzung der Prämie bezw. der limitierten Summe eintreten? — Warum überlässt sie es dem unerfahrenen Versicherten »zwecklose Prämie einzusparen«, — und macht ihn nicht rechtzeitig darauf aufmerksam, dass seine Rechnung falsch ist? — Warum überlässt sie die Limitierung dem Versicherten, der als diligens pater familias lieber einen zu hohen Betrag ansetzt, um ja sicher zu gehen, und sich nachher im Schadenfall um »zwecklose Prämie« betrogen sieht? — Warum soll die Feuerversicherung keine Bereicherung herbeiführen, wenn doch auch die Lebensversicherung meistens eine Bereicherung herbeiführt? Ist die Feuerversicherung denn zur Bereicherung der Versicherungsunternehmer geeigneter?

dem Gegenseitigkeitsverein, leugnen, wollte man nicht Wagner hier Raum geben. Die Haftpflichtversicherung gehört als Gemeinsinnsversicherung nicht der Ausbeutung des Versicherungsunternehmers zu, sondern fordert ihrem ganzen Wesen nach den Zusammenschluss gleicher und ähnlicher Haftpflichtrisiken durch ihre Träger zum Zweck der tatkräftigen gegenseitigen Unterstützung im wirtschaftlichen Kampf.

Wenn nun die Organisationsform des Gegenseitigkeitsvereins als diejenige, welche dem inneren Wesen der Haftpflichtversicherung entspricht, bezeichnet ist, so ist damit immer noch nichts über die etwaige Verstaatlichung dieser Versicherungssparte gesagt. Die Träger der Haftpflichtversicherung können, da letztere als Erwerbsversicherung ungeeignet ist, der Staat oder seine delegierten Verbände oder Vereine sein, die entweder in ihr bestehendes Programm die Haftpflichtversicherung als Programmergänzung aufnehmen, oder besonders zum Zweck der Gewährung der Haftpflichtversicherung sich bilden.

Die Selbstversicherung, die ferner als Form der Haftpflichtversicherung auftritt, sollte physischen Personen[1]) unter allen Umständen verboten sein, — mit anderen Worten: der Haftpflichtversicherungszwang ist ein Gebot der sozialen Sittlichkeit.

Die Forderung der Zwangshaftpflichtversicherung findet ihre Berechtigung in der Möglichkeit des Versagens des gesetzlichen Schutzes, den der Gesetzgeber dem »geschädigten Dritten« sichern will. Ferner ist in der Zwangsimmobiliarversicherung für die Zwangshaftpflichtversicherung eine Präzedenz geschaffen, die ihre Berechtigung nur in der Wehrhaftmachung eines grossen Teiles der Wirtschafter und des von ihnen beanspruchten Kredits findet. Es ist sonderbar, dass der Kreditgewährer den Kreditheischenden[2]) höher bewertet, je fundierter seine

---

1) Dieses Verbot der Selbstversicherung ist umso berechtigter, als die Haftpflichtschadenfälle so ungeahnte Dimensionen annehmen können, dass auch der Millionär noch nicht stark genug ist, sein eigenes Haftpflichtrisiko unter allen Umständen unbeschadet seines Kredits selbst zu tragen (Manes, Haftpflichtversicherung, Seite 54.)

2) Wie leicht eine Existenz durch einen Haftpflichtschadenfall untergraben werden kann, zeigt Wygodzinski, Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung, in der Sozialen Praxis, Bd. 4. No. 44. »Selbst eine Verpflichtung zur Zahlung einer Rente von 100 Mark ist für den Kleinbauer erdrückend, wenn der Richter mangels anderweitiger Sicherheitstellung eine Eintragung einer entsprechenden Sicherungshypothek verlangt. Zu 4 % kapitalisiert, stellt diese Rente eine Summe von 2500 Mk. dar, um welchen Betrag sich der Wert des Gutes einfach vermindert. Das kommt namentlich dann zum Ausdruck, wenn der Bauer später einmal Realkredit aufzunehmen aus irgend einem Grunde genötigt ist. Die folgenden Schul-

wirtschaftliche Kraft auf breiter Versicherungsbasis — Feuerversicherung, Lebensversicherung — dasteht, ohne zu bedenken, dass diese Basis durch einen täglich möglichen Haftpflichtfall für immer ruiniert werden kann, wenn diese Basis nicht noch durch den Eckpfeiler der Haftpflichtversicherung erbreitert wird, Würde man selbst der Ansicht sein, dass die Schützung des »geschädigten Dritten« in seinen Ansprüchen nicht so notwendig sei, als behauptet wurde, so müsste die Erkenntnis der Schwere der Haftpflichtgefahr für den Schädiger und seine Kreditfähigkeit [1]) allein schon zur Forderung der zwangsweisen Haftpflichtversicherung ausreichen.

Soll nun, wenn Zwang zur Haftpflichtversicherung gefordert wird, der Staat Haftpflichtversicherer sein?

Zwei Gründe sprechen für diese Versicherertätigkeit des Staates.

1. Ohne die Gesetzgebung des Staates gäbe es keine Haftpflicht. Der Staat schafft gewissermassen durch seine Haftpflichtgesetzgebung die Haftpflichtgefahr. Ihm kommt es daher auch zu, dem mit der Haftpflicht Bedrohten diejenigen Mittel an die Hand zu geben, die ihn vor den verderblichen Folgen dieser Gefahr schützen können.

2. Der Staat ist der Beschützer der öffentlichen Ordnung, von Leib und Leben und Hab und Gut seiner Untertanen. Er richtet einen Hauptteil seiner Tätigkeit auf Meidung und Unterdrückung von Störungen der genannten Güter; ja, gerade unter diesen Teil seiner Tätigkeit fällt auch die Erlassung der Haftpflichtgesetze, soweit sie bezwecken, die Untertanen zur Vorsicht in ihrem Tun und Lassen ihren Mit- und Nebenwirtschaftern gegenüber zu zwingen. Wagner erwartet von einer organischen administrativen Verbindung von Meidung, Unterdrückung und Vericherung das Beste für die Ausgestaltung dieser Funktionen,

---

den, die nach der Sicherungshypothek rangieren, sind natürlich, wenn überhaupt, nur zu höherem Zinsfuss unterzubringen«.

1) Ein Brandunglück kann dem Geschädigten höchstens seine beweglichen und unbeweglichen Sachgüter entreissen, und letztere auch nur, soweit sie sich über den Boden erheben; dagegen verbleiben ihm nach wie vor seine Erträge bringenden Rechte. Trotzdem ist man zur obligatorischen Einführung der Immobiliarfeuerversicherung geschritten. Ein Haftpflichtschadenfall macht nicht einmal vor diesen Ertragsrechten halt; mindestens kann alles, was für die obligatorische Feuerversicherung spricht für die obligatorische Haftpflichtversicherung angeführt werden. — Es ist sonderbar und unklug, dass der Darlehensgewährer sich u. U. für das Vorhandensein einer Feuer- oder Lebensversicherung seines Schuldners interessiert, nicht aber für das einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, ein Zeichen dafür, wie wenig die Tätigkeit der Gesellschaften dazu angetan ist, die Kenntnis der segensreichen Wirkung der Haftpflichtversicherung allgemein zu verbreiten.

und so ist auch der Staat ein berufener Haftpflichtversicherer. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die Haftpflicht des Staates als Meider und Unterdrücker eine sehr grosse ist, dass er gewissermassen der grosse Selbstversicherer ist gegen die Gefahren der Haftpflicht, den man sich nicht gut in der Interessengemeinschaft seines Untertanen als Haftpflichtversicherten denken kann. Ihm kommt es zu, anderen die Versicherungsgewährung abzunehmen, nicht aber selbst bei seinen Untertanen als Haftpflichtversicherungsmitglied unterzukriechen.

Aber nicht der Staat allein als solcher ist bestrebt, Gut und Blut seiner Untertanen zu schützen; die ihm untergeordneten Verbände sind in ganz besonderem Masse auf dem Gebiet der Meidung und Unterdrückung tätig.

An diese Verbände schliessen sich eine Menge auf dem Prinzip des Zwanges oder der Freiheit fussender Vereine, die als Beauftragte oder als freiwillige Hilfstruppen Staat und Kommunalkörper in ihrer Wohlfahrtstätigkeit unterstützen. Daraus folgt, dass, wenn man Meidung, Unterdrückung und Versicherung in den administrativen Konnex zueinander bringen will, der Staat wohl Haftpflichtversicherer, aber nicht Alleinversicherer sein kann. Es wäre auch vom Uebel, wollte man ein Gebiet wie die Haftpflichtversicherung, das besonders zur Betätigung eines die Aufgaben des modernen Wirtschaftslebens erfassenden sozialen Zusammenarbeitens der verschiedensten Interessentenverbände herausfordert, dem Staat allein zur zweckmässigen Beackerung überlassen.

Zur Erkennung der für die Haftpflichtversicherung notwendigen Organisationsformen sind durch die Untersuchung der Frage nach Verstaatlichung des Versicherungswesens folgende Resultate gewonnen worden:

1. die Haftpflichtversicherung eignet sich weniger als andere Versicherungssparten zur Spekulationsversicherung, zum Versicherungs-Erwerbsgeschäft.

2. Die staatliche Meidungs- und Unterdrückungstätigkeit ist logischerweise durch die Tätigkeit des Staates als Versicherer zu ergänzen, ohne dass damit auch die Ausschliesslichkeit des staatlichen Haftpflichtversicherungsbetriebs gerechtfertigt wäre.

3. Die für Meidung und Unterdrückung tätigen Personen sind die berufensten Organe der Haftpflichtversicherung und der im engen Zusammenhang mit ihr zu übenden Schadensprophylaxe.

4. Der Versicherungszwang, welcher bei der Haftpflichtversicherung zu fordern ist und nur vom Staat diktiert werden kann, macht es not-

wendig, die Versicherungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass die für die Wirtschafter notwendig nachteiligen Folgen eines solchen Zwanges möglichst gering sind; es darf also keinem Versicherungsinstitut ausser dem Staat eine Monopolstellung eingeräumt werden, die zu einer Erstarrung der Prämienkalkulation führen müsste, und die dem Betreffenden einen unleidlichen politischen Einfluss einräumen würde.

§ 6.

Mögliche Organisationsformen der Haftpflichtversicherung.

Zwei Wege bleiben, wie am Schluss des § 4 ausgeführt wurde, begehbar, um die Frage der absoluten Durchsetzung des Haftpflichtgesetzgeberwillens zu lösen: die Zwangsunfallversicherung für Leib und Leben und Sachgüter, und die Zwangshaftpflichtversicherung, die nach den im letzten Paragraphen gegebenen Direktiven einzurichten wäre.

Wo liegen nun die Vorzüge der Zwangsunfallversicherung einerseits und der Zwangshaftpflichtversicherung andererseits? Es leuchtet ein, dass die Beantwortung dieser Frage zugleich eine Beantwortung der Frage enthält, wer, »Schädiger« oder »geschädigter Dritter«, die Versicherungslast tragen soll.

Die in § 3 angegebenen Arten der Haftpflichtversicherung nach den den Trägern der Haftpflichtrisiken besonders zukommenden Eigentümlichkeiten lassen erkennen, dass die Haftpflichtrisiken im grossen und ganzen eingeteilt werden können in allgemeine Haftpflichtrisiken und Berufshaftpflichtrisiken[1]).

Das allgemeine Haftpflichtrisiko des Privatmannes erstreckt sich auf Schäden, die er in seinem täglichen Tun und Treiben Dritten fahrlässig zufügt. »Privatmann« in diesem Sinne ist jeder Geschäftsfähige. Was nun die Schäden betrifft, die der Privatmann anzurichten in der Lage ist, so können diese der mannigfaltigsten Art sein. Ein Beispiel aus der Versicherungspraxis mag die Möglichkeit des Umfanges dieses Risikos beleuchten und zugleich dazu dienen, an ihm die Organisationsform der — staatlichen — Haftpflichtversicherung zu zeigen.

Ein Landwirt besucht die Stadt und vergnügt sich in einem Kaffeehaus mit Billardspielen; er holt ungeschickt mit dem Queu aus und verletzt einen hinter ihm sitzenden Arzt derart am Auge, dass dieses

---

1) Vgl. Seite 19 f.

verloren geht. Der Arzt, ein Chirurg, ist durch die gewiss kleine Unvorsichtigkeit des Landwirts um seine Existenz gebracht, und der Landwirt haftet für seine kleine Ungeschicklichkeit und ihre ungeheuerlichen Folgen mit seinem Vermögen. Wäre er nicht gegen Haftpflicht versichert, so würde eine der beiden Existenzen, der Landwirt als Schädiger, oder der Arzt als »geschädigter Dritter« ruiniert sein. Folgendes ist an dem Fall bemerkenswert: Der Landwirt und der Arzt treffen zufällig im Kaffeehaus zusammen, ihre Wege kreuzten sich sonst nie; weder tritt der Arzt zu der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirts in irgend welche Beziehung, noch tritt der Arzt in seiner besonderen Eigenschaft als Arzt dem Landwirt gegenüber, und doch genügt dieses kurze, von beiden Seiten ungewollte Zusammentreffen im Kaffeehaus, um die Existenz des einen von der des anderen abhängig zu machen bezw. beide Existenzen, — wenn der Arzt nicht gegen Unfall, der Landwirt nicht gegen Haftpflicht versichert ist — zu ruinieren.

Der Landwirt hat als »Privatmann« den Schaden des Arztes angerichtet; ihre beiderseitige Wirtschaftertätigkeit steht aber in gar keinem Konnex, der die Möglichkeit zuliesse, sie auf einem gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Gebiete in irgend einem Interessenverbande zusammenzuführen, der hinwiederum bereit wäre, den entstandenen Schaden auf dem Versicherungswege zu begleichen. Nur der Staat umfasst sie beide in seinem weiten Kreise; er sucht den Arzt zu schützen, indem er durch die Strafbestimmung des Strafgesetzbuches jeden anderen zwingt, den Körper des Arztes zu achten und belegt eine Nichtbeachtung seines Gebots mit Strafe. Ferner gibt der Staat dem Arzt die Möglichkeit, sich an dem Vermögen des Landwirts schadlos zu halten; aber auch der Staat hat nicht dafür gesorgt, dass der angerichtete Vermögensschaden nicht den schuldlos Verletzten trifft bezw. treffen kann — im Unvermögensfalle des Schädigers. Wenn nun der Landwirt vermögenslos ist, aber der Arzt in einer seine wirtschaftliche Position vollständig schützenden Weise irgend einer Unfallversicherung angehört, so ist zwar der wirtschaftliche Schaden von dem Verletzten abgewendet, aber er selbst hat die hierzu notwendige Versicherungslast zu tragen, während der Landwirt nichts zur Behebung des Schadens beiträgt.

In dem gewählten Beispiel ist der Landwirt glücklicherweise gegen die an ihn vom Arzt zu stellenden Haftpflichtansprüche versichert; der Arzt hat also das »Glück«, seine Ansprüche befriedigt zu sehen. Zu der Zufälligkeit seiner Berührung mit dem Landwirt tritt also noch eine zweite Zufälligkeit, die der Versicherteneigenschaft des Landwirts

Diese zweite Zufälligkeit muss, wenn die Absicht des Haftpflichtgesetzgebers verwirklicht werden soll, behoben werden dadurch, dass der Verletzte unter allen Umständen sich einem durch Versicherung solvent Gemachten gegenübersieht. M. a. W. die Zwangshaftpflichtversicherung des »Privatmannes« ist eine Forderung der Haftpflichtgesetzesbestimmung; nur so ruht die Versicherungslast auf dem Verletzer und nicht, wie bei der privaten Unfallversicherung auf dem Verletzten.

Schon oben ist gesagt worden, dass Verletzer und Verletzten nur der Staat als derjenige Körper umschliesst, der den einen zur Vorsicht auffordert, — durch seine Strafbestimmung — und den anderen durch Gewährung der Haftpflichtansprüche vor wirtschaftlichen Schäden zu schützen sucht. Ihm fällt es daher auch zu, dem von ihm mit der Straf- und der Haftpflichtbestimmung Bedrohten die Macht zu geben, die ihm auferlegte Aufgabe zu lösen, ihm die Möglichkeit der Haftpflichtversicherung zu geben.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Zwangshaftpflichtversicherung gegen das Haftpflichtrisiko als »Privatmann« und die für den Versicherungsschutz an den Staat zu erlegende Prämie einer Steuer ähnlicher sieht, als es mir wünschenswert erscheint; denn der allgemeinen Privathaftpflichtversicherung des Staats möchte allzuleicht das Stigma »verkappte Steuer« aufgeheftet werden. Aber selbst wenn der Steuercharakter der Haftpflichtversicherungsprämie nicht zu leugnen wäre, so müsste doch zugegeben werden, dass es kaum eine wohltätiger wirkende Steuer geben würde, als diese Versicherungssteuer, die — man vergleiche die von den Versicherungsgesellschaften gegenwärtig erhobene Prämie für das Privathaftpflichtrisiko[1]) — so gering ist, dass auch schwache Schultern von ihr nur sehr leicht gedrückt werden. Da das Privathaftpflichtrisiko des armen Mannes nicht grösser und nicht kleiner ist, als das des Reichen, so würde diese allgemein zu erhebende Prämie wie eine Kopfsteuer auf die Haftpflichtträger zu legen sein. Hier aber wäre die Möglichkeit, eine soziale Tat zu vollbringen durch Abwälzung der die Unvermögenden treffenden Haftpflichtversicherungsprämie auf die Vermögenden. Da ferner jeder Versicherte zugleich »geschädigter Dritter« sein kann, so würde aus dieser Zwangshaftpflichtversicherung im Umfang der Haftpflichtgesetzgebung eine Zwangsunfallversicherung werden mit einer denkbar niedrigen Prämie unter Einbeziehung der

---

1) Verschiedene Prämiensätze sind angegeben bei Manes, Haftpflichtversicherung, Spezieller Teil. Manes, Grundzüge, Seite 88.

durch Sachbeschädigung entstehenden Unfallschäden. Die Folge davon wäre eine Festigung der Massen, eine Fundierung des Kredits, eine Erhaltung wirtschaftlicher Güter, die an Grosszügigkeit der Arbeiterversicherung und ihren Erfolgen sich würdig anreihen würde. Durch die staatliche Versicherertätigkeit, die bedeutend billiger kommen würde, als die private, da die Organe der Meidung und Unterdrückung zugleich auch die Versicherungsorgane sein würden und die Kosten der Propaganda mit ihren Unsummen an Provisionen in Wegfall kommen würden, würden bisher gebundene Kräfte gelöst zu anderweitiger wirtschaftlicher Tätigkeit, die Schadenregulierung, die im privaten Versicherungsleben an den verschiedensten Misslichkeiten leidet, würde vereinfacht werden und der »geschädigte Dritte« hätte seinen Anspruch nicht mehr an einen Insolventen zu richten, sondern an den Staat. Der Wunsch und Wille des Haftpflichtgesetzgebers würde in einer idealen Weise verwirklicht, und die deutsche soziale Versicherung würde zu einem Grad der Vervollkommnung geführt, die für unsere ganze Volkswirtschaft ungeahnte Möglichkeiten heraufführen müsste. Wie sr. Zt. das Haftpflichtgesetz von 1871 seineVervollkommnung durch Schaffung der Zwangsunfallversicherung gefunden hat, so würde ein grosser Teil der Haftpflichtgesetzgebung, deren Erfolg in vielen Fällen in Frage gestellt bleibt, durch die Zwangsunfallversicherung auf der Grundlage der Haftpflichtgesetzgebung zur Vollendung geführt[1]).

Voraussetzung dieser Zwangsunfallversicherung für Körperverletzung und Sachschäden wäre — und das wäre gewiss kein Uebelstand —, die Verschärfung der Strafe wegen fahrlässiger Körperverletzung und die Einführung einer abschreckenden Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung.

Es könnte vielleicht eingewandt werden, wenn diese Art der Zwangsunfall- resp. -Haftpflichtversicherung eingeführt würde, würde Deutschland bald einem Krankenhause gleichen, und alles alte Gerümpel hätte der Staat den Besitzern neu zu ersetzen. Dieser Einwand wäre aber

---

1) Von dieser durch die Haftpflichtgesetzesbestimmungen umgrenzten Zwangsunfallversicherung würde ich mir versprechen: 1. Eine Ausbauung unseres Haftpflichtrechts, insbesondere eine wünschenswerte Erweiterung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bestimmte Gefahrenbringer neben Eisenbahnunternehmern und Tierhaltern mit der Haftpflicht auch für nicht fahrlässig verursachte Schäden belegen; 2. seitens der Rechtsprechung eine noch rigorosere Bestimmung der »Fahrlässigkeit« zu Ungunsten des Schädigers; 3. die Angliederung einer caritativen Hilfstätigkeit des Staats an die Versicherung in solchen Fällen, wo Billigkeitsgründe, dringende Not den Versicherungsschutz ohne zwingenden Rechtsanspruch des geschädigten Dritten gebieten.

in keiner Weise stichhaltig, man müsste denn überhaupt über die ganze Unfall- und Haftpflichtversicherung den Stab brechen. Es liegt ja in beiden Versicherungssparten, soweit sie in Privathänden sind, die Tendenz, sich über alle Wirtschafter zu verbreiten; es müsste also, wenn einmal dieses Versichererideal erreicht wäre, genau zu demselben Zustande führen, nur dass der Staat mit seinen Machtmitteln eher in der Lage wäre, sich gegen Versicherungsunfug zu wehren als private Institute, die bei Feststellung der Tatbestände letzten Endes doch immer wieder auf die Hilfe des Staates, seiner Gerichte und seiner Polizei angewiesen sind.

Wie wäre nun eine solche Riesenorganisation zu denken?

Der Staat übt die Meidungs- und Unterdrückungstätigkeit nicht allein aus, ihm helfen dabei seine Delegierten, Kommunalverbände etc. Ganz ebenso würde die Versicherungstätigkeit auf Staat und Kommunalverbände zu verteilen sein; je kleiner der Kreis der durch die Meidungs-, Unterdrückungs- und Versicherungstätigkeit eines Körpers vereinigten Personen wäre, umso enger würde sich die Kette der zur Meidung, Unterdrückung und Versicherung notwendigen Handlungen schliessen. Aber das Versichererrisiko, welches einen so kleinen Körper treffen würde, würde für seine Kräfte zu gross sein: er würde seinen Rückhalt im Zusammenschluss aller derartiger Körper eines Kreises, einer Provinz finden; Kreise und Provinzen wären zu einer Versicherungsgruppe zusammenzuschliessen, die einen oder mehrere Bundesstaaten umfasst, und die Bundesstaaten würden im Reich einen Mit- und Rückversicherer finden, wie er nicht kräftiger gedacht werden kann.

Es ist schon gesagt worden, dass Kommunen, Kreise, Provinzen, selbst Staaten zur Haftpflichtversicherung ihre Zuflucht genommen haben, um sich selbst gegen die Mängel ihrer eigenen Meidungs- und Unterdrückungstätigkeit und die daraus entspringenden Haftpflichtansprüche zu schützen. M. E. würden durch die oben skizzierte Versicherertätigkeit der genannten Körper letztere mit der durch die Versicherertätigkeit bedingten Intensivierung der Meidung und Unterdrückung von der jetzt noch üblichen Versicherungshilfe Privater unabhängig gemacht. Denn durch das exaktere Ineinanderarbeiten dieser drei Teile der Schadensbehebung würde die gegenwärtig übliche Prämie für das Privathaftpflichtrisiko solche Erträge abwerfen, dass das den Versicherungsgewährern als politischen Korporationen erwachsende Haftpflichtrisiko durch diese Art der Versicherung mitgedeckt wäre[1]).

1) Da die Privatgesellschaften an der Privathaftpflichtversicherungsprämie »verdienen«, so würde der Versicherungsgewinn, den der Staat aus der Versiche-

Und es erscheint auch solcher politischer Körper würdiger, wenn sie zu ihrer Sicherung gegen Haftpflichtansprüche selbständige Massnahmen treffen, als auf die Mithilfe privater Unternehmen bauen.

Dem Haftpflichtrisiko des Wirtschafters als »Privatmann« reiht sich das als »Familienvater« und als »Gesindeherr« an. Diese Risiken sind mit Leichtigkeit in die oben geschilderte Versicherung einzubeziehen in der Weise, dass Familienväter einen entsprechenden Prämienzuschlag gegenüber einzelstehenden Personen zu erlegen haben, während das Gesindeherrenrisiko als solches nicht mehr gesondert zu führen wäre, da Dienstboten, wenn ihre Lohnverhältnisse gediegen wären, ohnehin an der Zwangsversicherung und ihrer Versicherungslast beteiligt wären, oder aber, wenn sie mangelnden Einkommens halber prämienbefreit wären, durch die Zuschläge auf die Prämien der wirtschaftlich Stärkeren in die Versicherung einbezogen wären.

Was nun die dem Privatmann als Sportliebhaber und Tierhalter erwachsende Haftpflicht betrifft, so würde zu der skizzierten Versicherung eine entsprechende Erweiterung einzuführen sein, was umso angebrachter wäre, als auch die hier berührten Seiten des Privatlebens in ihrer Wirkung nach aussen der Kontrolle, der Ueberwachung der öffentlichen Sicherheitsorgane unterstellt sind[1]).

Aus dem Vorgang der privaten Haftpflichtversicherung wäre die Einrichtung der »Universaldeckung« in diese staatliche Versicherung mit herüberzunehmen.

Bis hierher sollte die Einrichtung einer staatlichen Hapftpflichtversicherung gehen; für die Privathaftpflichtfälle ist der Staat der natürliche Versicherer.

An die bisher aufgeführten »Privathaftpflichtrisiken«, die allgemeiner Natur sind, schliessen sich nun die als Mieter oder Besitzer von Wohnungen, Häusern, Gärten, Plätzen etc., Risiken, die ihrer ganzen Natur nach von den bisher aufgeführten verschieden sind.

Die Haftpflicht des Haus-, (Garten-, Platz-)besitzers: Der Haus-

---

rung ziehen würde, und der durch die administrative Verbindung der Meidungs-, Unterdrückungs- und Versicherungstätigkeit, sowie durch die Ersparung der dem Erwerbsversicherungsbetrieb anklebenden Kosten noch erhöht würde, dazu ausreichen, das Haftpflichtrisiko der politischen Körper selbst zu decken.

1) So berechtigt an sich Luxussteuern sind, so ungerecht wirken sie mit ihrer unzulänglichen Zufälligkeit des Steuerobjekts, (z. B. Hundesteuer, aber keine Pferdesteuer; Radfahrerkartengebühr, aber keine Sportsplatzsteuer). Hier wäre Gelegenheit geboten, diesen Steuern auch das letzte Ungerechtfertigte zu benehmen, wenn sie als Versicherungsprämien der gegen Haftpflicht versichernden Kommune zufliessen würden.

besitzer ist belastet mit der Tragung der ihm aus dem Besitz eines Hauses (Gartens, Platzes etc.) entspringenden Haftpflicht. Als sorgsamer Wirtschafter ist er verpflichtet, sein Grundstück in einem derartigen baulichen Zustand zu erhalten, dass durch dasselbe keine Schädigung Dritter entstehen kann. Der Staat bezw. die Kommune übt die Baupolizei aus. Es liegt aber bei dem Besitzer eines Grundstückes in viel grösserem Masse die Schadenvorsorge in der eigenen Hand als bei andern Risiken; es würde eine Belästigung ohne sonderlichen Nutzen darstellen, wenn die Baupolizei sich um jeden gelockerten Dachziegel, um jeden schiefen Fensterladen, um jeden versackten Pflasterstein in Hofräumen kümmern wollte. Es ist auf diesem Gebiet mehr die Vorsorge des Eigentümers selbst, die darüber wachen muss, dass Schädigungen Dritter durch sein Grundstück vermieden werden, und nicht der Sicherheitsorgane. Und dieses Ueberlassen ist umso berechtigter, als der Eigennutz den Eigentümer dazu treibt, sein Eigentum nicht in baufälligen Zustand kommen zu lassen. Wenn also bei dem dem Hausbesitzer als solchem erwachsenden Haftpflichtrisiko der Hausbesitzer selbst die Meidungs- und Unterdrückungstätigkeit in seinem wohlverstandenen eignen Interesse in besonderem Masse ausübt, und der Staat resp. die Sicherheitspolizei ihm gegenüber in den Hintergrund tritt, so ist der Hausbesitzer selbst derjenige, der auf dem Wege der Selbsthilfe den Versicherungsschutz sich zu bieten hat durch Anschluss seines speziellen Haftpflichtrisikos an dasjenige anderer Hausbesitzer. Es ist in der Einleitung darauf hingewiesen worden, dass unsere Zeit von dem Zusammenschluss gleicher Interessen in wirtschaftlichen Verbänden der verschiedensten Art ihr Gepräge erhält; auch die Hausbesitzer sind zur Bildung von Hausbesitzervereinen, örtlich begrenzt durch die Lage der Grundstücke, geschritten und diese Hausbesitzervereine sind die berufensten Haftpflichtversicherungsinstitute für ihre Mitglieder bezüglich ihres Hausbesitzerhaftpflichtrisikos: Durch die räumliche Umgrenzung dieser Vereine ist diesen Vereinen und ihren Organen, welche beliebig durch Uebernahme der Versicherungspolizei im Ehrenamt seitens der Mitglieder ergänzt und unterstützt werden können, es möglich, die in ihrem Versicherungsbereich belegenen Grundstücke einer ständigen Kontrolle zu unterziehen bezüglich ihrer Schäden, die zur Benachteiligung Dritter an Körper und Sachgut führen könnten. Durch die enge Verbindung ihrer Mitglieder würde die Funktion der Versicherungspolizei d. h. die Verhinderung der Haftpflichtschäden unerhebliche Kosten und für den Verlauf des Versicherungsgeschäfts selbst nennenswerte Vorteile bringen, was auf die Höhe der Prämie

von günstigem Einfluss sein würde. Auf diese Weise würde das Ideal: Verbindung der Versicherung mit nachdrücklicher Schadensmeidung verwirklicht, und der Staat würde durch diese Art der Hausbesitzerversicherung nur insoweit belastet, als er die für eine derartige Zwangsversicherung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, die tatsächliche Zugehörigkeit jeden Hausbesitzers zu einem entsprechenden Haftpflichtversicherungsverein zu überwachen und die Kontrolle über sämtliche derartigen Vereine zu üben hätte. Der Zusammenschluss der Ortsvereine zu grösseren Versicherungsverbänden und dieser Verbände wieder zu einem unter der Reichsaufsicht stehenden grossen Reichsverband würde für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Versicherungsvereins sorgen.

Worin würde nun der Vorteil dieser Haftpflichtversicherungsorganisation vor der gegenwärtig üblichen bestehen?

Es ist nicht zu verkennen, dass die oben gezeichnete Zwangshaftpflichtversicherung unter dem Staat als Versicherer sich viel mehr gegenüber dem jetzt üblichen Status der Versicherung abhebt, als diese Hausbesitzerversicherung. Gegenwärtig bestehen für den Hausbesitzer folgende Möglichkeiten der Haftpflichtversicherung:

1. er begnügt sich mit der »Selbstversicherung«, indem er in seiner Wirtschaftsrechnung die etwa erforderlichen Schadengelder bereit stellt. Diese Art der Versicherung ist nur einem »Häuseragrarier« möglich, denn der Eigentümer eines einzelnen Hauses kann diese Art der Selbstversicherung mangels der Mehrheit der Risiken nicht üben.

2. er versichert sein Risiko bei einer Versicherungsaktiengesellschaft oder

3. bei einem grossen Gegenseitigkeitsverein,

4. er schliesst sich einem Hausbesitzerverein an, der seinen Mitgliedern Haftpflichtversicherung gewährt.

Zu 1 und 2 ist zu bemerken, dass sowohl die Selbstversicherung als die Versicherung bei einer Aktiengesellschaft dem Wesen der Haftpflichtversicherung nicht entspricht. Es bleibt also nur noch übrig, festzustellen, welche Vorteile die zwangsweise durchgeführte Haftpflichtversicherung der Hausbesitzer bei Hausbesitzervereinen vor den unter 3 und 4 aufgeführten Versicherungsmöglichkeiten aufzuweisen hat.

a) Die grossen Gegenseitigkeitsvereine, welche ihre Tätigkeit auf die verschiedensten Arten der Haftpflichtversicherung erstrecken, und ihr Betätigungsgebiet nicht lokalisieren, sind nicht imstande, auch nur das Geringste direkt zur Vermeidung von Haftpflichtschäden zu tun. Ihnen fehlt dazu neben den hierzu geeigneten Organen besonders auch

der Wille, auf ihre Versicherten entsprechend einzuwirken. Ein derartig grosses Institut ist darauf angewiesen, passiv zu bleiben, wenn nötig, die Prämie zu erhöhen, oder den besondere Schäden bringenden Vertrag zu kündigen. Die Folge davon ist eine Verteuerung des Versicherungsschutzes, ein Verlust an wirtschaftlichen Gütern, deren Abgang das Versicherungsinstitut nur ersetzt und nicht zu verhindern sucht, und ferner die besonderen schon geschilderten Nachteile, welche überhaupt dem gegenwärtigen Haftpflichtversicherungswesen ankleben.

b) Die Zwangsversicherung der Hausbesitzer ist vorgezeichnet durch das Vorhandensein von Hausbesitzervereinen, welche ihren Mitgliedern auf dem Boden des Gegenseitigkeitsprinzips Haftpflichtversicherung gewähren. Die allermeisten Hausbesitzervereine glauben diese ihre natürliche Aufgabe damit zu lösen, dass sie mit Versicherungsinstituten Begünstigungsverträge abschliessen, deren Erträge entweder den einzelnen Mitgliedern in Form von Extrarabatten an der Prämie gutgebracht werden oder aber dem Vereine selbst zufliessen. Der Hausbesitzerverein ist dafür verpflichtet, das Versicherungsinstitut in dem Kreise seiner Mitglieder zu empfehlen; er übernimmt also nur die Agententätigkeit. Anders verhält es sich mit Hausbesitzervereinen, die zur Haftpflichtversicherungsfrage und ihrer Lösung eine innerliche Stellung einnehmen und die Versicherungsgewährung selbst betreiben. Ihnen ist unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen ein kräftiges Blühen nicht beschieden. Schuld daran ist ihre Isolierung. Diese Isolierung und der Umstand, dass ihr Wirken rein privater Natur ist, haben zur Folge, dass von ihrer Tätigkeit gar wenig in die Oeffentlichkeit dringt, und diese ihre isolierte Stellung ermutigt daher auch nicht andere Hausbesitzervereine, sich an eine derartig schwere und riskante Aufgabe wie die Haftpflichtversicherung zu wagen. Diese verhängnisvolle Isolierung würde durch die Schaffung der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Hausbesitzer aufhören und durch Zusammenschluss der einzelnen Vereine würde die den isoliert stehenden Vereinen fehlende wirtschaftliche Macht erworben[1]).

An das Haftpflichtrisiko des Hausbesitzers schliesst sich logischerweise in dieser Betrachtung das des Mieters.

Schon in § 2 ist Gelegenheit genommen worden, dieses Haftpflichtrisiko des Mieters zu charakterisieren als vorwiegend auf Kontrakt beruhend. Die Haftpflicht des Mieters erstreckt sich in erster Linie

1) Ein günstiges Urteil über die »Betriebsform der örtlichen Versicherungsvereine auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung« fällt Bortkiewicz, a. a. O. S. 319/20.

auf sein Verhalten dem Vermieter gegenüber, insofern er verpflichtet ist, die der gemieteten Sache drohenden Schäden dem Vermieter anzuzeigen, und für jeden Schaden, verschuldet durch fahrlässige Unterlassung der Anzeige, haftet.

In zweiter Linie erstreckt sich die Haftpflicht des Wohnungsmieters auf Schäden dritter Personen, soweit die Haftung des Vermieters kontraktlich auf den Mieter übergegangen ist.

Das Verhältnis des Hausbesitzers und des Mieters, bei welchem genau umschriebene Leistung und Gegenleistung einander gegenüberstehen, gibt Gelegenheit, einiges zur Ueberwälzung der Versicherungslast zu sagen.

Ist jeder Hausbesitzer zur Versicherung genötigt, so ist mit Sicherheit zu erwarten, dass er die Versicherungskosten auf den Hausmieter durch entsprechende Erhöhung des Mietsbetrags abwälzt. Die tatsächliche Versicherungslast hätte also der Mieter zu tragen, während der Anspruchsberechtigte aus dem Versicherungsvertrag der Hausbesitzer sein würde. Eine derartige Ueberwälzung, die wohl schon jetzt stattfindet, wird auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein und wird, wenn die Haftpflichtversicherung zwangsweise durchgeführt wird, immer mehr sich ausdehnen. Ja, es ist eine derartige Ueberwälzung mit Freuden zu begrüssen, da sie die doppelte Anzahl Interessenten an dem guten Funktionieren der Meidungs-, Unterdrückungs- und Versicherungstätigkeit schafft. Ein Beispiel mag das zeigen: der Hausbesitzer A. hat dem Mieter B. die von ersterem an den Hausbesitzerverein zu entrichtende Haftpflichtversicherungsprämie auf den Wohnungsmietzins geschlagen. Die Folge davon ist, dass A. von der Versicherungslast — obgleich er Versicherter ist — befreit ist, aber doch ein Interesse daran behält, die Prämie nicht steigen zu sehen, da er den den abgewälzten Betrag übersteigenden Prämienzuschlag aus eigener Tasche zu bezahlen hat, während er, wenn die Prämie unter den abgewälzten Betrag sinkt, einen Barvorteil gewinnt. Dafür aber bleibt an ihm die Haftpflicht hängen; er hat mit seiner Freiheit und seinem Vermögen Schadenfälle zu vertreten, die ihm gerichtliche Strafe zuziehen.

Ein anderer Fall mag noch dazu dienen, die Vorteile der Lastenverteilung zu zeigen, ohne dass er in den engeren Zusammenhang dieser Ausführungen über Hausbesitzer und Mieter fällt.

Der Unternehmer eines Theaters haftet für den Schaden, den die Besucher seines Theaters durch seine Fahrlässigkeit erleiden. Er legt die Haftpflichtversicherungsprämie auf den einzelnen Besucher seines Unternehmens um, d. h. er verkauft das Theaterbillet um 20—50 Pfg.

teurer als vor dem Versicherungsabschluss. Die Folge davon ist die, dass die Versicherungslast auf denjenigen abgewälzt wird, der den unmittelbaren Vorteil aus der Wehrhaftmachung des Theaterunternehmers zur Tragung von Haftpflichtansprüchen hat, und der Theaterunternehmer bleibt nach wie vor an der Vermeidung von Haftpflichtschäden interessiert, da ihm die strafgesetzliche Haftung mit ihren Folgen zu tragen verbleibt. Nun ist anlässlich des Schadenfalles »Landwirt-Arzt« und seiner näheren Ausführung darüber geklagt worden, dass, wenn der Schaden des Arztes durch eine Unfallversicherung des Arztes abgewendet würde, die Versicherungslast auf dem Geschädigten zu Unrecht ruhen würde, während beim Theaterunternehmer und beim Vermieter die Abwälzung der Versicherungsprämie befürwortet wird; es scheint hierin eine Unstimmigkeit zu liegen. Dem ist aber nicht so, da in einem Falle Schädiger und geschädigten Dritten keinerlei Vertragsverhältnis ausser dem Schadensersatzanspruch verbindet, im zweiten Fall aber ein zwischen Schädiger und geschädigtem Dritten bestehendes, auf Leistung (theatralische Aufführung; »Einräumung einer Wohnung«) und Gegenleistung (Eintrittsgeld; »Mietzins«) gerichtetes Vertragsverhältnis leicht erweitert werden kann durch Hinzutritt eines weiteren Vertrags bestehend aus Gewährung der durch Versicherung bedingten Sicherheit und aus Bezahlung dieser Sicherheit.

Etwas ähnliches wie diese Billettversicherung ist von Eisenbahnunternehmern dadurch geschaffen, dass sie ihre Passagiere in dem Eisenbahnbillett eine Eisenbahnunfallversicherungsprämie bezahlen liessen.

Wie oben ausgeführt, wird der Eisenbahnunternehmer für die Folgen eines Eisenbahnunfalls haftpflichtig, auch wenn er den Eisenbahnunfall nicht schuldhafterweise (fahrlässigerweise) herbeigeführt hat. Anders liegt der Fall beim Theaterunternehmer; er hat nicht jeden durch sein Unternehmen verursachten Schaden zu ersetzen. Würden also seine Theaterbesucher gegen Unfall versichert, so würde er, wenn im Schadenfall Fahrlässigkeit von seiner Seite vorliegen würde, von der Unfallversicherung regresspflichtig gemacht. Für ihn bleibt also die Haftpflichtversicherung praktisch.

Ich kehre nach dieser kurzen Abschweifung, die durch die Vielseitigkeit des zu behandelnden Stoffes entschuldigt sein mag, zu der Haftpflicht des Mieters und ihrer Versicherung zurück.

Die Haftpflichtversicherungsprämie des Vermieters hat der Mieter zu tragen; der lebhafte Antagonismus zwischen Vermieter und Mieter hat zur Bildung von Interessenverbänden geführt und wird der Tendenz

unserer Zeit folgend, noch immer mehr Interessenverbände, Vermieter- und Mietervereine, hervorbringen.

Was liegt näher als dem Mieterverein die Versicherung der Haftpflichtrisiken seiner Mitglieder zu übertragen? Auch hier ist massgebend der Gedanke, dass die Vorbeugung von Schadenfällen in erster Linie Sache des Mieters selbst ist, also die Versicherung von ihm durch seine Verbindung mit anderen Trägern desselben Risikos durch den Mieterverein unter Bildung einer zweckentsprechenden Versicherungspolizei zu bewerkstelligen ist.

Aber nicht allein die Mietervereine sind zur Ausführung dieser Versicherung berufen, sondern auch die Hausbesitzervereine. Das Mieter- und das Vermieterhaftpflichtrisiko sind so nahe miteinander verwandt, dass eine versicherungstechnische Schwierigkeit für die die Hausbesitzerhaftpflichtversicherung betreibenden Hausbesitzervereine bei Deckungsübernahme der Mieterhaftpflichtrisiken nicht entsteht.

Die Haftpflichtfälle, in denen Mieter oder Vermieter dritten Personen gegenüberstehen, werden sich in vielen Fällen gleichen. Wenn nun aber der Mieter, der bei einem Hausbesitzerverein gegen Haftpflicht versichert ist, seinem Hausbesitzer gegenüber haftpflichtig wird — entstehen dann etwa Misslichkeiten aus der Doppelstellung des Vereins den beiden Parteien gegenüber? Ich glaube kaum, vielmehr würde gerade diese Doppelstellung den Verein zu einer peinlich genauen Abwägung des Für und Wider eines solchen Haftpflichtfalles führen: als Hausbesitzerverein würde er die Interessen des Hausbesitzers wahren, daneben aber würde zugleich das des Mieters gewahrt, da dessen Interesse zugleich das des Hausbesitzervereins als Versicherers sein würde. Mit anderen Worten, der Verein würde dem Hausbesitzer auch nicht einen Pfennig mehr zukommen lassen, als demselben tatsächlich zusteht, da ja der Verein selbst den Schaden — als Versicherer — zu tragen hätte.

Die Konkurrenz der Mieter- und Vermietervereine untereinander würde zu einer Belebung der Versicherungstechnik beitragen, ohne dass dadurch nennenswerte Propagandaunkosten entstehen würden. In diesem Falle würde also der Versicherungszwang gemildert durch die freie Wahl des Versicherungsinstituts.

Die Privathaftpflichtrisiken hätten auf diese Weise ihre Versicherer gefunden; ersteren reihen sich nun an die Berufshaftpflichtrisiken.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich in der bisherigen Weise ausführlich untersuchen, welche Berufs- und Fachvereine für jeden einzelnen Beruf zu schaffen wären als Haftpflichtversicherer. Mögen

die Beispiele des Mieter- und Vermietervereins als Haftpflichtversicherungen dazu dienen, um die Analoga zu Bienenzüchter-, Lehrer-, kaufmännischen, Fuhrunternehmer- etc. Verbänden zu bilden. Wichtig bleibt die Forderung des Zwanges zur Haftpflichtversicherung und die Forderung der organischen Verbindung der Schadenmeidung, -unterdrückung und -versicherung, die Forderung der Zusammenfassung lokaler Versicherungsvereine zu Landes- und Reichsverbänden unter Staatsaufsicht zur Erreichung der versicherungstechnisch notwendigen pekuniären Festigkeit. In diesem Zusammenhang treten schliesslich noch zwei Fragen auf, die einer Beantwortung bedürfen: 1. Sind die Berufsgenossenschaften, denen das Recht zur Gewährung der Haftpflichtversicherung eingeräumt ist, und die teilweise schon das Haftpflichtversicherungsgeschäft betreiben, hierzu geeignet[1])?

2. Ist es nicht einfacher, an die Stelle der Haftpflichtversicherung ganz allgemein die Unfallversicherung treten zu lassen unter Aufhebung der meisten Haftpflichtbestimmungen?

Mit Gesetz vom 30. Juni 1900 betreffend die Abänderung des Reichsunfallversicherungsgesetzes wurde den Berufsgenossenschaften die Erlaubnis zur Haftpflichtversicherung der Unternehmer und der ihnen bezüglich der Haftpflicht koordinierten Personen zugestanden.

Diesem Zugeständnis ging voraus und folgte ein heftiger Kampf der Meinungen, der seinen beredtesten Ausdruck findet in den Worten[2]): »Man bedenke doch, dass in Zukunft der Berufsgenossenschaften Aufgabe sein würde, in erster Linie wie bisher dahin Sorge zu tragen, dass die Berufsgenossenschaften alles aufbieten, um Unfälle zu verhüten, und dass die Unfallverhütungsvorschriften von den Berufsgenossen sorgfältig beachtet werden. Zum anderen müssen sie diejenigen Genossen, die diesen Pflichten nicht nachkommen, vorschriftsgemäss mit Strafe belegen, von denjenigen Genossen, welche durch ihre Fahrlässigkeit die Tötung oder Verletzung eines Arbeiters verursacht haben, den Ersatz derjenigen Summe verlangen, welche sie in der Folge den Verletzten oder den Hinterbliebenen derselben oder sonstigen Anspruchsberechtigten zu bezahlen haben. Und nun käme als neuer und vierter Teil der Aufgabe die Pflicht, dem Genossen einen Rechtsbeistand zu bestellen, der den Nachweis liefert, dass die Behauptungen der Berufsgenossenschaft nicht richtig sind, dass der Genosse nicht fahrlässig gehandelt, also den Schaden nicht verursacht habe und deshalb zum

1) Vgl. Seite 27.

2) Molt, zur Haftpflichtversicherung, abgedruckt bei Manes, Haftpflichtversicherung. Seite 111 f.

Wiederersatz der Ausgaben, welche die Berufsgenossenschaft aufwendete, nicht verpflichtet sei. Gelänge aber dem fraglichen Rechtsanwalt nicht, einen solchen Beweis zu erbringen, dann hätte die zürnende, strafende und Ersatz fordernde Berufsgenossenschaft sich in die Lichtgestalt des Wohltäters zu verwandeln und in der Eigenschaft als Haftpflichtversicherer dem fahrlässigen Genossen zwei Drittel aller ihm aufgelegten Bussen zu ersetzen. Eine solche Aufgabe kann doch wahrlich nicht Aufgabe der Berufsgenossenschaften werden; ein solcher Vorgang müsste Dritten als Gaukelspiel erscheinen; man kann doch wahrlich nicht Strafrichter, Strafvollzieher, Verteidiger, Urteilssprecher, Schadensersatzforderer und Wohltäter, das heisst Versicherer, in ein und derselben Person sein.«

Im Anschluss an diese Ausführungen fordert Manes[1]): »entweder Beseitigung der Regresspflicht, da ein drohendes Strafverfahren genügende Sicherheit gegen Fahrlässigkeit bietet, oder aber, wenn die Beseitigung Bedenken erregt, Kollektivhaftpflichtversicherung grosser Unternehmerverbände bei einer Privatgesellschaft«.

Zu den oben geäusserten Bedenken gesellen sich noch manche anderen hinzu, nämlich, dass die Uebernahme der Haftpflichtrisiken der Genossen als Privatleute, Familienvorstände etc. nicht Sache der Berufsgenossenschaften ist, dass »ein solider und ausgedehnter Geschäftsbetrieb mit möglichst grosser Oeffentlichkeit, ausreichenden Prämien und starken Reserven die unerlässlichen Vorbedingungen der Haftpflichtversicherung sind, und dass damit das Todesurteil der Genossenschaften und der kleinen Gegenseitigkeitsvereine gesprochen ist«. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die »Berufsgenossenschaften in erster Linie doch für das Arbeiterwohl eingerichtet sind, nicht aber für die Privatzwecke der Unternehmer«; und schliesslich wird noch betont, »dass ein öffentliches Interesse an einer Einführung eines Versicherungszwanges nicht vorliegt, schwerwiegende Bedenken vielmehr gegen einen Zwang sprechen«.

Dieser letzte Einwand gegen die Betreibung der Haftpflichtversicherung durch die Berufsgenossenschaften ist nicht verständlich, wenn nicht berücksichtigt wird, dass die »Vorschläge der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betreffend Abänderung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes nebst Begründung 1899 (Verfasser Landesrat Schröder in Cassel)« die zwangsweise Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherung forderten. Da nun der Einwand, dass ein öffentliches Interesse an einer Einfüh-

1) Vgl. Manes, Haftpflichtversicherung. Seite 111—112.

rung eines Versicherungszwanges nicht vorliege«, in einer von 35 Versicherungsgesellschaften ausgehenden Petition zu finden ist, so scheint es, als ob hier plötzlich eine kleine Welt sich auf den Kopf gestellt hätte: die Versicherungsgesellschaften, die nie müde werden, den Versicherungsschutz als dringend notwendig darzustellen, sträuben sich die letzte Konsequenz aus dieser Notwendigkeit, den Versicherungszwang, anzuerkennen resp. zu ziehen, während die Haftpflichtträger, die sich sonst nur schwer von der Versicherungsnotwendigkeit durch die Gesellschaften nnd ihre Organe überzeugen lassen, sich freiwillig zum Bekenntnis des Versicherungszwanges herbeilassen. Und gegen den Versicherungszwang können m. E. auch nur dann »schwerwiegende Bedenken« verlautbar werden, wenn einer Erwerbsversicherungsgesellschaft durch eine durch den Versicherungszwang hervorgerufene Monopolstellung Vorrechte eingeräumt würden, an die jede gut fundierte Versicherungsgesellschaft dasselbe Anrecht zu erheben hätte. Da nun aber das Haftpflichtversicherungswesen aus dem Geschäftskreis der Erwerbsversicherungsgeschäfte ganz herauszuheben ist, so ist wohl auch das Bedenken gegen einen Haftpflichtversicherungszwang zuerst in den Reihen der Erwerbsversicherer zu finden.

Der fernere Einwand, die Berufsgenossenschaften seien in erster Linie doch für das Arbeiterwohl eingerichtet, nicht aber für die Privatzwecke der Unternehmer, besagt so gut wie gar nichts; selbst wenn dem so wäre, dass die Berufsgenossenschaften in erster Linie für das Arbeiterwohl eingerichtet sind, so ist nicht einzusehen, warum diese Organisationen, wenn sie zur Erreichung irgend eines anderen ihrer ursprünglichen Bestimmung fernliegenden Nebenzweckes geeignet sind, nicht die Erfüllung dieses Nebenzweckes zu ihrer zweiten Aufgabe machen sollten, wenn diese zweite Aufgabe auf dem Weg der Lösung der Hauptaufgabe erledigt und dadurch ein Organismus abgeschnitten werden kann, dessen Funktion durch einen primitiveren Apparat im Nebenamt besorgt wird unter Ersparung der bisher von dem aus der Reihe gesetzten Organismus verbrauchten Kräfte.

Aber es ist auch noch fraglich, ob die Funktion der Berufsgenossenschaft in erster Linie für das Arbeiterwohl bestimmt ist. Die Berufsgenossenschaft ist allerdings in hohem Masse Wohltäterin der Arbeiter, aber sie ist doch vor allen anderen Dingen ein Interessenverband der Unternehmer zum Zwecke der Erfüllung der den Unternehmern durch die Unfallversicherung auferlegten Pflichten und als solcher Verband der Unternehmer sehr wohl in der Lage, auch noch andere Interessen der Unternehmer — die des Haftpflichtversicherungsschutzes — zu

wahren. Die Berufsgenossenschaft besitzt eben in hohem Grade das, was anderen Versicherungsvereinen, insbesondere den Haftpflichtversicherungsinstituten fehlt: die soziale Weitwirkung ihrer Einrichtung. Ist dieser besondere Vorzug der Berufsgenossenschaften auch durch die soziale Gesetzgebung selbst bedingt, also kein besonderes moralisches Verdienst der Berufsgenossenschaften als solcher, so ist er doch tatsächlich vorhanden und dazu bestimmt, auf dem Gebiet der Haftpflichtversicherung, soweit sie den Berufsgenossenschaften zufällt, weiter gepflegt zu werden.

Bedeutend wichtiger als die bisher abgehandelten Einwände gegen die durch die Berufsgenossenschaften zu leistende Haftpflichtversicherungshilfe ist das Bedenken, dass den kleinen Gegenseitigkeitsvereinen und Genossenschaften »das Todesurteil gesprochen« sei, da ein ausgedehnter Geschäftsbetrieb und starke Reserven die unerlässliche Vorbedingung der Haftpflichtversicherung seien.«

Die berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherung ist noch nicht so alt und noch nicht so vielseitig eingeführt, dass über sie ein abschliessendes Urteil gefällt werden könnte; aber der wiedergegebene Einwand ist doch so schwerwiegend, dass er, wenn eine berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherung aus Mangel an dem nötigen versicherungstechnischen Rüstzeug versagen würde, gegen jede andere berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherung oder aber aus Anlass von Neugründungen solcher Versicherungen mit der ganzen Schwere, die ihm eine üble Erfahrung auf diesem Gebiet geben würde, ins Feld geführt würde.

Was dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. gelungen ist, nämlich eine Rückversicherung unter seinen nach Berufs- und Gefahrenklassen eingeteilten Sektionen herbeizuführen durch gemeinschaftliche Tragung der grossen Schäden durch alle Sektionen zusammen, das müsste auch den Berufsgenossenschaften möglich sein, so dass sie auf die Mithilfe rückversichernder Aktiengesellschaften verzichten könnten. Dieses Zusammenschliessen der verschiedensten Berufs- und Geschäftsinteressen zur gemeinsamen Tragung grosser Versicherungsschäden würde nicht eine ungerechtfertigte Belastung Unbeteiligter darstellen; unsere Industrie, so vielgestaltig ihre Einzelinteressen sind, bildet doch wieder ein Ganzes. Blüht ein Zweig unserer Industrie, so strömt auch gleich einem zweiten, dritten, zehnten Zweige neue Kraft und neuer Saft zu. Warum soll das Unglück, das einen Teil der Industrie betrifft, nicht zugleich die Hilfsbereitschaft der übrigen

anderen Teile auslösen, die selbst wieder jederzeit in die Lage kommen können, Hilfe von dem unterstützten Gliede zu fordern? Würden die Berufsgenossenschaften als Haftpflichtversicherer zur gemeinsamen Tragung grosser, die Kraft der einzelnen Berufsgenossenschaft übersteigenden Schäden einen grossen Interessenverband schliessen, so würde ihnen wohl nie aus dem oben angeführten Grunde das »Todesurteil zu sprechen sein«.

Am heftigsten greift der oben wiedergegebene Moltsche Einwand die Berufsgenossenschaften als Haftpflichtversicherer an: »man kann doch wahrlich nicht Strafrichter, Strafvollzieher, Verteidiger, Urteilssprecher, Schadensersatzforderer und Wohltäter, das heisst Versicherer in ein und derselben Person sein«. Diese Funktionenhäufung in einer Hand sieht auf den ersten Blick verfänglich genug aus. Aber sie verliert ihre Sonderbarkeit, wenn die Haftpflichtversicherertätigkeit der Berufsgenossenschaft objektiv und nicht vom Standpunkt des Erwerbsversicherers aus betrachtet wird. Die Berufsgenossenschaft bietet alles auf, Unfälle zu vermeiden durch Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften und durch die Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften und Bestrafung der Unfolgsamen. Damit tut die Berufsgenossenschaft alles, was zum Vorteil einer Haftpflichtversicherung der Berufsgenossenschaft geschehen kann; sie ist also nach den oben aufgestellten Grundsätzen geradezu die berufene Haftpflichtversicherungsinstanz für ihre Berufsgenossen. Nun kann der Fall eintreten, dass die Berufsgenossenschaft bei einem Unglücksfall eines Arbeiters Rückgriff zu nehmen hat auf den fahrlässigen Berufsgenossen, der den Unfall verschuldet hat. Wem ist es nun am leichtesten, festzustellen, ob Fahrlässigkeit vorliegt auf Seiten des Unternehmers? Doch wohl der Berufsgenossenschaft selbst; sie braucht dem Berufsgenossen keinen »Rechtsbeistand zu bestellen«, der den Nachweis liefert, dass die Behauptungen der Berufsgenossenschaft nicht richtig sind; was sollte ihm auch dieser Nachweis nützen? Denn, würde dieser kostspielige Nachweis geführt, so hätte sie als Unfallversicherung den Schaden zu tragen, würde er aber nicht geführt, so hätte sie trotzdem — als Haftpflichtversicherung — den Schadensbetrag von der linken Tasche in die rechte zu stecken.

Das alles würde etwas unsinnig erscheinen. Sinn kommt aber in die Sache, wenn man folgende drei Punkte erwägt:

1. Die Berufsgenossenschaft ist nur befugt zu $^2/_3$ der Schadensumme Haftpflichtdeckung zu geben. Der fahrlässige Unternehmer bleibt also mit seinem Vermögen in jedem Regressfall der Berufsgenossenschaft schadensersatzpflichtig; und jetzt bekommt die Führung des Nachweises

ob fahrlässig gehandelt worden ist oder nicht, Sinn und Zweck, während dieser Nachweis nach der Moltschen Darstellung sinnlos wäre.

2. Das Spiel mit den beiden Taschen der Berufsgenossenschaft ist denn doch nicht so unpraktisch. Es muss das ganze Streben der Berufsgenossenschaft darauf gerichtet sein, fahrlässig verursachte Unfälle zu hindern. Dass Unfälle überhaupt vorkommen, kann auch sie nicht verhindern, trotz aller Vorschriften und Strafen. Häufen sich nun die Schäden, welche ein Regressrecht auslösen, so steigt die Haftpflichtversicherungsprämie. Das ist für die Berufsgenossenschaft ein sicheres Barometerzeichen, dass »etwas faul ist«. Sie wird also durch Strafen, verschärfte Vorschriften etc. dafür sorgen, dass sich die Haftpflichtschäden mindern, m. a. W. ihre prophylaktische Tätigkeit bekommt durch die Haftpflichtversicherung die erwünschteste Direktive. Diese prophylaktische Tätigkeit wird gestützt durch das Interesse des Mitgenossen, einen fahrlässigen Schädiger zur Vorsicht zu zwingen, da diese Mitgenossen durch seine Fahrlässigkeit zu einer hohen Haftpflichtversicherungsprämie verdammt sind. Sinkt nun die Haftpflichtversicherungsprämie, so ist dies für die Berufsgenossenschaft der Beweis, dass ihre prophylaktische Tätigkeit den gewünschten Segen stiftet. Bleibt die Haftpflichtversicherungsprämie konstant, so ist mit diesem Zeitpunkt gewissermassen die Regresspflicht des einzelnen zum weitaus grössten Teil abgewälzt auf die Gesamtheit, (in Gestalt der von den Berufsgenossen gemeinsam zu bezahlenden Haftpflichtversicherungsprämie); es ist also dann eine ausdrückliche Beseitigung der Regresspflicht, wie sie Manes fordert, gar nicht mehr nötig.

3. Die Haftpflicht des Unternehmers wird durch seine Regresspflichtigkeit der Berufsgenossenschaft gegenüber bei weitem nicht erschöpft. Sobald er mit seinem Unternehmen dritten, betriebsfremden oder berufsgenossenschaftlich nicht versicherungspflichtigen, dem Betrieb zugehörigen Personen schädigend gegenübertritt, und sobald es sich um Sachschäden handelt, hat auch der letzte der Moltschen Einwände der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherung gegenüber zu schweigen. Und nicht die geringsten Haftpflichtschäden sind es, die auf dieser Seite der Haftpflicht des Unternehmers liegen. Aus der prophylaktischen Tätigkeit der Berufsgenossenschaft und der Möglichkeit einer intensiven Versicherungspolizei sind für den Verlauf der gewerblichen Haftpflichtversicherung in den Händen der Berufsgenossenschaften die grössten Vorteile zu erhoffen.

Und nun noch die Beantwortung der Frage: Ist es nicht einfacher, an die Stelle der Haftpflichtversicherung ganz allgemein die Unfall-

versicherung treten zu lassen unter Aufhebung der meisten Haftpflichtbestimmungen?

Es ist nicht zu leugnen, dass in dieser Art der Lösung der Haftpflichtfrage etwas Bestechendes liegen würde: Einmal würde die Frage, ob ein Haftpflichtfall vorliege oder nicht, in Schadenfällen nicht erst zu untersuchen sein, und von der mehr oder weniger umständlichen Beantwortung dieser Frage die Hilfe für den geschädigten Dritten abhängig werden, und zum anderen wäre zu bedenken, dass die Durchführung des Haftpflichtversicherungszwanges in solchen Fällen schwierig, — aber nicht unmöglich — ist, in denen der Einzelne und sein Haftpflichtrisiko losgelöst ist aus dem die übrigen Wirtschafter umschlingenden Kreis von Interessenverbänden, (z. B. Vagabunden, reisende Ausländer). Ferner würde durch eine staatliche Zwangsunfallsversicherung es möglich werden, eine Menge von Haftpflichtbestimmungen, die das Wirtschaftsleben zu hemmen im stande sind, aufzuheben, ohne dass durch Fallenlassen dieser Gesetzesbestimmungen der Fahrlässigkeit Tür und Tor geöffnet würden, da die Strafbestimmungen in verhütender Weise weiterwirken würden. Viele Zivilprozesse und die durch sie verbrauchte Arbeit würden verschwinden und die vom Haftpflichtgesetzgeber angestrebte Schützung der Geschädigten wäre durch eine allgemeine Unfallversicherung auch erreicht, aber hier liegt das Bedenkliche! Eine allgemeine Zwangsunfallversicherung liesse sich in keiner Weise rechtfertigen, so wenig wie eine Zwangslebensversicherung. Schon oben habe ich Gelegenheit genommen, zu bemerken, dass auch nicht einmal der Millionär sicher ist vor einem Haftpflichtschaden, der seine Existenz ruinieren kann — (der geschädigte Dritte darf nur ein Einkommen beziehen, das er lediglich seinen Fähigkeiten und seiner Arbeitskraft verdankt und das dem fundierten des Millionärs an Höhe gleichkommt —). Auch er ist noch nicht eine genügende Stütze für den durch ihn Geschädigten und deshalb selbst der Versicherungsstütze bedürftig. Wie sollte man aber eine Zwangsunfallversicherung demjenigen aufnötigen können, der über fundiertes Vermögen verfügt, dessen Erträge zu seinem Lebensunterhalt ausreichen? Und an dieser Stelle wird wieder offenbar, wie sehr sich die Haftpflichtversicherung von jeder anderen Versicherungssparte unterscheidet.

Wie stünde es nun mit einer Erweiterung der Arbeiterunfallversicherung, die sr. Zt. dazu bestimmt war, die Mängel des Haftpflichtgesetzes von 1871 zu beheben? Eine Ausdehnung der Arbeiterunfallversicherung auf alle diejenigen Existenzen, die in ihrem ganzen Habitus dem des Arbeiters sich nähern, würde eine Sicherung dieser Existenzen

herbeiführen, die nicht von der Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter Haftpflichtansprüche abhängig wäre, sondern der Unfall selbst würde die Versicherungshilfe für den Bedürftigen auslösen. Aber ein Versuch, die Arbeiterversicherung auszudehnen, müsste an der Vielgestaltigkeit der Interessentengruppe, deren statistische Erfassung kaum jemals gänzlich gelingen dürfte, scheitern, und, selbst wenn dies möglich wäre, so müsste doch schwer halten, die Träger für die Versicherungslast dieser Existenzen zu finden, da letztere selbst zur Aufbringung der Versicherungskosten zu schwach sind.

Was für die Haftpflichtgesetzgebung des Jahres 1871 die Vervollkommnung brachte, das ist nicht geeignet, auch die neuere Haftpflichtgesetzgebung zur Erreichung des Gesetzgeberwillens zu führen; und es wäre zu beklagen, wenn das Haftpflichtrecht so wie es in unsere moderne Gesetzgebung und Rechtsprechung hineingewachsen ist, durch künstliche Mittel gehemmt würde. Die Erhaltung und Entwicklung eines vielgestaltigen Haftpflichtrechts ist neben einer die Ungerechtigkeit der Verteilung der wirtschaftlichen Mittel mildernden Steuergesetzgebung, neben Arbeiterschutz und -versicherung ein Mittel, die Auswüchse des Kapitalismus zu beseitigen. Aber dem Haftpflichtrecht muss zu seiner Verwirklichung der Versicherungszwang helfen, nicht in der Weise, dass der Zwang zur Stärkung der kapitalistischen Wirtschaft beiträgt durch Schaffung von Versicherergewinnen, sondern dass er zur Bildung von Interessenverbänden führt, die, herausgewachsen aus dem sozialen Geist unserer Zeit und der Haftpflichtgesetzgebung selbst, die schwachen Pfeile zu unzerbrechlichen Bündeln vereinigen.

Anhang.

Zeittafel zur Versicherungsgeschichte.

Zeitalter der	römischen Kaiser: Collegia tenuiorum; Vereinigungen von Leuten niederen Standes, Begräbnisgelderversicherung. — Sterbe- und Invalidenversicherung der römischen Soldaten. Seeschiffahrtsversicherung auf Gegenseitigkeit.
900—1000	Viehdiebstahlsversicherung der Angehörigen einer angelsächsischen Gilde.
1000—1100	Begräbnisgelderversicherung einer angelsächsischen Gilde. Schiffbruchs- und Gefangenschaftsversicherung einer dänischen Gilde.
1100—1200	Feuer- und Viehversicherung in Island.
um 1350	Seeversicherung in Italien, später in Spanien.
1367	Ferdinand I v. Portugal: Staatliche Seeversicherung.
Zunftzeit.	Sterbe- und Begräbniskassen der städtischen Korporationen und Zünfte.
1543	Liebe Frauen-Gilde in Itzehoe (Brandgilde).
1585	Neuendorfer Mobiliarversicherungsgilde in Holstein.
1588	Seeversicherung in Deutschland (Hamburg).
1623	Tiegenhöfsche Brandordnung für Immobiliarversicherung; seit 1867 auch Mobiliarversicherung.
1641	Seestermüher-Käthner Brandgilde.
um 1650	Tontinengesellschaften ohne Sterbetafeln in Frankreich.
1665	Gross Kolmarische Käthnergilde für Mobiliar.
1666	Grosser Londoner Brand: Einführung zahlreicher Aktienunternehmen in England.
1667	Windberger Mobiliargilde.
1668	Seeversicherungsgesellschaft zu Paris.
1670	Sozietät der Marienburger Niederung für Immobilien; seit 1867 auch Mobiliarversicherung.
1674	Hademarscher Mobiliargilde.
1677	Hamburger General-Feuerkasse (Staatsversicherung).
1681	Heidemühlener Wirts- und -Knechtsgilde für Vieh und Inventar.

1685	12. Mai, Reskript des Grossen Kurfürsten an Berlin, Köln, Friedrichswerder betr. Feuerkassen.
1690	Bahrenflether Gilde für Immobilien.
1695	Münsterdorfer Mobiliargilde.
1701, 1705, 1706	Wiederholte Versuche des Königs von Preussen zur Gründung von Feuersozietäten.
1710	Sun Fire Office A.G. in England, (für Kaufleute.)
1718	Berliner Städtische Feuersozietät.
1720	Zwei Seeversicherungsgesellschaften in England.
1744—1785	Gründung von 8 preussischen Feuersozietäten.
1760	Hagel- und Viehversicherung. Zuerst in Frankreich und England.
1762	Equitable Society in London, erste moderne Lebensversicherungsanstalt.
1765	A.G. für Seeversicherung in Hamburg, Berlin.
1765	Erste Viehversicherungsanstalt in Schlesien durch Friedrich d. Grossen.
1782	Phönix Fire Office in London.
1787	Compagnie Royale d'Assurances G.G.
1791	Hagelversicherung in Braunschweig.
1794	Preussisches Landrecht. Regelung der Versicherung.
1806	Erste Lebensversicherungsanstalt in Hamburg.
1806—12	Kantonale Immobiliarversicherung in der Schweiz.
1812	Berlinische Feuerversicherungsanstalt A.G.
1819	Leipziger Feuerversicherungsanstalt.
1819	Patriotische Assecuranz Compagnie zu Hamburg für Seetransport und Feuerschäden (liquidiert).
1821	Preuss. See-Assecuranz Compagnie in Stettin.
1821	Gothaer Feuerversicherungsbank. (a. Geg.)
1822	Lebensversicherung in Oesterreich.
1823	Vaterländische Feuerversicherung A.G. in Elberfeld. — Berliner Hagel-Assecuranzgesellschaft. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig a. Geg.
1825	Aachener Feuerversicherungsgesellschaft.
1826	Lebensversicherung in Italien. — Mobiliar- Feuer- und Hagelschadenvers. Ges. a. Geg. zu Schwedt a. O.
1828	Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft Lübeck.
1829	Lebensversicherungsbank zu Gotha a. Geg. Hannoversche Lebensversicherungsanstalt a. Geg.
1830	Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig a. Geg. Feuer-Assecuranzverein zu Altona a. Geg. In England 35 grössere Lebensversicherungsgesellschaften.

1833	Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart a. Geg.
	Hannover-Braunschweigische Hagelschadenversicherungsges. a. Geg.
1835	Neue achte Assecuranzcompagnie f. Feuerschaden zu Hamburg.
	Allgemeine Versorgungsanstalt im Grossherzogtum Baden. a. Geg.
1836	Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft.
	Abt. f. Lebens- und Feuerversicherung der Bayr. Hyp. und Wechselbank.
1837	8. Mai, Gesetz betr. das Mobiliar-Feuerversicherungswesen.
1841	30. Juni, Revision der Preuss. Viehvers.gesellschaften.
1845	Unfallversicherung.
1848	Janus, Lebens- und Pensionsvers.gesellschaft, Hamburg.
1850	Staatliche obligatorische Mobiliarversicherung des Kanton Waadt.
1850	Masius Vorschlag einer Eisenbahnunfallversicherung. Verwirklicht in England und Frankreich.
1853	Victoria, A.G. Berlin. Turingia, Erfurt.
1863	Dresdener Allgem. Versicherungsanstalt Dresden, a. Geg.
1865	Frankfurter Transport, Unfall und Glasvers. A.G. Frankfurt.
1868	Arbeiterunfallversicherungskasse in Frankreich, geschaffen durch Napoleon 3.
1871	7. Juni Deutsches Haftpflichtgesetz. Haftpflichtversicherung Glasversicherung, Wasserleitungsschädenversicherung. Rückversicherung.
1872	Rhenania A.G. Köln. — Vaterländische Lebensversicherung A.G. Elberfeld. — Wilhelma A.G. Magdeburg.
1875	Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein in Stuttgart a. G. — Eisenbahnhaftpflichtgesetzgebung der Schweiz.
1879	Mannheimer Vers.Ges. Mannheim.
1880	Kölnische Unfallvers.ges. A.G. Köln.
	Fabrikhaftpflichtgesetz in England.
1881	Fabrikhaftpflichtgesetz der Schweiz.
1881—1901	Deutsche soziale Versicherungsgesetzgebung.
1886	Oberrheinische Versicherungsgesellschaft Mannheim. Neptun, Wasserleitungsschäden und Unfallversicherungsgesellschaft Frankfurt.
1889	Haftpflichtversicherungsges. des Verbandes der Leipziger Hausbesitzervereine, Leipzig.
1890	Nordstern, Unfall- und Altersvers. A.G. Berlin.
	Allianz, Vers. A.G. Berlin. Fides, Vers. A.G. Berlin.
1891	Urania, A.G. f. Kranken-, Unfall- und Lebensvers. Dresden.

1892	Norddeutscher Versicherungsverein in Rostock a. Geg. (liquid)
	Haftpflichtvers.ges. der Hausbesitzer in Magdeburg.
	Haftpflichtvers.ges. Berliner Grundbesitzer.
	Deutscher Haftpflichtschutzverband. (Möller; v. d. Borght).
1894	Haftpfl.verband der Vereinszuckerfabriken, Berlin.
	Haftpfl.vers.verein der Haus- und Grundbesitzer von Hannover und Linden.
1895	Unfallgenossenschaft der deutschen Tiefbauunternehmer, Berlin.
	Haftpflichtvers.anstalt des landwirtsch. Hannoverschen Provinzialverbandes, Hannover. Fabrikhaftpflichtgesetz in Finnland.
1896	Atlas, deutsche Lebensvers.ges. Ludwigshafen.
	Securitas, Vers.ges. Berlin.
	Haftpflichtgenossenschaft der Sächsischen Landwirte, Dresden.
	Haftpflichtversicherungsanstalt der Weimarischen Landwirte, Weimar.
	Vers.verein gegen Haftpflicht f. d. Landwirte der Provinz Westfalen, Münster.
1897	Hamburg, Versicherungsges. Hamburg.
1898	Haftpflichtvers.anstalt des Versicherungs- und Kreditvereins Schlesischer Grundbesitzer, Breslau.
	Unfall-Haftpflichtgenossenschaft der Besitzer von Ziegeleien und verwandten Betrieben, Berlin.
	Unfallgenossenschaft der Deutschen Steinindustrie, Berlin.
	Landwirtschaftliche Unfallnebenvers.-genossenschaft, Altenburg. Fabrikhaftpflichtgesetz in Dänemark, Italien, Frankreich.
1900	Verband der in Deutschland arbeitenden Unfallvers.gesellschaften.
	Deutscher Versichertenverband, Leipzig.
	Fabrikhaftpflichtgesetz in Spanien.

Diese Daten sind sämtlich den im Literaturverzeichnis angeführten Werken entnommen.

3 0112 061904568